



# Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 4/2007–2008

	Inhalt	Seite
4.	Totalrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz; FHG), Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO) und Aufhebung der Verordnung über die Finanzkontrolle des Kantons Graubünden .....	209



## Inhaltsverzeichnis

<b>4.</b>	<b>Totalrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz; FHG), Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO) und Aufhebung der Verordnung über die Finanzkontrolle des Kantons Graubünden</b>	
<b>I.</b>	<b>Ausgangslage</b> .....	209
1.	Allgemeines .....	209
1.1	Grundsätzliche Anliegen von Regierung und Geschäftsprüfungskommission .....	209
1.2	Zusammensetzung und Vorarbeiten der gemeinsamen Arbeitsgruppe .....	210
2.	Geltende rechtliche Grundlagen .....	211
2.1	Kantonsverfassung (Art. 97) .....	211
2.2	Finanzhaushaltsgesetz (Art. 42 und 43) .....	212
2.3	Finanzkontrollverordnung .....	212
2.4	Weitere gesetzliche Bestimmungen .....	213
3.	Umfeld .....	213
3.1	Konzepte der Finanzaufsicht .....	213
3.1.1	Duales Finanzaufsichtssystem .....	213
3.1.2	Monistisches Finanzaufsichtssystem .....	214
3.1.3	Rechnungshof .....	214
3.2	Mustergesetz der Fachvereinigung der schweizerischen Finanzkontrollen .....	214
3.3	Entwicklung der Finanzaufsicht in der Schweiz .....	216
3.3.1	Zeitraum 1997–2003 .....	216
3.3.2	Entwicklung seit 2003 .....	217
<b>II.</b>	<b>Vernehmlassungsverfahren</b> .....	218
1.	Ausgestaltung und Rücklauf .....	218
2.	Generelle Beurteilung der Vorlage .....	218
3.	Berücksichtigte Anliegen .....	219
4.	Nicht berücksichtigte Anliegen .....	219
<b>III.</b>	<b>Revisionsbedarf</b> .....	219
1.	Wichtige Revisionspunkte .....	219
2.	Erläuterungen zu den wichtigsten Revisionspunkten .....	222
2.1	Personal- und Haushaltsführung .....	222
2.2	Unterstützung der GPK durch die Finanzkontrolle ..	223

2.2.1	Beurteilung der bestehenden und der neuen Lösung .....	223
2.2.2	Ausblick auf die neuen Abläufe .....	226
2.2.3	Stellung und Wahl der neuen GPK-Sekretärin oder des neuen GPK-Sekretärs .....	227
2.3	Externe Berichterstattung .....	228
3.	Totalrevision Finanzhaushaltsgesetz .....	230
<b>IV.</b>	<b>Erläuterungen zu den Revisionsbereichen</b> .....	231
1.	Erläuterungen zu den Bestimmungen betreffend den Finanzhaushalt .....	231
I.	Geltungsbereich und Haushaltsgrundsätze .....	231
II.	Führung und Aufbau des Rechnungswesens .....	232
III.	Mehrjahresplan, Budget, Kredite und Staatsrechnung .....	233
IV.	Kantonsbeiträge .....	234
2.	Erläuterungen zu den Bestimmungen betreffend die Finanzaufsicht (Teil V. des FHG bzw. des FFG) .....	235
2.1	Stellung und Organisation der Finanzkontrolle .....	235
2.2	Grundsätze .....	240
2.3	Aufgaben .....	241
2.4	Berichterstattung und Beanstandungen .....	243
2.5	Verfahren .....	244
2.6	Schlussbestimmungen .....	245
3.	Teilrevision der Geschäftsordnung (GGO) .....	246
4.	Aufhebung der Finanzkontrollverordnung .....	246
<b>V.</b>	<b>Personelle und finanzielle Auswirkungen</b> .....	247
<b>VI.</b>	<b>Berücksichtigung der Grundsätze «VFRR»</b> .....	248
<b>VII.</b>	<b>Inkrafttreten</b> .....	248
<b>VIII.</b>	<b>Anträge</b> .....	248
<b>Entwürfe Rechtserlasse</b>		
	Gesetz über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht des Kantons Graubünden (FFG) .....	249
	Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO) .....	267
	Verordnung über die Finanzkontrolle des Kantons Graubünden (FIKO-VO) .....	268

## **Geltendes Recht**

Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden .....	323
Verordnung über die Finanzkontrolle des Kantons Graubünden (FIKO-VO) .....	339
Gesetz über den Grossen Rat (GRG), Auszug .....	347
Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO), Auszug .....	349

## **Anhang**

Synoptische Darstellung /Vergleich: FFG-Entwurf, Teil Finanzhaushalt mit geltendem Finanzhaushaltsgesetz .....	309
Synoptische Darstellung/Vergleich: FFG-Entwurf, Teil Finanzaufsicht mit Mustergesetz für Finanzkontrollen .....	313



## Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

4.

### **Totalrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz; FHG), Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO) und Aufhebung der Verordnung über die Finanzkontrolle des Kantons Graubünden**

Chur, 29. Mai 2007

Sehr geehrte Frau Landespräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf zur Totalrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz, BR 710.100; neu: Gesetz über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht im Kanton Graubünden (FFG)), zur Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates (BR 170.140) und zur Aufhebung der Verordnung über die Finanzkontrolle des Kantons Graubünden (BR 710.300).

#### **I. Ausgangslage**

##### **1. Allgemeines**

##### ***1.1 Grundsätzliche Anliegen von Regierung und Geschäftsprüfungskommission***

Im Rahmen der Teilrevision der Kantonsverfassung und der Totalrevision des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes im Jahr 2004 hat die Regierung die Stellung, die wichtigsten Anforderungen und die Aufgaben der

Finanzkontrolle aufgrund der formellen Vorgaben von Art. 31 und Art. 32 KV auf Gesetzesstufe festgelegt (Heft Nr. 2/2004–2005). Mit den beiden neuen Artikeln 42 und 43 FHG sind die wichtigen Bestimmungen der Finanzkontrolle auf Gesetzesstufe festgehalten. In den Erläuterungen führte die Regierung weiter aus, dass die gesetzliche Regelung der Finanzkontrolle im Finanzhaushaltsgesetz einzig dem Ziel diene, den Anforderungen an die KV gerecht zu werden. Damit sei keine materielle Änderung gegenüber der bisherigen Regelung beabsichtigt. Im Weiteren wies sie darauf hin, dass die Stellung und der Auftrag der Finanzkontrolle zurzeit überprüft werden. Die Regierung wolle sich in dieser Frage erst festlegen, wenn verschiedene Modelle eingehend untersucht worden seien. Je nach Wahl des Modells wären dann gesetzliche Anpassungen erforderlich. Der FHG-Vorschlag bilde weder in der Form noch im Inhalt ein Präjudiz für die künftige Regelung.

In ihrem Mitbericht vom 28. April 2004 zur Teilrevision der Kantonsverfassung und Totalrevision des FHG hat die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates (GPK) festgehalten, dass sie «im Sinne einer Übergangsregelung und um den Anforderungen der Kantonsverfassung gerecht zu werden» mit der Formulierung von Art. 42 FHG einverstanden sei. Im Weiteren hat sie darauf hingewiesen, dass die GPK, «damit die Finanzkontrolle ihre Aufgaben als interne Finanzkontrolle, aber auch als Finanzaufsichtsorgan des Parlaments erfüllen kann», baldmöglichst eine entsprechende gesetzliche Grundlage in die Wege leiten werde.

Die Regierung und die GPK sind nach verschiedenen Abklärungen und Besprechungen zum Schluss gelangt, dass die Finanzkontrolle als Fachorgan der Finanzaufsicht nach wie vor für die GPK und die Regierung tätig sein soll (Einheitsrevision; vgl. Teil I, Ziffer 3.1.2). Hingegen sollen die Unabhängigkeit der Finanzkontrolle gestärkt, die Stellung der Finanzkontrolle auf Gesetzesstufe konkretisiert, die Abhängigkeiten im administrativen Bereich geklärt und die Entwicklung der Finanzkontrollen in der Schweiz berücksichtigt werden.

### ***1.2 Zusammensetzung und Vorarbeiten der gemeinsamen Arbeitsgruppe***

Die Regierung und die GPK haben sich auch darauf geeinigt, dass zur Weiterbearbeitung des Reformvorhabens eine Arbeitsgruppe – mit Vertretern der GPK und der Regierung und unter Beizug der Finanzkontrolle und des GPK-Sekretariats – eingesetzt werden soll.

Die Arbeitsgruppe, bestehend aus dem damaligen GPK-Präsidenten, der damaligen GPK-Vizepräsidentin, der DFG-Vorsteherin, dem DFG-Finanzsekretär, dem Vorsteher der Finanzkontrolle und dem GPK-Sekretär, hat ihre Arbeit im Februar 2006 aufgenommen und sich in mehreren Sit-

zungen mit dem Reformvorhaben im Bereich der Finanzaufsicht beschäftigt. Es fanden inhaltliche Grundsatzdiskussionen statt. Diese erfolgten anhand eines Rasters, in welchem die wesentlichen Bereiche und Fragestellungen wie Stellung der Finanzkontrolle, Mitwirkung des Parlaments, Aufgaben der Finanzkontrolle sowie Inhalt der Finanzaufsicht und Beanstandungs-/Entscheidungsverfahren enthalten waren. Der Raster orientierte sich am Mustergesetz für kantonale Finanzkontrollen der Fachvereinigung der Schweizerischen Finanzkontrollen (siehe im Anhang die linke Spalte der synoptischen Gegenüberstellung vom FFG-Entwurf, Teil Finanzaufsicht und Mustergesetz Finanzkontrolle). Im Weiteren wurden Informationen über die Rechtsgrundlagen der Finanzaufsichtstätigkeit in anderen Kantonen eingeholt, welche einen Vergleich mit dem Kanton Graubünden ermöglichen.

Die Arbeitsgruppe kam zum Schluss, die Neuregelungen der Finanzaufsichtsgesetzgebung im Rahmen des Finanzhaushaltsgesetzes zu regeln. Zu den einzelnen Inhalten sei an dieser Stelle auf Teil III verwiesen. Die GPK hat sich in der ausserordentlichen Sitzung vom 28. Juni 2006 mit den wesentlichen Inhalten der Neuregelungen auseinander gesetzt und die Stossrichtung der Arbeitsgruppe unterstützt. Die Regierung hat die Ergebnisse der Arbeitsgruppe im Oktober 2006 in zustimmendem Sinne zur Kenntnis genommen und das DFG beauftragt, eine entsprechende Botschaft auszuarbeiten.

## **2. Geltende rechtliche Grundlagen**

### ***2.1 Kantonsverfassung (Art. 97)***

Gemäss Art. 97 der Kantonsverfassung übt der Grosse Rat die Finanzaufsicht aus. Er wird dabei durch ein unabhängiges Kontrollorgan unterstützt. In der entsprechenden Botschaft der Regierung an den Grossen Rat (Totalrevision der Kantonsverfassung; Heft Nr. 10/2001–2002) wird dazu Folgendes ausgeführt: «Mit der Einführung moderner Verwaltungsführungsmodelle erhält die Frage der Finanzaufsicht verstärktes Gewicht. Daher wird das Kontrollorgan im Bund und in den verschiedenen Kantonen vermehrt mit Unabhängigkeit ausgestattet. Die heutige Finanzkontrolle fungiert als unabhängiges Kontrollorgan. Die an die Unabhängigkeit des Kontrollorgans gestellten Anforderungen sind im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu überprüfen und zu konkretisieren.» Die Verfassung lässt jedoch offen, welches Kontrollorgan diese unterstützende Funktion übernimmt. Dafür vorgesehen ist gemäss den Erläuterungen zum genannten Artikel die kantonale Finanzkontrolle.

## ***2.2 Finanzhaushaltsgesetz (Art. 42 und 43)***

Die neue Kantonsverfassung enthält zahlreiche Bestimmungen, die bislang im Finanzhaushaltsgesetz berücksichtigt waren. Deshalb sind die entsprechenden Regelungen im auf den 1. Januar 2005 in Kraft getretenen totalrevidierten Finanzhaushaltsgesetz gestrichen worden. Im Weiteren war Art. 35 des damaligen FHG über die Finanzkontrolle nicht mehr verfassungskonform. Art. 31 und 32 der Kantonsverfassung verlangen, dass alle wichtigen Bestimmungen in einem Gesetz im formellen Sinne geregelt sind. In Art. 42 (Stellung und Organisation) und 43 (Prüfungskriterien und Aufgaben) des FHG wurden die wichtigsten Regelungen über die Finanzkontrolle aufgenommen, um dieser Anforderung in Bezug auf die Finanzkontrolle gerecht zu werden.

## ***2.3 Finanzkontrollverordnung***

Per 1. Januar 1997 wurde die Finanzkontrollverordnung (FIKO-VO) letztmals teilrevidiert (Teilrevision der Verordnung über die Finanzkontrolle des Kantons Graubünden; Botschaft der Regierung an den Grossen Rat; Heft Nr. 8/1996–97). Sie wurde in erster Linie nach den Erkenntnissen der modernen Revisionstheorie und Praxis ergänzt. Grundlegende Revisionspunkte waren der Ausbau der Leistungsprüfungen, die Stärkung der Unabhängigkeit und die vermehrte Ausrichtung als externes Finanzaufsichtsorgan dieser Behörde. Andererseits wurde der Aufgabenkatalog von Vollzungsaufgaben entlastet (insbesondere Subventionsbemessungsprüfungen).

Im Weiteren wurde u. a. ein Wechsel vom Freigabeprinzip zum Interventionsprinzip bei der laufenden Kontrolle des Anweisungs- und Zahlungsverkehrs vollzogen. Bei der Überprüfung des Aufgabenkataloges waren einige grundsätzliche Aspekte unbestritten. Dazu gehörte, dass an der bisherigen institutionellen Stellung der Finanzkontrolle als selbstständiges und unabhängiges oberstes Fachorgan der Finanzaufsicht im Dienste des Grossen Rates und seiner GPK einerseits und der Regierung bzw. des Finanz- und Militärdepartementes andererseits festgehalten werden sollte. Weiter gehörte dazu, dass die Finanzkontrolle neben der Prüfung der Ordnungsmässigkeit und der Rechtmässigkeit der Verwaltungstätigkeit auch Abklärungen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit durchzuführen hatte.

Die GPK als damalige Vorberatungskommission hat die Verordnung mit wenigen Änderungen, die auf eine Stärkung des Informationsflusses an die GPK abzielen, zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Dieser hat das Geschäft grossmehrheitlich im Sinne der GPK-Anträge in der Januar-Session 1997 behandelt und verabschiedet.

## ***2.4 Weitere gesetzliche Bestimmungen***

Gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG/BR 170.100; Art. 24) und der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO/BR 170.140; Art. 24 und Art. 32 Abs. 1 lit. b) führt die Finanzkontrolle das Sekretariat der Geschäftsprüfungskommission.

## **3. Umfeld**

### ***3.1 Konzepte der Finanzaufsicht***

Die staatliche Finanzaufsicht kann auf drei Modellen aufbauen, die im Folgenden kurz beschrieben werden:

- Duales Finanzaufsichtssystem (Trennung zwischen externer und interner Revision)
- Monistisches System (Institutionelle Einheit)
- Rechnungshof

#### ***3.1.1 Duales Finanzaufsichtssystem***

Im dualen Finanzaufsichtssystem werden die Aufgaben der externen und der internen Revision auf zwei verschiedene Institutionen aufgeteilt. Sowohl das Parlament wie auch die Exekutive verfügen je über ein eigenes Revisionsorgan, um die Oberaufsicht bzw. die Dienstaufsicht auszuüben. Die externe Revision unterstützt das Parlament bzw. die Parlamentarischen Kommissionen als selbstständiges Fachorgan bei der Oberaufsicht über die Verwaltung. Gegen aussen muss ihre Unabhängigkeit dokumentiert sein, was durch die administrative Zuordnung zum Lenkungsgremium des Parlamentes erreicht wird.

Die interne Revision unterstützt die Exekutive bei der Aufsicht über die Verwaltung. Zudem steht es den Departementen und der Regierung für die laufende Verwaltungskontrolle zur Verfügung. Wesentlich ist, dass die interne Revision von den zu prüfenden Prozessen unabhängig ist und somit unbefangen erfolgen kann. Die Berichte der internen Revision dienen ausschliesslich der Dienstaufsicht der Departemente und der Regierung. Sie werden nicht veröffentlicht.

Um in einem dualen Finanzaufsichtssystem die Wirtschaftlichkeit und Effizienz der Verwaltungs- und Finanzaufsicht zu garantieren, ist eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen externer und interner Revision notwendig, obwohl die beiden Prüfungsorgane über unterschiedliche Auftraggeber und Verantwortlichkeiten verfügen.

### *3.1.2 Monistisches Finanzaufsichtssystem*

Die Aufgaben der externen und internen Revision werden von einer einzigen Institution, der Finanzkontrolle, wahrgenommen. Dieses Fachorgan unterstützt sowohl das Parlament bei der Oberaufsicht über die Verwaltung als auch die Exekutive bei der Dienstaufsicht. Auch bei diesem Modell stellt sich die Frage der organisatorischen Zuordnung. Da das Einheitsrevisionsorgan auch die externe Revision vornimmt, muss die Unabhängigkeit gewährleistet sein. Aufgrund der Auftragserledigung für das Parlament und die Exekutive wird gelegentlich befürchtet, dass es zu einer Interessenkollision kommen könnte.

### *3.1.3 Rechnungshof*

Eine weitere Variante, die Finanz- und Verwaltungsaufsicht zu regeln, wäre die Schaffung eines Rechnungshofes. Der Rechnungshof ist eine von Parlament und Exekutive unabhängige Behörde. Die Kompetenzen des Rechnungshofes und seine Verantwortlichkeiten sowie sein Verhältnis zu Parlament und Exekutive müssen in der Verfassung geregelt sein. Dadurch wird seine Unabhängigkeit optimal garantiert. Der Rechnungshof stellt eine vierte Staatsgewalt dar.

Die Übertragung der internen Revision an einen Rechnungshof erscheint problematisch, da die Exekutive für die Wahrnehmung ihrer Dienstaufsicht über die Verwaltung über kein eigenes Organ mehr verfügen würde, das in ihrer Nähe angesiedelt wäre. Rechnungshöfe werden vor allem in Staaten eingerichtet, in denen eine Partei, bzw. eine gefestigte parlamentarische Mehrheit die Regierungstätigkeit ausübt. Ein unabhängiger Rechnungshof soll in solchen politischen Systemen Machtmissbräuche der Regierung verhindern. Da in der Schweiz die Exekutive nicht nur von einer Partei, sondern in der Regel von allen massgeblichen Parteien getragen wird, besteht kein unmittelbares Bedürfnis nach einem von Parlament und Exekutive unabhängigen Rechnungshof. Zudem verursacht ein solcher Rechnungshof mit einer eigenständigen Organisationsstruktur und Personalressourcen hohe Kosten. Zusätzlich entstehen erfahrungsgemäss bei der Umsetzung der Empfehlungen des Rechnungshofes oft längere Reaktionswege.

## ***3.2 Mustergesetz der Fachvereinigung der schweizerischen Finanzkontrollen***

Die Finanzkontrollen der Deutschschweiz sind in der Fachvereinigung der Finanzkontrollen organisiert. Innerhalb der Fachvereinigung bekam die

Diskussion um die Stärkung und die Ausgestaltung der Finanzkontrollen durch die Revision des Finanzkontrollgesetzes beim Bund und in mehreren Kantonen, aber auch durch die Reformen der Bestimmungen über die Revision im Gesellschaftsrecht neuen Auftrieb. Bei den Kantonen waren es vor allem Verwaltungsreformen (z. B. wirkungsorientierte Verwaltungsführung), die mit Dezentralisierungen und der Delegation von Kompetenzen verbunden waren, welche eine Anpassung und Verstärkung der Finanzaufsicht notwendig machten. Die Fachvereinigung hat deshalb ein Mustergesetz für die Finanzkontrolle entworfen, das seither bei der Revision der Rechtsgrundlagen über die Finanzaufsicht in den Kantonen als Vorlage dient, auch wenn kein Kanton das Mustergesetz unverändert und ohne Anpassungen an die eigenen Gegebenheiten übernommen hat.

Das Mustergesetz ist auf dem Konzept der Finanzkontrolle als institutionelle Einheit (monistisches Finanzaufsichtssystem gemäss Teil I, Ziffer 3.1.2) aufgebaut. Dabei unterstützt die Finanzkontrolle sowohl das Parlament bei der Oberaufsicht über die Verwaltung als auch die Regierung bei ihrer Dienstaufsicht. Die Finanzkontrolle wird also nicht in eine interne Revision, welche die Regierung unterstützt, und eine externe Revision, welche die Verwaltung im Auftrag des Parlaments prüft, aufgeteilt (duales Finanzaufsichtssystem). Die Fachvereinigung gibt der institutionellen Einheit den Vorzug, weil damit der Besonderheit des politischen Systems der Schweiz und der öffentlichen Haushalte Rechnung getragen wird. Das Parlament, das für die Budgetgenehmigung und die Rechnungsabnahme zuständig ist, hat weit gehende Entscheidungs-, Informations- und Aufsichtsrechte. Aus diesem Grund wendet die Finanzkontrolle auch in ihrer Funktion als externe Revisionsstelle Methoden nicht nur der externen, sondern auch der internen Revision an. Eine Aufteilung der Finanzaufsicht wird vor diesem Hintergrund nicht als sinnvoll erachtet. Denn es besteht die Gefahr von Doppelspurigkeiten, langen Reaktionszeiten und von Mehraufwand.

Ein Hauptanliegen des Mustergesetzes ist die Unabhängigkeit der Finanzkontrolle bei der Durchführung ihrer Prüfungen. Dabei soll sie nur Verfassung und Gesetz verpflichtet sein. Die Unabhängigkeit muss sich auch gegen aussen dokumentieren, damit sie glaubwürdig ist. Dazu gehört, dass die administrative Zuordnung sorgfältig geprüft wird. Das Mustergesetz favorisiert die Zuordnung zum Lenkungsgremium des Parlaments oder alternativ zum Regierungspräsidium. Weiter postuliert die Fachvereinigung, dass Parlament und Exekutive bei der Wahl und der Abwahl des Leiters oder der Leiterin der Finanzkontrolle zusammenwirken und dass die Leiterin oder der Leiter der Finanzkontrolle weit gehende Kompetenzen bezüglich Personal und Finanzen erhält. Die Regierung soll verpflichtet werden, das Budget der Finanzkontrolle unverändert dem Parlament zu unterbreiten.

Damit keine Aufsichtslücken bestehen, ist der Aufsichtsbereich weit gefasst. Er umfasst neben der kantonalen Verwaltung und den öffentlich-rechtlichen Anstalten auch Organisationen ausserhalb der kantonalen Verwaltung, denen der Kanton öffentliche Aufgaben überträgt, sowie (grosse) Beitragsempfänger. Vorbehalten sind abweichende Regelungen in Spezialgesetzen. Umfassend geregelt ist nicht nur, wer der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle untersteht, sondern auch der Prüfauftrag. Er umfasst die Prüfung von Ordnungsmässigkeit, Rechtmässigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmässigkeit, Sparsamkeit und Wirksamkeit.

Das Mustergesetz postuliert, dass die Finanzkontrolle in einem eigenen Finanzkontrollgesetz geregelt wird. Diese Forderung wendet sich gegen die bis in jüngerer Zeit weit verbreitete Lösung, wonach die Bestimmungen über die Finanzkontrolle im Finanzhaushaltsgesetz enthalten sind. Als Alternative zu einem separaten Finanzkontrollgesetz bietet sich an, die Bestimmungen über die Finanzkontrolle in ein Kapitel «Finanzaufsicht» innerhalb des Finanzhaushaltsgesetzes aufzunehmen. Ein separates Finanzkontrollgesetz würde zwar die Rolle der Finanzkontrolle als von der Regierung und der Verwaltung unabhängiges, externes Prüforan noch stärker zum Ausdruck bringen. Auf der anderen Seite ist für die Unabhängigkeit nicht dieser formelle Aspekt massgebend, sondern von Bedeutung ist der materielle Gesetzesinhalt.

### ***3.3 Entwicklung der Finanzaufsicht in der Schweiz***

#### *3.3.1 Zeitraum 1997–2003*

Wie der Nacherhebung der Fachvereinigung der Schweizerischen Finanzkontrollen über die Strukturen der Finanzkontrollen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein (aus dem Jahr 2003) entnommen werden kann, haben in der Zeit seit der letzten Erhebung über die Strukturen der Finanzkontrollen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein (1997) verhältnismässig viele Gemeinwesen ihre Rechtsgrundlagen für die Finanzkontrolle angepasst und Lösungen eingeführt, die sehr nahe beim Mustergesetz für die Finanzkontrolle liegen (z. B. Finanzkontrollgesetz des Kantons Zürich).

Das monistische System hat sich in der Schweiz bewährt. Insbesondere die Befürchtung von Doppelspurigkeiten, aber auch von fehlenden Spezialisierungsmöglichkeiten bei einer Aufteilung der personellen Ressourcen hat dazu geführt, dass die grosse Mehrheit der Finanzkontrollen sowohl das Parlament als auch die Regierung unterstützt. Der Kanton Bern, welcher sich 1991 für ein duales System entschieden hatte, ist nach zehnjähriger Erfahrung ebenfalls wieder auf das bewährte monistische System zurückgekehrt.

Weiter hat die Erhebung gezeigt, dass praktisch alle Finanzkontrollen ihr Arbeits- und Prüfungsprogramm frei bestimmen, und die meisten auch Prüfungsberichte veröffentlichen können. Grossmehrheitlich und systemkonform leiten die Finanzkontrollen ihre Prüfungsberichte an die parlamentarische Aufsichtskommission weiter und die Leitung der Finanzkontrolle kann dieser parlamentarischen Aufsichtskommission auch direkt Auskunft erteilen. Die parlamentarische Aufsichtskommission kann darüber hinaus den meisten Finanzkontrollen auch besondere Aufträge erteilen, hingegen unterstützt nur eine kleine Minderheit der Finanzkontrollen die parlamentarische Aufsichtskommission mit weiteren organisatorischen Massnahmen, wie beispielsweise der Führung ihres Sekretariats. Die parlamentarische Mitwirkung des Parlaments bei der Gestaltung der Finanzkontrolle hat sich seit der letzten Erhebung erhöht. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Wahl oder Bestätigung des Vorstehers/Leiters der Finanzkontrolle oder beispielsweise auch betreffend die Kompetenzen zur Festlegung des Personalbestandes oder anderer Ressourcen.

Der Aufsichtsbereich umfasst bei der grossen Mehrheit der Finanzkontrollen den ganzen Finanzhaushaltsbereich, und auch die Ausübung der Finanzaufsicht ausserhalb der Kernverwaltung zählt in den meisten Fällen zum Pflichtenheft. Im Weiteren sind nur noch einer Minderheit, in der Regel kleineren Finanzkontrollen, Vollzugsaufgaben übertragen.

### *3.3.2 Entwicklung seit 2003*

Die Erhebung der Fachvereinigung (aus dem Jahre 2003) zeigte weiter, dass bei vielen Finanzkontrollen (im Zeitpunkt der Erhebung bzw. im Jahre 2003) Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen in Gang waren bzw. noch bevorstanden. Dabei kann man erkennen, dass sich das Mustergesetz für die Finanzkontrollen – oder zumindest deren wichtigste Aspekte und Anforderungen – in der Schweiz stark durchsetzen wird. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit werden nachfolgend einige Kantone aufgeführt, in welchen in den letzten Jahren wesentliche Anpassungen in den gesetzlichen Grundlagen vorgenommen worden sind.

So lehnt sich beispielsweise das Finanzkontrollgesetz des Kantons Basel Stadt vom 17. September 2003 sehr stark an das Mustergesetz der Finanzkontrollen an. Das eigenständige Gesetz über die Finanzkontrolle des Kantons Aargau vom 11. Januar 2005 ist ebenfalls sehr stark am Mustergesetz orientiert. Im Kanton Solothurn lehnen sich die Bestimmungen über die Finanzkontrolle ebenfalls stark an das Mustergesetz an, allerdings wurden die Bestimmungen in das neue Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 integriert. Auch im Kanton Zug

wurden die Bestimmungen zur Finanzkontrolle modernisiert und materiell weitgehend dem Mustergesetz angepasst und im neuen Finanzhaushaltsgesetz (gültig ab 1.1.2007) integriert.

Momentan laufen zudem in weiteren Kantonen Reformen über die Bestimmungen zum Aufsichtsrecht. Unter anderem laufen auch im Kanton St. Gallen Anpassungen im Finanzaufsichtsrecht, welche sich ebenfalls stark am Mustergesetz orientieren. Der Kantonsrat hat diese Vorlage im Mai 2007 behandelt.

Überdies haben sich die Kantone Genf und Waadt für die Bildung von Rechnungshöfen entschieden. Das Genfer Stimmvolk hat am 27. November 2005 der Bildung eines Rechnungshofes zugestimmt. Als zweiter Kanton nach Genf erhält die Waadt einen Rechnungshof. Der Grosse Rat bewilligte am 21. 11. 2006 knapp die Schaffung dieses neuen Kontrollorgans.

## **II. Vernehmlassungsverfahren**

### **1. Ausgestaltung und Rücklauf**

Ende Januar 2007 eröffnete das Departement für Finanzen und Gemeinden die Vernehmlassung über die Totalrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz; FHG), die Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO) und die Aufhebung der Verordnung über die Finanzkontrolle des Kantons Graubünden. Die Vernehmlassungsfrist dauerte zwei Monate. Eingeladen wurden die kantonalen Parteien, die Präsidentenkonferenz, die GPK sowie alle Departemente, die Standeskanzlei und das Kantons- und Verwaltungsgericht. Insgesamt gingen 15 Stellungnahmen ein.

### **2. Generelle Beurteilung der Vorlage**

Sämtliche Vernehmlasser haben die Vorlage und die Zielvorgaben (nämlich die Stärkung der Unabhängigkeit der Finanzkontrolle, die Konkretisierung der Stellung der Finanzkontrolle auf Gesetzesstufe, die Klärung der Abhängigkeiten im administrativen Bereich und die Berücksichtigung der Entwicklung der Finanzkontrollen in der Schweiz) grundsätzlich positiv aufgenommen.

Auch die wichtigsten Revisionspunkte (wie Wahl der Leiterin bzw. des Leiters der Finanzkontrolle, Personalführung, Haushaltsführung, Externe Revisionsstelle) wurden grossmehrheitlich unterstützt. Ebenfalls wurde die Beibehaltung des monistischen Systems grossmehrheitlich unterstützt. Um-

stritten waren hingegen die angestrebte organisatorische Trennung zwischen dem GPK-Sekretariat und der Finanzkontrolle bzw. die Integration des GPK-Sekretariates in das Ratssekretariat und die Wahl der GPK-Sekretärin bzw. des GPK-Sekretärs, die unveränderte Zuordnung der Finanzkontrolle zum Departement für Finanzen und Gemeinden und die vorgeschlagene Veröffentlichung der Tätigkeitsberichte der Finanzkontrolle.

### **3. Berücksichtigte Anliegen**

Aufgrund der Vernehmlassungshinweise wurden in der Vorlage verschiedene Anpassungen vorgenommen. Dort, wo es sich um kleinere, insbesondere formelle Hinweise handelt, wird in der Botschaft nicht speziell darauf eingegangen. Bei materiell gewichtigen Anpassungen wird in der Botschaft hingegen auf die entsprechenden Vernehmlassungshinweise verwiesen. Aufgrund verschiedener Vernehmlassungshinweise wurde insbesondere der Bereich «Externe Berichterstattung» angepasst (vgl. Teil III, Ziffer 2.3).

### **4. Nicht berücksichtigte Anliegen**

Naturgemäss konnten nicht alle in der Vernehmlassung eingebrachten Anliegen berücksichtigt werden. Die in der Vernehmlassung umstrittene organisatorische Trennung zwischen dem GPK-Sekretariat und der Finanzkontrolle bzw. die Integration des GPK-Sekretariates in das Ratssekretariat soll wie vorgesehen umgesetzt werden (vgl. Teil III, Ziffer 2.2). Auch die administrative Zuordnung der Finanzkontrolle zum Departement für Finanzen und Gemeinden (vgl. Teil III, Ziffer 1) soll bestehen bleiben.

## **III. Revisionsbedarf**

### **1. Wichtige Revisionspunkte**

Wie unter Teil I, Ziffer 1.2 erwähnt, kam die Arbeitsgruppe zum Schluss, die neuen Bestimmungen der Finanzaufsicht im Rahmen des Finanzhaushaltsgesetzes zu regeln. Diese Neuregelungen lehnen sich stark an das Mustergesetz der Fachvereinigung an. Gegenüber der heutigen Regelung wird die Unabhängigkeit der Finanzkontrolle gestärkt, was für ihre Prüfungstätigkeit und ihre Glaubwürdigkeit von grösster Bedeutung ist. Teils sind die Bestimmungen, welche die Unabhängigkeit betonen, eher formeller Natur. So bildet die Finanzkontrolle nicht mehr administrativ eine Dienststelle

des Departements für Finanzen und Gemeinden, sondern sie soll dem Departement für Finanzen und Gemeinden administrativ zugeordnet werden. Zahlreiche Bestimmungen, welche in der Folge kurz wiedergegeben werden, untermauern konkret die unabhängige Stellung der Finanzkontrolle:

- **Wahl:** Die Regierung wählt die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle auf Antrag (Wahlvorschlag) eines paritätischen Auswahlgremiums, bestehend aus Vertretern der Regierung und der GPK. Auch eine allfällige Abberufung der Leiterin oder des Leiters der Finanzkontrolle durch die Regierung geschieht auf Antrag des gemeinsamen Gremiums.
- **Personal:** Die Leiterin oder der Leiter der Finanzkontrolle ist im Rahmen des genehmigten Budgets für alle Personalgeschäfte der Finanzkontrolle zuständig, insbesondere auch für Einstellungen, Beförderungen und Entlassungen.
- **Haushaltsführung und Budget:** Die Finanzkontrolle ist bezüglich Ausgabenkompetenzen und Kreditüberschreitungskompetenzen einem Departement gleichgestellt. Die Finanzkontrolle erstellt ihr Budget, das die Regierung unverändert in ihren Entwurf zum Budget übernimmt. Sie unterbreitet der GPK direkt Gesuche um Kreditüberschreitungen und Nachtragskredite.
- **Unterstützung und Information der GPK:** Die Finanzkontrolle unterstützt die Aufsichtstätigkeit der GPK nach Massgabe des dieser Kommission übertragenen Auftrages. Die Finanzkontrolle erteilt der GPK dabei jede Auskunft, die für die Ausübung der Oberaufsicht dienlich ist. Hingegen soll eine organisatorische Trennung zwischen dem GPK-Sekretariat und der Finanzkontrolle erfolgen, so dass die Finanzkontrolle künftig nicht mehr für das Führen des GPK-Sekretariats zuständig sein wird. Vorgesehen ist die Integration des GPK-Sekretariats in das Ratssekretariat.
- **Berichterstattung:** Der Tätigkeitsbericht der Finanzkontrolle soll neu veröffentlicht werden können, wobei dieser das Amtsgeheimnis und die Persönlichkeitsrechte zu wahren hat.
- **Externe Revisionsstelle:** Die GPK soll eine externe Revisionsstelle mit der Prüfung der periodischen Qualitäts- und Leistungsbeurteilung sowie der Rechnung der Finanzkontrolle beauftragen. Zurzeit besteht lediglich eine Vereinbarung über die Durchführung von Qualitätskontrollen zwischen den Finanzkontrollen der Kantone Basel-Stadt, St. Gallen und Graubünden.

Unter Teil III, Ziffer 2 werden die wesentlichsten Änderungen, nämlich die Personal- und Haushaltsführung, die Zusammenarbeit mit der GPK und die Berichterstattung noch konkretisiert.

Der vorliegende Entwurf der Neuregelungen der Finanzaufsichtsgesetzgebung im Rahmen des Finanzhaushaltsgesetzes regelt in institutioneller und organisatorischer Hinsicht, dass die Finanzkontrolle:

- als oberstes Fachorgan der Finanzaufsicht in ihrer Prüfungstätigkeit nur Gesetz und Verfassung verpflichtet ist;
- fachlich unabhängig und selbstständig ist;
- ihr Prüfprogramm grundsätzlich autonom aufstellt, auch wenn sie Parlament und Regierung unterstützt;
- weit reichende Kompetenzen bezüglich Personal und Finanzen erhält.

Es sind diese Bereiche, welche die Substanz der Unabhängigkeit der Finanzkontrolle ausmachen, und nicht die Frage, welcher Stelle die Finanzkontrolle administrativ zugeordnet ist.

Das Mustergesetz schlägt die administrative Zuordnung der Finanzkontrolle entweder zum Lenkungsgremium des Parlaments oder zum Präsidium der Exekutive vor. Mit der administrativen Zuordnung entweder zum Präsidium des Parlaments oder zum Regierungspräsidium wird die Unterstützungsfunktion für eines der beiden Organe in den Vordergrund gestellt, was dem monistischen Finanzaufsichtsmodell eigentlich widerspricht. Zudem würde bei der Zuordnung zum Regierungspräsidium der jährliche Wechsel im Präsidium in dieser Funktion den Informationsfluss und die Kontinuität erschweren.

Die administrative Zuordnung der Finanzkontrolle zum Departement für Finanzen und Gemeinden beinhaltet folgende Vorteile:

- Einfache Koordination der Unterstützungsfunktionen der Finanzorgane der Verwaltung für die GPK zwischen dem Departement für Finanzen und Gemeinden, der Finanzkontrolle und der Finanzverwaltung;
- Nutzung von Synergien mit Querschnittsdiensten, die Koordinations- und Kontrollaufgaben wahrnehmen (Finanzverwaltung, Personal- und Organisationsamt, Amt für Informatik);
- Effizienter Informationsfluss über finanz- und rechnungswesenrelevante Geschäfte.

Ein Nachteil der Zuordnung zum Departement für Finanzen und Gemeinden kann der Umstand sein, dass die Unabhängigkeit der Finanzkontrolle von der Verwaltung und der Regierung von Aussenstehenden zu wenig wahrgenommen wird. Dieser Aspekt wurde auch in der Vernehmlassung von verschiedenen Seiten eingebracht. Allerdings gingen die Vernehmlassungshinweise auseinander. Als Alternativen zur administrativen Zuordnung der Finanzkontrolle zum DFG wurden einerseits die Zuordnung zum Regierungspräsidium und andererseits die Zuordnung zur Präsidentenkonferenz eingebracht.

Eine Erhebung bei 17 Deutschschweizer Kantonen hat ergeben, dass die Mehrheit (11) der kantonalen Finanzkontrollen administrativ dem jeweiligen Finanzdepartement zugeordnet bzw. unterstellt ist. Nur gerade bei einem Kanton ist die Finanzkontrolle der Geschäftsleitung des Parlamentes zugeordnet. Ebenfalls nur bei einem Kanton ist die Finanzkontrolle dem Regierungspräsidium unterstellt.

Unter Würdigung all dieser Gesichtspunkte ist gemäss der Beurteilung der Regierung die administrative Zuordnung zum Departement für Finanzen und Gemeinden die zweckmässigste. Diese bereits heute gültige Regelung entspricht auch derjenigen im Finanzkontrollgesetz des Bundes für die Eidgenössische Finanzkontrolle.

## **2. Erläuterungen zu den wichtigsten Revisionspunkten**

### ***2.1 Personal- und Haushaltsführung***

Gemäss geltendem Recht setzt die Regierung den Bestand des Personals der Finanzkontrolle im Einvernehmen mit der GPK fest. Darüber hinaus ist die Finanzkontrolle betreffend Personalgewinnung, -entlöhnung, -entwicklung und -entlassung mit anderen Dienststellen gleichgestellt. Bisher ist es demnach so, dass die Zuständigkeit für den Stellenplan der Finanzkontrolle bis 31.12.2006 bei der GPK und der Regierung und ab 1.1.2007 abschliessend bei der Regierung liegt.

Neu soll – in Übereinstimmung mit dem Mustergesetz der Fachvereinigung – die Leiterin oder der Leiter der Finanzkontrolle im Rahmen des genehmigten Budgets für alle Personalgeschäfte der Finanzkontrolle zuständig sein, insbesondere auch für Einstellungen, Beförderungen und Entlassungen. Die freie Entscheidungsbefugnis über das Personal soll die Unabhängigkeit der Finanzkontrolle im umfassenden Sinn gewährleisten. Deshalb scheint eine Steuerung der Personalressourcen der Finanzkontrolle über die Lohnsumme bzw. die Personalkredite geeignet. Die Stellen der Finanzkontrolle werden demnach – wie jene der Gerichte auch – nicht im von der Regierung geführten Stellenplan enthalten sein, sondern aus dem Stellenplan für die kantonale Verwaltung herausgenommen werden. Konsequenterweise dürften dann allfällige neue Stellen der Finanzkontrolle auch nicht im Steuerungssatz «Neue Stellen» enthalten sein, sondern eine Erhöhung des Personal-Budgets würde der Finanzkontrolle abschliessend die Kompetenz geben, um neue Stellen zu schaffen, Stellenprozente zu erhöhen oder bestehende Stellen höher einzustufen. Selbstverständlich gelten aber auch für den Leitenden wie auch für die Mitarbeitenden der Finanzkontrolle die allgemeinen personalrechtlichen Bestimmungen des Kantons.

Gemäss geltendem Recht wird die Finanzkontrolle betreffend Haushaltsführung und Budget gleich behandelt wie andere Dienststellen:

- Neu ist vorgesehen, dass die Finanzkontrolle bezüglich Ausgabenkompetenzen und Kreditüberschreitungskompetenzen einem Departement gleichgestellt wird. Auch diese Neuregelung erfolgt in Übereinstimmung mit dem Mustergesetz der Fachvereinigung und soll Ausdruck der gestärkten Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Finanzkontrolle sein.
- Zusätzlich hat die Finanzkontrolle ihr Budget selbstständig zu erstellen, welches die Regierung dann unverändert in ihren Entwurf zum Budget übernimmt und dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet. Der Regierung steht es aber selbstverständlich frei, dem Grossen Rat eine Änderung zu beantragen.
- Die Finanzkontrolle kann überdies – ebenfalls in Übereinstimmung mit dem Mustergesetz der Fachvereinigung – der GPK direkt Gesuche um Kreditüberschreitungen und Nachtragskredite unterbreiten.

## ***2.2 Unterstützung der GPK durch die Finanzkontrolle***

### ***2.2.1 Beurteilung der bestehenden und der neuen Lösung***

Die Finanzkontrolle unterstützt die Aufsichtstätigkeit der GPK nach Massgabe des dieser Kommission übertragenen Auftrages. Die Finanzkontrolle erteilt der GPK dabei jede Auskunft, die für die Ausübung der Oberaufsicht dienlich ist. Hingegen soll neu eine organisatorische Trennung zwischen dem GPK-Sekretariat und der Finanzkontrolle erfolgen, so dass die Finanzkontrolle künftig nicht mehr für das Führen des GPK-Sekretariats zuständig sein wird. Damit wird insbesondere erreicht, dass die Finanzkontrolle in politisch heiklen Situationen nicht in Interessenskollisionen zwischen ihrer Stellung als GPK-Sekretariat und als Aufsichtsorgan für die GPK und die Regierung kommt. Das GPK-Sekretariat soll in das Ratssekretariat integriert werden. Im Rahmen der Neugestaltung der Finanzaufsichtsgesetzgebung sollen die Unabhängigkeit der Finanzkontrolle gestärkt und die Abhängigkeiten im administrativen Bereich geklärt werden. Auch die GPK braucht für die Erfüllung ihrer Oberaufsichtsfunktion nicht in erster Linie die Finanzkontrolle als Sekretariat, sondern sie braucht ein unabhängiges und starkes Finanzaufsichtsorgan, auf deren Aufsichtstätigkeit sie aufbauen und vertrauen kann.

Gegen aussen tritt die Finanzkontrolle durch eine organisatorische Trennung zwischen dem GPK-Sekretariat und der Finanzkontrolle nicht mehr als GPK-Sekretariat auf, sondern die ganze Korrespondenz und Kommunikation läuft neu über das Ratssekretariat. Die Finanzkontrolle hat aber

selbstverständlich weiterhin ihren gesetzlichen Auftrag zu erfüllen, welcher gemäss Art. 38 Abs. 1 des Entwurfes des Gesetzes über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht (FFG-Entwurf) wie folgt lautet:

«...Sie unterstützt:

- a) den Grossen Rat und seine Geschäftsprüfungskommission bei der Ausübung der verfassungsmässigen Finanzaufsicht über die Verwaltung, das Kantons- und das Verwaltungsgericht und die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten;
- b) die Regierung und die Departemente bei der Ausübung der Finanzaufsicht über die Verwaltung;
- c) das Kantons- und das Verwaltungsgericht bei den finanziellen Aspekten der Justizaufsicht.»

Im Weiteren ist in Art. 46 FHG- bzw. FFG-Entwurf die Unterstützung und die Information der GPK durch die Finanzkontrolle konkret erläutert (Unterstützung der Aufsichtstätigkeit der GPK; Auskunftserteilung, die für die Ausübung der Oberaufsicht dienlich ist; Unterbreitung aller Prüfungsberichte und der dazugehörigen Korrespondenz, etc.). Nachdem die Finanzkontrolle nicht mehr gleichzeitig das Sekretariat der GPK ausübt, ist die Regelung des Informationsflusses zwischen Finanzkontrolle und GPK materiell von sehr grosser Bedeutung.

Immer wieder führten bzw. führen die Doppelfunktionen der Amtsleitung der Finanzkontrolle, aber auch der verschiedenen GPK-Ausschussekretäre zu schwierigen Situationen und Unsicherheiten bzw. Irritationen sowohl bei der Regierung als auch bei den Departementen und Dienststellen. Wie die jüngere Vergangenheit gezeigt hat, waren bzw. sind diese Doppelfunktionen mit Konfliktpotenzial verbunden. Schwierigkeiten ergeben sich insbesondere durch den Umstand, dass die erwähnten Personen gegen ausen einerseits als Vertreter der Finanzkontrolle und andererseits im Namen der GPK auftreten. Im Weiteren zeigt ein Vergleich mit anderen Kantonen, dass die wenigsten kantonalen Finanzkontrollen parlamentarische Aufsichtskommissionen durch organisatorische Massnahmen, wie das Führen des Sekretariats, unterstützen.

Die Neuzuteilung des GPK-Sekretariats beinhaltet folgende Vorteile:

- Sie gibt eine klare Abgrenzung der Aufgaben und Tätigkeiten der Finanzkontrolle als Finanzaufsichtsorgan für die GPK bzw. den Grossen Rat und als Finanzaufsichtsorgan zuhanden der Verwaltung und der Regierung.
- Die Dienststellen und Departemente nehmen die Abgrenzung gegenüber der Finanzkontrolle wahr, was heute trotz intensiven Kommunikationsbemühungen nicht immer gelingt.
- Die Unabhängigkeit der Finanzkontrolle wird gestärkt.

- Die Finanzkontrolle muss keine Auskünfte mehr über nicht aufsichtsrelevante Dienststellen-Bereiche geben (z.B. Beurteilung von Nachtragskreditanträgen). Derartige Geschäfte haben die involvierten Dienststellen vor der GPK selber zu vertreten.
- Die GPK ist durch die neue organisatorische Zuteilung zum Grossratssekretariat näher am Puls der anderen ständigen Kommissionen, was die Koordination erleichtern wird.
- Das Grossratssekretariat ist besser als die Finanzkontrolle darüber informiert, was sich im Grossen Rat ereignet hat und wie und wann die verschiedenen Geschäfte behandelt werden (Bsp: Behandlung Geschäftsberichte, etc.).
- Die GPK ihrerseits profitiert von einem unabhängigen und starken Finanzaufsichtsorgan.
- Die Finanzkontrolle Graubünden wird im schweizerischen Vergleich keine Sonderstellung mehr einnehmen.

Die Neuzuteilung des GPK-Sekretariats beinhaltet folgende Nachteile:

- Verlust von Synergien; allerdings wird dieser Verlust nur geringfügig sein, da die Amtsleitung und die Revisoren der Finanzkontrolle auch weiterhin der GPK mit Rat und Tat zur Seite stehen werden.
- Die Finanzkontrolle hat Erfahrung in der Führung des GPK-Sekretariats. Es gehen demnach in einem gewissen Umfang Know-how und Synergien verloren. Dies kann weitgehend kompensiert werden, indem die Finanzkontrolle in der Übergangsphase mitwirken und auch nachher als Informationsquelle (während den GPK-Sitzungen und auch sonst) zur Verfügung stehen wird.
- Es entstehen gewisse Doppelspurigkeiten.
- Es besteht ein erhöhtes Risiko betreffend die Personalabhängigkeit, da das Ratssekretariat eine kleinere Organisationseinheit als die Finanzkontrolle ist.
- In der Übergangsphase bzw. in der «Auslagerungsphase» wird mehr Aufwand zu bewältigen sein (von der Finanzkontrolle und vom Ratssekretariat). In der Übergangsphase wird aber auch die GPK, insbesondere das GPK-Präsidium, gefordert sein und möglicherweise mehr Aufwand zu bewältigen haben. Aber auch nach der Übergangsphase muss mit tendenziell mehr Aufwand (Koordinationsaufwand und allgemein höherer zeitlicher Aufwand) gerechnet werden.

Im Wissen um diese Vor- und Nachteile haben sowohl die gemischte Arbeitsgruppe Finanzaufsichtsgesetzgebung, die GPK und die Regierung diese neue Lösung unterstützt, weil damit insbesondere klare Zuständigkeiten geschaffen werden.

## 2.2.2 Ausblick auf die neuen Abläufe

An einer gemeinsamen Sitzung haben sich die DFG-Vorsteherin, der Kanzleidirektor, der Leiter des Ratssekretariates, der DFG-Finanzsekretär, der Vorsteher der Finanzkontrolle und der GPK-Sekretär mit der Übertragung des GPK-Sekretariats von der Finanzkontrolle zum Ratssekretariat auseinandergesetzt. Dabei wurden die wichtigsten GPK-Tätigkeiten und die damit zusammenhängenden Tätigkeiten des GPK-Sekretariats erörtert, welche im Folgenden aufgeführt sind:

- *Prüfung des Budgets bzw. des Planungsberichtes*  
Bei dieser Tätigkeit ergeben sich keine grossen Anpassungen. So nimmt bereits seit einiger Zeit die Finanzverwaltung an den Budget-Sitzungen der verschiedenen GPK-Ausschüsse als Auskunftsperson teil. Dies soll auch künftig beibehalten werden. Zudem sollen die Departementsvorstehenden auch künftig an den Budgetsitzungen der Gesamtkommission als Auskunftspersonen zur Verfügung stehen. Die Finanzkontrolle wird der GPK, wie bisher, ihren Bericht zum Budget (zusammen mit der Stellungnahme des DFG) zur Verfügung stellen. Auch wird der Vorsteher der Finanzkontrolle künftig an der «Budgetsitzung» der Gesamtkommission teilnehmen.
- *Prüfung der Staatsrechnung bzw. des Geschäftsberichtes*  
Die verschiedenen GPK-Ausschüsse sollen künftig vom Ratssekretariat betreut werden. Selbstverständlich steht der GPK auch weiterhin der abschliessende Prüfungsbericht zur Staatsrechnung der Finanzkontrolle zur Verfügung. Zudem wird der Vorsteher der Finanzkontrolle auch künftig an der «Rechnungssitzung» der Gesamtkommission teilnehmen.
- *Behandlung Nachtragskredite*  
Nachtragskredite sollen auch weiterhin von den betroffenen GPK-Ausschüssen (departementsspezifisch) vorbehandelt werden. Dabei sollen künftig die antragstellenden Dienststellen bzw. Departemente die Kreditanträge vor dem GPK-Ausschuss und/oder allenfalls vor der Gesamtkommission vertreten und allfällige Fragen beantworten.

Beim Ablauf weiterer GPK-Tätigkeiten, wie GPK-Informationsreise, Dienststellenbesuche, Prüfung von pendenten Aufträgen (Motionen/Postulate), Prüfung des Landesberichtes, Behandlung der GPK-Pendenzenliste oder Einsichtnahme in Regierungsbeschlüsse ändert sich materiell nichts. Auch dort, wo die GPK als Leitkommission auftritt oder wo die GPK einen Mitbericht erstellen möchte, ändert sich vom Ablauf her nichts. Die neue organisatorische Eingliederung des GPK-Sekretariats ins Ratssekretariat ermöglicht hingegen in diesen Bereichen eine Optimierung des Ablaufs bzw. einen besseren Informationsfluss. Das Ratssekretariat weiss bestens, was

und wann von den anderen ständigen Kommissionen beschlossen wurde bzw. wann entsprechende Sitzungen anstehen. Auch bei der Behandlung der Jahresberichte der verschiedenen verselbstständigten Institutionen ändert sich nichts im Vergleich zur heutigen Situation. Bei der Kenntnisnahme der Berichte der Finanzkontrolle, was heute in den verschiedenen GPK-Ausschüssen departementsspezifisch geschieht, wird auch künftig ein Vertreter der Finanzkontrolle (z. B. der leitende Revisor in den Ausschusssitzungen und/oder der Vorsteher in der Sitzung der Gesamtkommission) anwesend sein.

In einer Übergangsphase wird die Finanzkontrolle selbstverständlich bemüht sein, ihr Know-how dem neuen «GPK-Sekretariat» zu übertragen. Auch wird die Finanzkontrolle der GPK weiterhin als Informationsquelle zur Verfügung stehen. So wird die Amtsleitung der Finanzkontrolle auch künftig traktandenbezogen an den Sitzungen der GPK-Gesamtkommission teilnehmen (und natürlich jederzeit auf Anfrage).

### *2.2.3 Stellung und Wahl der neuen GPK-Sekretärin oder des neuen GPK-Sekretärs*

Das Ratssekretariat muss für die Betreuung der GPK mit einer Fachperson ergänzt werden, welche (finanz-)politische und finanzwirtschaftliche Kompetenzen mitbringt. Dadurch kann gewährleistet werden, dass die GPK auch durch das neue Sekretariat insbesondere in finanzhaushaltsrechtlichen Fragen unterstützt werden kann.

Die Präsidentenkonferenz soll wie bisher die Leiterin oder den Leiter des Ratssekretariats und weitere Angehörige des Ratssekretariats anstellen. Der Kanzleidirektorin oder dem Kanzleidirektor steht dabei ein Antragsrecht zu. Die Wahl der neuen GPK-Sekretärin oder des neuen GPK-Sekretärs soll durch die GPK erfolgen. Der Kanzleidirektorin oder dem Kanzleidirektor steht dabei ebenfalls ein Antragsrecht zu. Diese Formulierung stellt sicher, dass die GPK ihre ausschliesslich für sie tätige Sekretärin oder ihren Sekretär selber anstellen kann. Sie stellt gleichzeitig sicher, dass der für die Administration des Ratssekretariats verantwortliche Kanzleidirektor (zusammen mit dem Leiter Ratssekretariat) an der Kandidatenauswahl mitwirken kann.

Das vorgeschlagene Wahlverfahren der GPK-Sekretärin oder des GPK-Sekretärs wurde in der Vernehmlassung unterschiedlich beurteilt. Einerseits hat die GPK in ihrer Vernehmlassung vorgeschlagen, dass die GPK die GPK-Sekretärin oder den GPK-Sekretär auf Antrag (Wahlvorschlag) eines Auswahlgremiums wählen soll. Ein entsprechendes Auswahlgremium könnte aus der GPK-Geschäftsleitung und dem Kanzleidirektor bestehen. Anderer-

seits plädierte die Präsidentenkonferenz für die systemgerechte Wahl des GPK-Sekretärs durch sie, wobei die GPK ein Anhörungsrecht erhalten soll. Im Sinne eines Kompromisses soll das von der Regierung vorgeschlagene, oben umschriebene Wahlverfahren gewählt werden.

Was die Weisungsbefugnis der GPK gegenüber ihrer Sekretärin oder ihrem Sekretär betrifft, so steht ihr diese aufgrund von Art. 32 Abs. 2 GGO zu. Die fachliche Unterstellung bedeutet, dass das Sekretariat in der inhaltlichen Ausrichtung seiner Arbeit ausschliesslich der auftraggebenden Kommission verantwortlich ist. Die dienstrechtliche Weisungsbefugnis (Beaufsichtigung des Arbeitsverhältnisses, Arbeitsorganisation, Personalführung) liegt hingegen auch für die GPK-Sekretärin oder den GPK-Sekretär beim Leiter Ratssekretariat als direktem Vorgesetztem.

### ***2.3 Externe Berichterstattung***

Im Vernehmlassungsentwurf war vorgesehen, dass die Finanzkontrolle einen Bericht über ihre Tätigkeiten und wesentliche Prüfungserkenntnisse veröffentlicht, wobei dieser das Amtsgeheimnis und die Persönlichkeitsrechte zu wahren hat. Diese Berichtsveröffentlichung ist auch im Mustergesetz der Finanzkontrollen vorgesehen und erfolgt ebenfalls in anderen Kantonen (z. B. Zürich, Basel-Stadt, Wallis) sowie beim Bund. Die Möglichkeit, ihren Tätigkeitsbericht zu veröffentlichen, erhöht die Wahrnehmung der Unabhängigkeit der Finanzkontrolle in der Öffentlichkeit.

Die vorgeschlagene Veröffentlichungspflicht war in der Vernehmlassung umstritten. Einerseits werden Datenschutzgründe ins Feld geführt, andererseits wird auch der hohe Arbeitsaufwand für die Erstellung eines internen und eines externen Berichtes als negativ beurteilt. Aufgrund der Vernehmlassungsrückmeldungen wurde die Bestimmung über die externe Berichterstattung (Art. 54 FHG- bzw. FFG-Entwurf) dahingehend angepasst, dass Absatz 2 in eine «Kann-Formulierung» umgewandelt wird, wonach die Finanzkontrolle ihren Tätigkeitsbericht auch dem Grossen Rat zur Verfügung stellen kann.

Gemäss Art. 14 Abs. 3 FIKO-VO erstattet die Finanzkontrolle der Regierung gegenwärtig einen Jahresbericht zur Staatsrechnung und orientiert darin über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Prüfungstätigkeit. Gemäss Art. 18 Abs. 1 FIKO-VO unterbreitet die Finanzkontrolle alle Prüfungsberichte auch der GPK. Gemäss der bestehenden Praxis erstattet die Finanzkontrolle jährlich einen sogenannten «Abschliessenden Prüfungsbericht zur Staatsrechnung» an die Regierung und an die GPK. Dieser Bericht ist eine Mischung aus folgenden Teilen:

- **Tätigkeitsbericht über die in einem Kalenderjahr durchgeführten Prüfungen und weitere Tätigkeiten der Finanzkontrolle:** Der Teil Tätigkeitsbericht ist im Wesentlichen eine Zusammenfassung der Einzelberichte, welche die Finanzkontrolle in einem Jahr erstattet hat. Diese Einzelberichte werden neben der geprüften Einheit auch dem vorgesetzten Departement und dem DFG gestellt. Zusätzlich erhält auch die GPK diese Einzelberichte zusammen mit den betreffenden Stellungnahmen. Der Inhalt dieses Tätigkeitsberichtes ist somit dem zuständigen Departement, dem DFG und der GPK bekannt. Einzig die Gesamtwürdigung der Prüfungsfeststellungen pro Departement und für die gesamte Verwaltung hat einen gewissen Neuigkeitswert.
- **Bericht über die Abschlussprüfung der Staatsrechnung,** wobei diese Abschlussprüfung im Wesentlichen erst im Folgejahr durchgeführt wird bzw. werden kann. Streng genommen handelt es sich bei diesem Teil des abschliessenden Prüfungsberichtes um einen Einzelbericht, welcher vergleichbar ist mit dem Bericht der Finanzkontrolle zur Prüfung des Budgets oder zur Abschlussprüfung der Rechnung eines Betriebes/Dienststelle mit eigenem Rechnungswesen. Dieser Berichtsteil über die Abschlussprüfung der Staatsrechnung kann daher durchaus neue Prüfungsfeststellungen beinhalten, welche bisher noch nicht Bestandteil eines Einzelberichtes waren.

Unabhängig von den neuen gesetzlichen Grundlagen beabsichtigt die Finanzkontrolle, in Zukunft diese beiden Berichtsteile klar zu trennen und zwar in einen Tätigkeitsbericht, welcher alle in einem Kalenderjahr erstatteten Berichte umfasst, und in einen separaten (Einzel-)Bericht über die Abschlussprüfung der Staatsrechnung. Der detaillierte Bericht über die Abschlussprüfung der Staatsrechnung wird dabei wie bisher der abschliessende Prüfungsbericht Grundlage für die Genehmigung der Staatsrechnung – sowohl durch die Regierung als auch durch die GPK – zuhanden des Grossen Rates sein. Zusätzlich wird die Finanzkontrolle einen Tätigkeitsbericht an die Regierung und die GPK verfassen, welcher eine Gesamtwürdigung aller in einem Jahr erstatteten Einzelberichte (und übrigen Tätigkeiten) der Finanzkontrolle darstellt. Dabei ist der Bericht zur Abschlussprüfung der Staatsrechnung ein Einzelbericht. Dieser ist aber wegen der zeitlich nachgelagerten Abschlussprüfung erst Bestandteil des Tätigkeitsberichtes des Folgejahres. Diese Praxisänderung führt zu einer Klärung der Berichterstattung und führt insbesondere dazu, dass die Abschlussprüfung der Staatsrechnung nach dem üblichen und bewährten Ablauf abgewickelt werden kann. Mit diesem Vorgehen ist sichergestellt, dass sich die betroffenen Stellen (FiVe und DFG) im Rahmen der Schlussbesprechung sowie einer schriftlichen Stellungnahme zu den Prüfungsfeststellungen der Finanzkon-

trolle äussern können, bevor diese auch der GPK zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich kann die Ausarbeitung dieser beiden Berichte getrennt und zeitlich gestaffelt werden.

Ob der Tätigkeitsbericht der Finanzkontrolle neben der Regierung und der GPK auch dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht werden soll oder nicht, ist unabhängig von der vorstehend erwähnten Praxisänderung. Wie vorstehend ausgeführt, enthält der Tätigkeitsbericht keine Neuigkeiten, sondern versucht, aufgrund der sowohl der Regierung als auch der GPK bekannten Einzelberichte eine Gewichtung bzw. eine Zusammenfassung vorzunehmen. Diese direkte Information des Grossen Rates ermöglicht der Finanzkontrolle, sich Gehör zu verschaffen, falls weder die Regierung noch die GPK sich eines gewichtigen Anliegens der Finanzaufsicht – und zwar während längerer Zeit – annehmen würden. Ein solcher Tätigkeitsbericht müsste aber das Amtsheimnis und die Persönlichkeitsrechte wahren.

### **3. Totalrevision Finanzhaushaltsgesetz**

Das FHG wird durch einen umfassenden Teil «Finanzaufsicht» ergänzt, welcher 20 Artikel umfasst. Das revidierte Gesetz erhält den Titel «Gesetz über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht (FFG)». Die bestehende Verordnung über die Finanzkontrolle (BR 710.300) mit ebenfalls 20 Artikeln kann dadurch aufgehoben werden. Im Sinne der Unabhängigkeit der Finanzkontrolle und deren Stellung als Unterstützungsorgan für die Oberaufsicht durch den Grossen Rat wird die Regierung für den Bereich der Finanzaufsicht keine Ausführungsverordnung erlassen. Das Gesetz muss somit relativ ausführlich abgefasst werden.

Ein separates Finanzkontrollgesetz würde zwar die Rolle der Finanzkontrolle als von der Regierung und der Verwaltung unabhängiges, externes (und internes) Prüforgan noch stärker zum Ausdruck bringen. Auf der anderen Seite ist für die Unabhängigkeit nicht dieser formelle Aspekt massgebend, sondern von Bedeutung ist der Gesetzesinhalt. Aus diesen Gründen sollen die Bestimmungen über die Finanzkontrolle im FHG erweitert bzw. aufgenommen werden. Die unabhängige Stellung der Finanzkontrolle soll aber durch die Bildung eines separaten Hauptabschnittes (Teil V. «Finanzaufsicht») und durch die Erwähnung im Erlassstitel besonders hervorgehoben werden.

## **IV. Erläuterungen zu den Revisionsbereichen**

### **1. Erläuterungen zu den Bestimmungen betreffend den Finanzhaushalt**

Betreffend die Bestimmungen über den Finanzhaushalt ergeben sich ausschliesslich formelle Anpassungen. Zu ändern sind die Reihenfolge und die Nummerierung der Artikel im Hinblick auf die Integration der Bestimmungen über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung. Diese Bestimmungen hat der Grosse Rat in der Oktober-Session 2006 beschlossen und die Regierung per 1. Mai 2007 in Kraft gesetzt. Sie sind insbesondere in den Artikeln 35a bis 35c FHG im separaten Abschnitt V. «Wirkungsorientierte Verwaltungsführung» festgehalten. Zu berücksichtigen ist im Weiteren die dem Grossen Rat im Rahmen der Teilrevision des Pensionskassengesetzes beantragte Aufhebung sämtlicher Bestimmungen über die berufliche Vorsorge (Abschnitt VI. mit Artikel 36 bis 41; siehe Botschaft Nr. 20/2006–2007, Seite 2258; Behandlung in der Juni-Session 2007).

Nachstehend wird jeweils auf die Bestimmungen des geltenden Finanzhaushaltsgesetzes (aFHG) in der Version vom 1. Mai 2007 bzw. in der vom Grossen Rat verabschiedeten Version (NFA-bedingter Art. 17a FHG bzw. Art. 19 FFG) verwiesen. Die Erläuterungen dazu sind im Wesentlichen in der Botschaft betreffend die Totalrevision des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes (Heft Nr. 2/2004–2005, Seiten 115 ff) sowie im Schlussbericht über die verlängerte Versuchsphase und den weiteren Verlauf der Verwaltungsreform «GRiforma» (Botschaft Heft Nr. 8/2006–2007, Seiten 1035ff) zu finden.

### **I. Geltungsbereich und Haushaltsgrundsätze**

#### **Art. 1 Geltungsbereich**

Dieser Artikel entspricht Artikel 1 des geltenden Finanzhaushaltsgesetzes (aFHG). Absatz 1 wird mit dem Zusatz: «Im Weiteren regelt es die Finanzaufsicht» ergänzt. Die Bestimmungen über die Finanzaufsicht sind im Abschnitt V. (Artikel 38 bis 57) festgehalten.

In Absatz 3 kann der Hinweis auf die Kantonale Pensionskasse (KPG) gestrichen werden. Gemäss Botschaft vom 12. Februar 2007 ist die Überführung der KPG in eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt vorgesehen, wobei die formelle Anpassung bei Art. 1 Abs. 3 FHG nicht berücksichtigt wurde.

#### **Art. 2, 3, 4 und 5**

Die Artikel 2, 3, 4 und 5 des aFHG werden unverändert in das neue Gesetz übernommen.

## **Art. 6 Grundsätze der Steuerung von Leistungen und Finanzen**

Diese Bestimmung entspricht Artikel 35a des aFHG gemäss «GRiforma-Teilrevision». Sie beinhaltet wichtige Grundsätze der wirkungsorientierten Verwaltungsführung. Sie wird deshalb – mit einer kleinen redaktionellen Anpassung – in den Gesetzesabschnitt I. betreffend die Haushaltsgrundsätze aufgenommen.

## **II. Führung und Aufbau des Rechnungswesens**

### **Art. 7 Grundsätze**

Diese Bestimmung entspricht Artikel 6 aFHG.

### **Art. 8 Aufbau**

Diese Bestimmung entspricht Artikel 7 aFHG.

### **Art. 9 Ausgaben und Einnahmen**

Diese Bestimmung ist identisch mit Artikel 9 aFHG.

### **Art. 10 Finanz- und Verwaltungsvermögen**

Diese Bestimmung entspricht Art. 10 aFHG. In Absatz 2 wurde die neue Departementsbezeichnung «Departement für Finanzen und Gemeinden» aufgenommen.

### **Art. 11 Bewertung**

Diese Bestimmung ist identisch mit Artikel 11 aFHG.

### **Art. 12 Abschreibungen**

Diese Bestimmung wurde mit kleinen redaktionellen Anpassungen von Artikel 16 aFHG übernommen.

### **Art. 13 Spezialfinanzierungen**

Diese Bestimmung wurde unverändert von Artikel 12 aFHG übernommen.

### **Art. 14 Eventualverpflichtungen**

Diese Bestimmung wurde mit einer kleinen redaktionellen Anpassung von Artikel 13 aFHG übernommen.

### **Art. 15 Landeslotteriemittel**

Diese Bestimmung wurde unverändert von Artikel 14 aFHG übernommen.

### **Art. 16 Legate und Stiftungen**

Diese Bestimmung wurde unverändert von Artikel 15 aFHG übernommen.

### **Art. 17 Kosten- und Leistungsrechnung**

Diese Bestimmung wurde unverändert von Artikel 8 aFHG gemäss «GRiforma-Teilrevision» übernommen.

## **III. Mehrjahresplan, Budget, Kredite und Staatsrechnung**

### **Art. 18 Aufgaben- und Finanzplanung**

Diese Bestimmung wurde unverändert von Artikel 17 aFHG übernommen.

### **Art. 19 Programm- und Leistungsvereinbarungen mit Bund, Kantonen und Gemeinden**

Diese Bestimmung wurde im Wesentlichen unverändert von Artikel 17a FHG gemäss der vom Grossen Rat in der Aprilsession 2007 beschlossenen Teilrevision des FHG im Rahmen der Umsetzung der NFA im Kanton Graubünden übernommen (Botschaft Heft Nr. 18/2006–2007, Seiten 2009–2013 und 2051). In Absatz 1 kann der Ausdruck «für eine wirkungsorientierte Steuerung der Aufgabenerfüllung» weggelassen werden. Dieser besondere Hinweis auf die Wirkungsorientierung ist im neuen Gesetz nicht mehr erforderlich. Die Bestimmungen betreffend die Wirkungsorientierung, die im bisherigen Abschnitt «V. Wirkungsorientierte Verwaltungsführung» enthalten waren, werden im Rahmen dieser Totalrevision so in das neue Gesetz integriert, dass dieser Abschnitt aufgehoben werden kann. Der Grundsatz der Wirkungsorientierung gilt auch ohne expliziten Verweis. So wird zum Beispiel im nachfolgenden Artikel 20 (Verwaltungsinterne Leistungsvereinbarungen) auch nicht ausdrücklich auf die Wirkungsorientierung hingewiesen. Ergänzt bzw. präzisiert wurde auch die Marginalie. Im Gegensatz zu Artikel 20 werden in Artikel 19 die Vereinbarungen mit Dritten geregelt.

### **Art. 20 Verwaltungsinterne Leistungsvereinbarungen**

Diese Bestimmung wurde unverändert von Artikel 35c aFHG gemäss «GRiforma-Teilrevision» übernommen. Ergänzt wurde einzig die Marginalie. Im Gegensatz zu Artikel 19 werden in Artikel 20 die Leistungsvereinbarungen zwischen den Departementen und den Dienststellen geregelt.

### **Art. 21 Budget**

Diese Bestimmung wurde von Artikel 18 aFHG übernommen. In Absatz 2 wurde die Bestimmung von Artikel 35b (Globalbudget) gemäss «GRiforma-Teilrevision» integriert.

### **Art. 22 Kredite**

Diese Bestimmung wurde – abgesehen von einer kleinen redaktionellen Anpassung – unverändert von Artikel 19 aFHG übernommen.

### **Art. 23 Nachtragskredite und Kreditüberschreitungen**

Diese Bestimmung wurde unverändert von Artikel 20 aFHG übernommen, wobei Absatz 2 Litera h–k der Fassung gemäss «GRiforma-Teilrevision» entspricht.

### **Art. 24 Kantons- und Verwaltungsgericht**

Diese Bestimmung wurde unverändert von Artikel 21 aFHG gemäss Teilrevision Justizreform II (siehe Botschaft Heft Nr. 6/2006–2007 «Optimierung der kantonalen Gerichtsorganisation», vom 30. Mai 2006, Seite 611 und 536f.) übernommen.

### **Art. 25 Gebundene und neue Ausgaben**

Diese Bestimmung wurde – abgesehen von einer kleinen redaktionellen Anpassung in Absatz 1 Litera e – unverändert von Artikel 22 aFHG übernommen.

### **Art. 26 Ausgabenkompetenzen**

Diese Bestimmung wurde unverändert von Artikel 23 aFHG übernommen. Ergänzt wurde einzig die Fussnote in Absatz 1.

### **Art. 27 Verpflichtungskredit**

Diese Bestimmung ist identisch mit Art. 24 aFHG, wobei Abs. 3 gemäss «GRiforma-Teilrevision» übernommen wurde.

### **Art. 28 Staatsrechnung**

Diese Bestimmung wurde unverändert von Artikel 25 aFHG übernommen.

## **IV. Kantonsbeiträge**

### **Art. 29, 30, 31, 32, 33, 34 und 35**

Die Artikel 29 bis 35 wurden unverändert von den Artikeln 26 bis 32 des aFHG übernommen.

### **Art. 36 Zusicherung und Auszahlung**

Artikel 36 entspricht dem bisherigen Artikel 33 aFHG. In Absatz 3 wurde eine redaktionelle Präzisierung vorgenommen. Im ersten Satz von Absatz 3 wird der Grundsatz betreffend die Ermächtigung der Regierung zur Delegation ihrer Entscheidungskompetenzen an die Departemente und Dienststellen festgelegt. Die Regierung soll ihre Kompetenz zur Beitragsgewährung grundsätzlich delegieren können. Nur in spezialrechtlichen Fällen, welche ausdrücklich die Regierung für die Beitragsgewährung als zuständig bezeichnet, ist die Kompetenzdelegation einzuschränken.

### **Art. 37 Beitragscontrolling**

Diese Bestimmung ist identisch mit Artikel 34 aFHG.

## **2. Erläuterungen zu den Bestimmungen betreffend die Finanzaufsicht (Teil V. des FHG bzw. des FFG)**

Die nachfolgenden Erläuterungen können aus folgenden Gründen relativ knapp gehalten werden:

- Die wichtigsten Änderungen / Revisionspunkte sind in Teil III, Ziffer 1 und Ziffer 2 umfassend beschrieben und begründet.
- Soweit die neuen Bestimmungen materiell der bestehenden Regelung entsprechen, kann auf die Ausführungen in der Botschaft zur Teilrevision der Verordnung über die Finanzkontrolle des Kantons Graubünden (Botschaft Heft Nr. 8/1996-97) verwiesen werden.

### ***2.1 Stellung und Organisation der Finanzkontrolle***

#### **Artikel 38 Aufgabe und Organisation**

Artikel 38 legt das monistische Aufsichtsmodell fest und dokumentiert die Unabhängigkeit der Finanzkontrolle. Er entspricht im Wesentlichen Artikel 42 aFHG und Artikel 1 der Finanzkontrollverordnung.

In Absatz 1 Litera a werden in Abweichung zum Mustergesetz und zur bisherigen Regelung die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten ebenfalls als der Finanzaufsicht durch die GPK unterstehend aufgeführt. In Litera b werden diese in Abweichung zum Mustergesetz hingegen weggelassen, da die Selbstständigkeit der Anstalten auch eine eigene Finanz- und Dienstaufsicht bedingt, so dass diese nicht auf die Finanzkontrolle «Rückgriff» nehmen können. Für weitere Ausführungen zur besonderen Stellung der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten verweisen wir auf die Erläuterungen zu Artikel 39 FHG bzw. FFG.

In Absatz 2 ist die administrative Zuordnung der Finanzkontrolle geregelt. Entsprechende Ausführungen sind in Teil III, Ziffer 1 zu finden.

In Absatz 3 ist neu der Hinweis enthalten, dass die Finanzkontrolle in ihrer Prüfungstätigkeit nur Verfassung und Gesetz verpflichtet ist. An und für sich ist dieser Hinweis eine Selbstverständlichkeit. Damit wird aber betont, dass die Finanzkontrolle dem Willen des Volkes und des Parlamentes verpflichtet ist. Damit die Finanzkontrolle als Fachorgan objektive Prüfungsergebnisse liefert, muss die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Finanzkontrolle gewährleistet sein. Ein wichtiger Aspekt der Unabhängigkeit ist die Befugnis der Finanzkontrolle, ihr Prüfprogramm nach freiem Ermessen selber festzulegen.

Da die Finanzkontrolle seit 2006 mit der Regierung und der GPK eine Ziel- und Leistungsvereinbarung abschliesst, wird diese Praxis in Ergänzung zum Mustergesetz in Absatz 4 festgehalten. Während die Finanzkontrolle ihr Prüfungsprogramm nach freiem Ermessen festlegt, ist es naheliegend, dass die Finanzkontrolle sich jährlich mit ihren beiden «Auftraggebern» abstimmt, welche besonderen Anliegen im folgenden Jahr bestehen. Für solche besonderen Aufträge der Regierung und der GPK sind im Prüfprogramm je ca. 2 Prozent der Arbeitstage reserviert. In den letzten Jahren haben GPK und Regierung – häufig gemeinsam – gewünscht, dass die Finanzkontrolle zum Beispiel dem Bereich der Aufsicht/Oberaufsicht im Projekt GRiforma oder den (Vor-) Wirkungen der Umsetzung des NFA-Projektes im Budgets 2007 besondere Beachtung schenkt. Unter GRiforma ist davon auszugehen, dass diese Ziel- und Leistungsvereinbarung auch die Funktion der Leistungsvereinbarung nach Art. 20 FHG bzw. FFG übernimmt. Im Weiteren bestimmt der Grosse Rat gemäss Art. 63 Grossratsgesetz (BR 170.100) periodisch die Produktgruppenstruktur und die Wirkungen der GRiforma-Dienststellen. Die Finanzkontrolle zählt zu den Dienststellen der ersten GRiforma-Umsetzungsetappe, so dass der Grosse Rat auf der strategischen Ebene direkt Einfluss auf die Ausrichtung der Aufsichtstätigkeit der Finanzkontrolle nehmen kann.

### **Artikel 39 Aufsichtsbereich**

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen Artikel 7 und 8 der Finanzkontrollverordnung sowie Artikel 2 Mustergesetz. Ein genereller Verzicht oder eine spezifische Beschränkung der Aufsicht über die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten entsprechend Artikel 9 der Finanzkontrollverordnung ist – wie nachfolgend erläutert – nicht angebracht.

Die Regelung des Aufsichtsbereichs ist bewusst sehr umfassend, damit sichergestellt werden kann, dass keine prüfungs- bzw. aufsichtsfreien Bereiche bestehen. Dieses Anliegen bestand ebenfalls bei der Festlegung des Bereichs der Aufsicht und der Oberaufsicht des Grossen Rates (vgl. Art. 33

der Kantonsverfassung). Auch bei der Umschreibung der Aufgaben und Zuständigkeiten der GPK in der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO, BR 170.140) wurde in Artikel 22 eine umfassende Lösung angestrebt. Die GPK hat auch die mit kantonalen Aufgaben beauftragten Institutionen zu überwachen (vgl. Abs. 2 lit. a GGO) und prüft im Rahmen der Oberaufsicht die Geschäftsberichte/Jahresrechnungen von selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und von anderen Institutionen, an welche der Kanton erhebliche Beiträge leistet (Abs. 3 lit. c GGO). Nachdem die Finanzkontrolle die GPK bei ihrer Oberaufsicht zu unterstützen hat, ist eine weitgehende Deckungsgleichheit des Aufsichtsbereichs der Finanzkontrolle und des Oberaufsichtsbereichs der GPK eine Voraussetzung dafür, dass die Finanzkontrolle die GPK in diesem immer grösser und wichtiger werdenden Bereich wirklich unterstützen kann.

Das gleiche Anliegen besteht auf der Ebene der Regierung (vgl. Art. 47 Ziffer 5 KV), nämlich, dass keine prüfungs- bzw. aufsichtsfreien Bereiche bestehen.

Der in Absatz 1 enthaltene Vorbehalt abweichender Regelungen in Spezialgesetzen bedeutet, dass ein bestimmter Bereich von der Aufsicht durch die Finanzkontrolle nur dann ausgenommen ist, wenn dies in einem besonderen Erlass bzw. in einem formellen Gesetz ausdrücklich festgehalten ist. In den letzten Jahren hat die Zahl der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten im Kanton Graubünden stark zugenommen, so dass diese in Litera d besonders erwähnt werden. Neben den traditionellen Anstalten (Gebäudeversicherung Graubünden (inkl. Elementarschadenkasse), Graubündner Kantonbank, Sozialversicherungsanstalt Graubünden) bestehen folgende (neue) Anstalten:

- Psychiatrische Dienste Graubünden gemäss Psychiatrie-Organisationsgesetz vom 10. 6. 2001 (BR 500.900)
- Bildungszentrum Gesundheit und Soziales gemäss Gesetz über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen vom 22. 9. 2002 (BR 432.000)
- Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW) gemäss HTW-Gesetz vom 8. 12. 2004 (BR 427.500)
- Pädagogische Hochschule (PH) gemäss PH-Gesetz vom 8. 12. 2004 (BR 427.200)

Zusätzlich ist vorgesehen, dass die Kantonale Pensionskasse per 1.1.2008 von einer unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt in eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt überführt wird.

Zu Artikel 1 Litera f erfolgen weitere Erläuterungen bei Absatz 4. In Anlehnung zu Art. 22 Abs. 3 lit. c GGO wird der Begriff «erhebliche Beiträge» verwendet.

Absatz 2 stellt klar, dass die Finanzaufsicht der Finanzkontrolle auch besteht, wenn eine Organisation eine eigene Revisionsstelle oder Kontroll-

stelle besitzt. Die Ausführungen zur Koordination der Tätigkeiten stehen in Übereinstimmung mit dem Mustergesetz und entsprechen Artikel 10 Abs. 1 und 2 der Finanzkontrollverordnung.

In der Vernehmlassung wurde von verschiedenen Seiten die Frage aufgeworfen, wie weit die Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle bei den Institutionen und Organisationen ausserhalb der kantonalen Verwaltung gehen soll. Neu wurde deshalb in Absatz 3 ein Zusatz eingefügt, in welchem die Aufsichtstätigkeit bei den Organisationen bzw. Institutionen gemäss Absatz 1 Litera d und e geregelt bzw. umschrieben wird. Die Aufsichtstätigkeit soll sich grundsätzlich auf den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Revisionsbericht (inkl. Managementletter bzw. Erläuterungsbericht) beschränken. Diese Aufsichtstätigkeit ohne eigene Prüfungstätigkeit ist im Sinne einer konsolidierten und risikoorientierten Betrachtungsweise ausreichend, wenn diese Unterlagen wirklich kritisch durchgesehen, ausgewertet und allfällige Auffälligkeiten verfolgt werden. Weitergehende Prüfungen kann die Finanzkontrolle nur im Auftrag der GPK oder der Regierung durchführen. Dabei versteht es sich von selbst, dass die Regierung und die GPK sich bei der Auftragserteilung an die Bestimmungen der Spezialgesetze zu halten haben. Die Aufsichtstätigkeit bei den öffentlich-rechtlichen Anstalten wird somit «etappiert». Erst wenn die Regierung, welche die Aufsicht über die Anstalten inne hat, oder die GPK, welche für die Oberaufsicht zuhanden des Grossen Rates zuständig ist, Unterstützung brauchen, erfolgt die Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle aufgrund eines umfassenden Prüfungsauftrages. Solange die Anstalten die Überwachung in ihrem Bereich sicherstellen und die Aufsicht sowie die Oberaufsicht funktioniert, besteht kein Anlass, die Anstalten aufsichtsmässig wie Einheiten der Zentralverwaltung zu behandeln. Auch wenn gesetzgeberisch eine relativ grosse Änderung erfolgt, ist festzuhalten, dass dadurch in weiten Bereichen die bestehende Praxis umgesetzt wird. Die Finanzkontrolle erhält schon heute die Geschäftsberichte aller selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten. Zum Teil werden der Finanzkontrolle auch die (internen) Revisionsberichte zugestellt.

Absatz 4 steht ebenfalls in Übereinstimmung mit dem Mustergesetz und entspricht Artikel 8 Abs. 2 der Finanzkontrollverordnung. Diese Bestimmung befasst sich mit den Organisationen und Personen gemäss Absatz 1 Litera f. Anstatt wie bisher «in Absprache mit» wird analog zum Mustergesetz «in Koordination mit» verwendet. Es ist aber auch inskünftig nicht davon auszugehen, dass die Finanzkontrolle zum Beispiel alle Empfänger von Landeslotterie-Beiträgen oder alle Begünstigten der individuellen Prämienverbilligungen prüfen wird. Diese Bestimmung erlaubt aber, dass die Finanzkontrolle bei Empfängern von erheblichen Beiträgen bei Bedarf und in Koordination mit dem zuständigen Departement Prüfungen durchführen kann. Damit ist auch die Finanzaufsicht zum Beispiel bei interkantonalen

Institutionen sichergestellt, welche bei der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) an Bedeutung zunehmen werden.

#### **Artikel 40 Leitung**

Dass die Leiterin oder der Leiter der Finanzkontrolle eine ausgewiesene Fachperson in Finanzaufsichtsfragen der öffentlichen Verwaltung sein muss, stellt eine Selbstverständlichkeit dar, weshalb dieser im Mustergesetz vorgesehene Satz weggelassen wird. Auch die im Mustergesetz vorgesehene Einreihung der Leiterin oder des Leiters der Finanzkontrolle in die höchste Lohnklasse für kantonale Mitarbeitende wird im vorliegenden Entwurf nicht übernommen. Eine solche Regelung wäre zu starr; Ausbildung, Erfahrung und Leistung sollen auch in Zukunft berücksichtigt werden können.

Nachdem die Finanzkontrolle sowohl den Grossen Rat als auch die Regierung unterstützt, sieht die neue Bestimmung vor, dass die Wahl und die Abberufung von einem gemeinsamen Gremium, bestehend aus Vertretern der Regierung und der GPK, vorbereitet wird. Im Vergleich zur bestehenden Lösung (Artikel 2 Abs. 2 der Finanzkontrollverordnung) hat die GPK somit die Möglichkeit, schon im Vorfeld der Entscheidungen mitzuwirken.

#### **Artikel 41 Personal**

Diese Bestimmung steht in Übereinstimmung mit dem Mustergesetz. Die Leiterin oder der Leiter der Finanzkontrolle ist im Rahmen des genehmigten Budgets für alle Personalgeschäfte der Finanzkontrolle zuständig, insbesondere auch für Einstellungen, Beförderungen und Entlassungen. Weitere Ausführungen sind in Teil III, Ziffer 2.1 enthalten.

#### **Artikel 42 Zusammenarbeit mit Dritten**

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem Mustergesetz. Allerdings wurde der im Mustergesetz vorgesehene Bereich der interkantonalen Vereinbarungen nicht übernommen. Absatz 1 sieht vor, dass die Finanzkontrolle bei komplexen Problemstellungen oder wenn der ordentliche Personalbestand nicht ausreicht, Sachverständige beiziehen kann.

#### **Artikel 43 Haushaltsführung und Budget**

In dieser Bestimmung ist ausgeführt, dass die Finanzkontrolle bezüglich Ausgaben- und Kreditüberschreitungskompetenzen einem Departement gleichgestellt ist. Die Finanzkontrolle erstellt ihr Budget, das die Regierung unverändert in ihren Entwurf zum Budget übernimmt. Die Finanzkontrolle unterbreitet der GPK direkt Gesuche um Kreditüberschreitungen und Nachtragskredite. Weitere Ausführungen sind in Teil III, Ziffer 2.1 enthalten.

#### **Artikel 44 Externe Revisionsstelle**

Diese Bestimmung stimmt bis auf formelle Anpassungen überein mit Artikel 9 des Mustergesetzes. Es wird darin festgehalten, dass die GPK eine externe Revisionsstelle mit der Prüfung der periodischen Qualitäts- und Leistungsbeurteilung sowie der Rechnung der Finanzkontrolle (z.B. alle zwei Jahre) beauftragen soll. Zurzeit besteht zwischen den Finanzkontrollen der Kantone Basel-Stadt, St. Gallen und Graubünden eine Vereinbarung über die Durchführung von Qualitätskontrollen («Peer Reviews»).

#### **Artikel 45 Geschäftsverkehr**

Diese Bestimmung stimmt überein mit Artikel 10 des Mustergesetzes.

#### **Artikel 46 Unterstützung und Information der GPK**

Gegenüber der Regelung im Mustergesetz ist in dieser Bestimmung die Unterstützung und Information der GPK durch die Finanzkontrolle vertiefter festgelegt. Einerseits unterstützt die Finanzkontrolle die Aufsichtstätigkeit der GPK und erteilt ihr dabei jede Auskunft, die für die Ausübung der Oberaufsicht dienlich ist. Andererseits soll eine organisatorische Trennung zwischen dem GPK-Sekretariat und der Finanzkontrolle erfolgen, so dass die Finanzkontrolle künftig nicht mehr für das Führen des GPK-Sekretariats zuständig sein wird. Vorgesehen ist die Integration des GPK-Sekretariats in das Ratssekretariat. Weitere Ausführungen sind in Teil III, Ziffer 2.2 zu finden.

### ***2.2 Grundsätze***

#### **Artikel 47 Inhalt der Finanzaufsicht**

Diese Bestimmung ist identisch mit Artikel 11 des Mustergesetzes. Darin sind alle massgeblichen Prüfungsgrundsätze enthalten. Wirtschaftlichkeitsprüfungen zählen schon nach dem bisherigen Recht zu den Aufgaben der Finanzkontrolle, doch nimmt deren Bedeutung durch die flächendeckende Einführung von GRiforma noch zu. Die Wirksamkeit wird neu – analog zum Mustergesetz – in die Bestimmung aufgenommen. Unter Prüfung der Wirksamkeit ist die Erstellung einer Kosten-Nutzen-Rechnung, die auch die Überprüfung der Leistungen umfasst, zu verstehen.

#### **Artikel 48 Prüfungsgrundsätze**

Diese Bestimmung ist identisch mit Artikel 12 des Mustergesetzes. Absatz 2 von Artikel 12 des Mustergesetzes wird in Artikel 49 Abs. 3 FHG bzw. FFG aufgenommen.

Es wird festgehalten, dass die Finanzkontrolle bei ihrer Prüfung allgemein anerkannte Grundsätze anwenden muss. Mit der offenen Formulierung wird sichergestellt, dass Weiterentwicklungen in der Revision (bspw. neue Prüfungsstandards, neue Handbücher der Wirtschaftsprüfung (HWP), etc.) ohne grossen zeitlichen Verzug auch in der öffentlichen Verwaltung Eingang finden. Gegenwärtig gelten die im Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung 1998 (HWP) und in den Fachmitteilungen der Treuhand-Kammer enthaltenen Lehrmeinungen, die Schweizerischen Prüfungsstandards (PS) sowie die allgemeinen und spezifischen Grundsätze für die berufliche Praxis der internen Revision (IIA; Institute of Internal Auditors) als allgemein anerkannt. Aufgrund der Prüfungskriterien und -ziele wendet die Finanzkontrolle eine Kombination der Methoden der externen und der internen Revision an, soweit diese aufgrund der Besonderheiten der öffentlichen Hand überhaupt anwendbar sind. Zusätzlich sind die von den nationalen und internationalen Fachgremien der Finanzkontrollen bzw. Fachorganen der öffentlichen Finanzaufsicht herausgegebenen Empfehlungen zu beachten.

Die Finanzkontrolle beabsichtigt, im Jahr 2007 dem Schweizerischen Verband für Interne Revision (SVIR) als eine der letzten kantonalen Finanzkontrollen beizutreten. Auch nach dem SVIR-Beitritt sind die Prüfungsstandards der Treuhandkammer für die Finanzkontrolle nicht direkt und verpflichtend anwendbar. Die Finanzkontrolle richtet sich jedoch schon heute nach diesen Grundsätzen, und wird diese in Zukunft noch intensiver und systematischer beachten. Die Bemühungen der Fachvereinigung der Finanzkontrollen gehen ebenfalls in die gleiche Richtung.

## ***2.3 Aufgaben***

### **Artikel 49 Allgemeine Aufgaben**

Diese Bestimmung ist identisch mit Artikel 13 des Mustergesetzes. Absatz 2 von Artikel 12 des Mustergesetzes ist – wie bereits erwähnt – mit formellen Anpassungen in Absatz 3 dieser Bestimmung aufgenommen worden. Materiell entspricht diese Bestimmung auch Artikel 12 der geltenden Finanzkontrollverordnung, auch wenn die Aufzählung weniger detailliert ist.

In Absatz 1 sind die verschiedenen Aufgaben aufgezählt. Die Prüfung der Staatsrechnung, der separaten Rechnungen der Dienststellen, der Anstalten und Betriebe des Kantons ist erste Kernaufgabe der Finanzkontrolle. Während die Staatsrechnung als Gesamtes und die extern geführten Rechnungen bzw. Abschlüsse jährlich geprüft werden, erfolgen die vertieften Dienststellenprüfungen periodisch aufgrund einer risikoorientierten Planung.

Die Prüfung der internen Kontrollsysteme (IKS) ist nur im Rahmen dieser vertieften Dienststellenprüfungen möglich bzw. sinnvoll. Auf der Basis

der Erfassung und Beurteilung der Organisation sowie der wichtigen Prozesse einer Organisationseinheit kann das IKS geprüft werden. Dementsprechend nehmen diese Dienststellenprüfungen für die Finanzaufsicht einen hohen Stellenwert ein, beanspruchen aber auch viele Personalressourcen.

Unter System- und Projektprüfungen fallen z.B. Informatikprüfungen und die begleitende Prüfung der Abwicklung von Bauprojekten (Baurevision) unter finanzaufsichtsrechtlichen Gesichtspunkten. Aufgrund der flächendeckenden Einführung von GRiforma gehören neu Prüfungen der Wirkungsrechnungen zum allgemeinen Aufgabenkreis der Finanzkontrolle. Gemäss HWP ist die Wirkungsprüfung eine neue Form der Prüfung, welche sich auf die Wirkungsrechnung und die darauf abgestützte Wirkungskontrolle der Dienststellen, Anstalten und Betriebe bezieht. Während es Aufgabe der Dienststellen, Anstalten und Betriebe ist, die Wirkungsrechnungen und -kontrolle zu führen und die Departemente in ihrer Rolle als Leistungskäufer ebenfalls eine Wirkungskontrolle durchführen, ist die Finanzkontrolle gehalten, eine unabhängige Prüfung dieser Systeme und ihrer Resultate vorzunehmen. Fehlen solche Systeme, kann die Finanzkontrolle selbstständig punktuell solche Rechnungen erstellen. Mit der Wirkungsprüfung soll u.a. festgestellt werden, ob die finanziellen Aufwendungen die erwartete Wirkung erzielen, keine unerwünschten Nebenwirkungen auftreten, die Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden bekannt sind und erfüllt werden sowie ein günstiges Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen erreicht wird.

Soweit ein öffentliches Interesse besteht, kann die Finanzkontrolle Revisionsmandate bei öffentlich-rechtlichen und privaten Organisationen übernehmen und damit zusätzlich zur Finanzaufsichtstätigkeit auch die Abschlussprüfung durchführen. Die Verschärfung der (formellen) Unabhängigkeitsanforderungen im privatrechtlichen Revisionsrecht führt aber dazu, dass die Finanzkontrolle bei privatrechtlichen Gesellschaften nur noch sehr beschränkt als Abschlussprüfer tätig sein kann. Ob ein öffentliches Interesse besteht, hat die Finanzkontrolle im Einzelfall mit dem zuständigen Departement bzw. der Regierung und der GPK festzustellen.

Gemäss Absatz 2 ist für die Erarbeitung von Vorschriften über den Zahlungsdienst sowie die Haushaltsführung die Finanzkontrolle durch das Finanzdepartement beizuziehen, bei der Entwicklung und Abnahme von Systemen des Rechnungswesens durch die für das System verantwortliche Instanz. Diese Beratungstätigkeit im Kernbereich des Rechnungswesens ist im Hinblick auf deren Bedeutung wichtig und betreffend die prüferische Unabhängigkeit unbedenklich.

### **Artikel 50 Besondere Aufträge und Beratung**

Diese Bestimmung entspricht Artikel 14 des Mustergesetzes, mit der Ausnahme, dass selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten kein Auftragserteilungsrecht gegenüber der Finanzkontrolle erhalten.

Um zu verhindern, dass die Finanzkontrolle von ihrer Aufsichtstätigkeit gemäss risikoorientierter Prüfungsplanung (Art. 38 Abs. 3 FHG- bzw. FFG-Entwurf) abgehalten wird, kann sie gemäss Absatz 2 Prüfungsaufträge (ausser diejenigen von Parlamentarischen Untersuchungskommissionen) ablehnen. Auch kann die Finanzkontrolle die Vergabe von Prüfungsaufträgen an Dritte (unter ihrer Leitung) beantragen, wenn der Auftrag besondere Finanzkenntnisse erfordert, ihr ordentlicher Personalbestand dafür nicht ausreicht oder ihre eigentliche Prüfungstätigkeit darunter leidet. Durch diese Möglichkeit, Aufträge an Dritte zu vergeben, sollte die Ablehnung von Prüfungsaufträgen nur ausnahmsweise nötig werden.

## ***2.4 Berichterstattung und Beanstandungen***

Die Bestimmungen zur Berichterstattung wurden in Abweichung vom Mustergesetz praktisch unverändert aus der Finanzkontrollverordnung übernommen, da sich dieses schlanke Verfahren bewährt hat. Die grösste Änderung betrifft den Tätigkeitsbericht, welcher neu im Gesetz einen eigenen Artikel (Art. 54 FHG- bzw. FFG) erhält, während dieser in der Finanzkontrollverordnung im Artikel 14 Absatz 3 mehr oder weniger beiläufig geregelt war. Kleinere Abweichungen sind nachstehend ausgeführt.

### **Artikel 51 Berichterstattung und Anträge**

Diese Bestimmung stimmt mit Artikel 14 der Finanzkontrollverordnung überein. Absatz 3 wurde in Artikel 54 FHG- bzw. FFG überführt.

### **Artikel 52 Beanstandungen**

Diese Bestimmung stimmt mit Artikel 15 Absatz 1 und 3 der Finanzkontrollverordnung überein. Artikel 15 Absatz 2 der Finanzkontrollverordnung ist in Artikel 55 der vorliegenden Totalrevision des FHG bzw. des FFG aufgenommen worden.

### **Artikel 53 Erledigung und Entscheid**

Diese Bestimmung stimmt inhaltlich mit Artikel 16 der Finanzkontrollverordnung überein. Einzig Absatz 2 wurde dahingehend ergänzt, dass die Finanzkontrolle die Angelegenheit der zuständigen Kommission (also der GPK und/oder der Kommission für Justiz und Sicherheit) unterbreiten kann, falls eine Beanstandung oder ein Antrag das Kantons- oder das Verwaltungsgericht betrifft.

## **Artikel 54 Tätigkeitsbericht**

Dieser Artikel wurde aus dem Mustergesetz (Artikel 20) übernommen. Dieser Bereich war in den Artikeln 14 Absatz 3 und Artikel 18 Abs. 1 der Finanzkontrollverordnung geregelt. Da die Lösung gemäss Mustergesetz in der Vernehmlassung von verschiedener Seite kritisch beurteilt worden ist, weicht die nun vorgeschlagene Lösung recht stark von diesem ab. Im Rahmen der Auseinandersetzung mit den kritischen Stimmen zur Lösung gemäss Mustergesetz ist die Finanzkontrolle zum Schluss gekommen, dass die bisherige Praxis zu überdenken ist. Wir verweisen diesbezüglich auf die vorstehenden Ausführungen (vgl. Teil III, Ziffer 2.3).

In Absatz 1 wird die geltende Rechtslage (vgl. Art. 14 Abs. 3 und Art. 18 Abs. 1 FIKO-VO) fortgeschrieben. Der Tätigkeitsbericht wird aber ab Inkrafttreten des FHG bzw. FFG klar getrennt werden vom Bericht über die Abschlussprüfung der Staatsrechnung, welcher einen Einzelbericht darstellt. Wir verweisen auch diesbezüglich auf die vorstehenden Ausführungen (vgl. Teil III, Ziffer 2.3).

Mit der Bestimmung gemäss Absatz 2 erhält die Finanzkontrolle neu die Möglichkeit, aber nicht die Pflicht, ihren Tätigkeitsbericht ganz oder teilweise auch dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen. Es ist vorgesehen, dass die Finanzkontrolle zusammen mit dem DFG und der GPK eine Lösung sucht, wie diese Möglichkeit am besten wirtschaftlich und effizient umgesetzt werden kann. Es wäre auch vorstellbar, dass die Finanzkontrolle ihren Tätigkeitsbericht alle zwei Jahre oder auch einmal pro Legislaturperiode dem Grossen Rat zuleitet. Die Finanzkontrolle könnte sich durch diese Information im Grossen Rat Gehör verschaffen, falls weder die Regierung noch die GPK sich eines gewichtigen Anliegens der Finanzaufsicht – und zwar längere Zeit – annehmen würden. Wir verweisen auch diesbezüglich auf die vorstehenden Ausführungen (vgl. Teil III, Ziffer 2.3).

## ***2.5 Verfahren***

### **Artikel 55 Strafbare Handlungen**

Diese Bestimmung lehnt sich an Artikel 21 des Mustergesetzes an und stimmt sinngemäss mit Artikel 15 Abs. 2 der Finanzkontrollverordnung überein.

Es ist sinnvoll, dass die Finanzkontrolle die Anzeige nicht selbst vornimmt, sondern zuerst das betroffene Departement, die Standeskanzlei oder das Kantons- oder das Verwaltungsgericht informiert, wenn sie Hinweise auf eine strafbare Handlung feststellt. Diese Stellen können dann die Anzeige erstatten und weitere Massnahmen treffen, die Schaden abwenden können. Sind die Massnahmen nicht ausreichend, informiert die Finanzkontrolle

zusätzlich die Regierung sowie die GPK über die von ihr entdeckten Hinweise.

### **Artikel 56 Dokumentation und Datenzugriff**

Diese Bestimmung stimmt mit Artikel 23 des Mustergesetzes überein. Sie bezweckt in Absatz 1, die Arbeit der Finanzkontrolle zu erleichtern. Es soll sichergestellt werden, dass die Finanzkontrolle immer auf dem neuesten Stand ist und die für ihre Arbeit wesentlichen Unterlagen besitzt.

Mit Absatz 2 werden die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um der Finanzkontrolle einen für ihre Arbeit notwendigen erleichterten Zugriff auf elektronische Datenbestände zu ermöglichen.

Beim Kantons- und Verwaltungsgericht beschränkt sich der Zugriff auf Dokumente und Daten gemäss Absatz 3 auf Beschlüsse und Verfügungen im Bereich der Justizaufsicht.

### **Artikel 57 Mitwirkung und Anzeigepflicht**

Diese Bestimmung stimmt mit Artikel 24 und Artikel 25 des Mustergesetzes überein.

Um die Tätigkeit der Finanzkontrolle gewährleisten zu können, ist ihr gemäss Absatz 1 das Informationsrecht zu gewähren, denn nur so kann sie ihre Prüfungsaufträge umfassend wahrnehmen. Dabei ist zu beachten, dass für die Finanzkontrolle ihrerseits das Amts- und Berufsgeheimnis gilt. Die Mitwirkungspflicht der beaufsichtigten Organe soll im Weiteren verhindern, dass Prüfungen durch das überspitzte Einhalten des sogenannten Dienstweges behindert werden.

Mängel von grundsätzlicher und wesentlicher finanzieller Bedeutung müssen der Finanzkontrolle gemäss Absatz 2 unverzüglich gemeldet werden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass wesentliche Mängel der Finanzkontrolle zur Kenntnis gebracht werden.

## ***2.6 Schlussbestimmungen***

### **Art. 58 Aufhebung des bisherigen Rechts**

Da es sich um eine Totalrevision des kantonalen Gesetzes über den Finanzhaushalt handelt, wird das bisherige Gesetz vom 18. Juni 2004 aufgehoben.

### **Art. 59 Änderung von Erlassen**

Von der geplanten Totalrevision des FHG sind auch Bestimmungen des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG/BR 170.100) betroffen.

So muss im Zusammenhang mit der geplanten Übertragung des GPK-Sekretariats zum Ratssekretariat Art. 24 GRG aufgehoben werden.

### **Art. 60 Übergangsrecht**

Mit dem Übergangartikel soll eine rechtlich einwandfreie Situation in Bezug auf die flächendeckende Einführung von GRiforma geschaffen werden. Bis zur Umstellung auf GRiforma bleibt für die Dienststellen das alte Finanzhaushaltsgesetz gültig. Hingegen sind folgende Revisionsbereiche auch für die Nicht-GRiforma-Dienststellen gültig:

- Art. 19: Programm- und Leistungsvereinbarungen mit Bund, Kantonen und Gemeinden
- Art. 23 Abs. 2 lit. i: Nachtragskredite und Kreditüberschreitungen (Kreditumlagerungen im Bereich der Personalaufwände)
- Art. 24: Kantons- und Verwaltungsgericht
- Art. 38–57: V. Finanzaufsicht

### **Art. 61 Referendum und Inkrafttreten**

Mit der Unterstellung des neuen FHG bzw. FFG unter das fakultative Referendum sieht der Grosse Rat von der Möglichkeit ab, dieses Gesetz obligatorisch der Volksabstimmung zu unterbreiten.

## **3. Teilrevision der Geschäftsordnung (GGO)**

Von der geplanten Totalrevision des FHG sind auch Bestimmungen der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO/BR 170.140) betroffen.

So müssen im Zusammenhang mit der geplanten Übertragung des GPK-Sekretariats zum Ratssekretariat die Marginalie von Art. 24 GGO angepasst und Art. 32 Abs. 1 lit. b GGO geändert werden. Ebenfalls Anpassungen ergeben sich bei Art. 32 Abs. 2 GGO, da die Wahl der GPK-Sekretärin oder des GPK-Sekretärs neu auf Antrag der Standeskanzlei durch die GPK erfolgen soll.

## **4. Aufhebung der Finanzkontrollverordnung**

Die Kantonsverfassung schreibt in Artikel 31 vor, dass wichtige Bestimmungen auf Gesetzesstufe zu erlassen sind. Dementsprechend werden alle wichtigen Bestimmungen, die heute in der Verordnung über die Finanzkontrolle geregelt sind, in die vorliegende Totalrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht aufgenommen. Die Verordnung über die Finanzkontrolle wird damit obsolet und kann demzufolge aufgehoben werden.

## V. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Durch die Übertragung des GPK-Sekretariats zum Ratssekretariat wird eine zusätzliche Stelle (im Umfang von 100 Stellenprozenten) erforderlich sein. Das Pensum des GPK-Sekretärs für die GPK-Arbeiten beläuft sich auf ca. 60%, wobei bisher keine Unterscheidung in GPK-Sekretariat und Unterstützung der Oberaufsicht durch die Finanzkontrolle erfolgt. Zusammen mit den Sekretären der GPK-Ausschüsse, welche zusätzlich je 10% für das GPK-Sekretariat gearbeitet haben, ergibt sich eine volle Stelle. Die Tätigkeiten des Vorstehers der Finanzkontrolle für das GPK-Sekretariat bzw. die GPK wird weiterhin notwendig sein bzw. könnte sich auch noch erhöhen, falls seine «vollständige» Anwesenheit an jeder Sitzung der Gesamtkommission gewünscht würde.

Die finanziellen Auswirkungen hängen im Wesentlichen davon ab, in welchem Umfang aufgrund des neu umschriebenen Auftrages die Tätigkeit der Finanzkontrolle zunimmt, wie stark die qualitativen Anforderungen steigen und wie weit allfälliger Mehraufwand durch veränderte Prioritäten aufgefangen werden kann. Die verstärkt risikoorientierten Prozessprüfungen werden die Wirkung der Finanzaufsicht verbessern, doch steigen damit auch die Anforderungen im Allgemeinen und betreffend Dokumentation und Prüfungsstandards. Nicht näher quantifizieren lassen sich zusätzliche Erträge bzw. Aufwandminderungen bei den geprüften Stellen aufgrund von Feststellungen bzw. Empfehlungen der Finanzkontrolle. Auch nicht quantifizieren lässt sich die präventive Wirkung der Überprüfungen der Finanzkontrolle, die sich mit den noch zu verstärkenden Wirtschaftlichkeits- und Wirksamkeitsprüfungen zusätzlich erhöhen dürfte.

Mit der vom Grossen Rat in der Oktober-Session 2006 beschlossenen flächendeckenden Einführung von GRiforma werden die Aufgaben der Finanzkontrolle vielfältiger und anspruchsvoller. Um dieser erweiterten Aufgabenstellung gerecht zu werden, ist der Personalbestand der Finanzkontrolle angemessen zu erhöhen, was mit der Schaffung einer zusätzlichen Stelle im Budget 2007 realisiert wird. Besonders für die Durchführung der Wirtschaftlichkeits- und Wirksamkeitsprüfungen ist es nötig, über qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – wenn möglich aus verschiedenen Fachgebieten – zu verfügen.

Wie sich die Personalbeanspruchung bei der Finanzkontrolle in der Nettowirkung durch die vorgenannten Einflussfaktoren verändern wird, kann im heutigen Zeitpunkt noch nicht abschliessend beurteilt werden.

Obwohl die Finanzkontrolle ihr Budget selbstständig erstellt, liegt die Budgethoheit auch im Personalbereich beim Grossen Rat. Der Grosse Rat wird – wie bei jeder anderen Dienststelle auch – jährlich das Budget der Finanzkontrolle (inkl. Leistungen und Kosten) überprüfen.

## **VI. Berücksichtigung der Grundsätze «VFRR»**

Den Grundsätzen der Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung und Rechtsanwendung (VFRR) wird mit der vorliegenden Totalrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden und der Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates Rechnung getragen. Die Verordnung über die Finanzkontrolle des Kantons Graubünden wird aufgehoben. Da die Regierung keine Verordnung erlassen kann, sind die gesetzlichen Bestimmungen eher etwas ausführlich.

## **VII. Inkrafttreten**

Die Einführung der neuen FHG- bzw. FFG-Bestimmungen ist auf den 1. Januar 2008 geplant. Davon ausgenommen ist die Übertragung des GPK-Sekretariats zum Ratssekretariat. Dieser Übergang ist für August 2008 geplant, damit der Übergang nicht während eines Amtsjahres (das Amtsjahr beginnt jeweils Ende August) zu bewältigen ist.

## **VIII. Anträge**

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. der Totalrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (neu: Gesetz über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht des Kantons Graubünden; BR 710.100) zuzustimmen;
3. die Anpassung der Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 8. Dezember 2005 (BR 170.140) zu beschliessen;
4. die Verordnung über die Finanzkontrolle des Kantons Graubünden vom 25. November 1971 (BR 710.300) aufzuheben.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Landespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung

Der Präsident: *Schmid*

Der Kanzleidirektor: *Riesen*

# Gesetz über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht des Kantons Graubünden (FFG)

vom ...

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 29. Mai 2007,

beschliesst:

## I. Geltungsbereich und Haushaltsgrundsätze

### Art. 1

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt insbesondere die Führung des Finanzhaushaltes sowie die wirkungsorientierte Steuerung der staatlichen Leistungen. Im Weiteren regelt es die Finanzaufsicht. Geltungsbereich

<sup>2</sup> Es gilt für die kantonale Verwaltung, deren unselbstständige Anstalten sowie für das Kantons- und Verwaltungsgericht.

<sup>3</sup> Für die Gemeinden und die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie für die kantonale Arbeitslosenkasse gelten die Vorgaben über die Führung des Finanzhaushaltes sinngemäss, soweit nicht besondere Bestimmungen und Verhältnisse vorliegen.

### Art. 2

<sup>1</sup> Jede Ausgabe setzt voraus, dass sie die unmittelbare oder voraussehbare Folge von Gesetzen oder dem Referendum unterstellten Kreditbeschlüssen ist. Eine Rechtsgrundlage liegt auch dann vor, wenn es sich um eine gebundene Ausgabe handelt. Rechtsgrundlage  
für Ausgaben

<sup>2</sup> Der Grosse Rat kann:

- a) wiederkehrende Ausgaben bis 50 000 Franken pro Einheit und Jahr und einmalige Ausgaben bis 100 000 Franken beschliessen, sofern sie der Erfüllung einer verfassungsmässigen Aufgabe dienen;
- b) Ausgaben im Rahmen der interkantonalen Zusammenarbeit und Koordination beschliessen, sofern mindestens die Hälfte der betroffenen Kantone mitwirken;
- c) Ausgaben im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit und Koordination beschliessen.

**Art. 3**

Haushaltsgleichgewicht

<sup>1</sup> Die Laufende Rechnung ist mittelfristig im Gleichgewicht zu halten. Bei der Festlegung des Budgets und des Steuerfusses ist auf die Wirtschaftsentwicklung und das Eigenkapital Rücksicht zu nehmen. Dabei ist die mutmassliche Abweichung zum erwarteten Rechnungsergebnis zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Mittelfristig sollen die kantonalen Ausgaben prozentual nicht stärker zunehmen als die Gesamtwirtschaft.

<sup>3</sup> In konjunkturell guten Zeiten sind Ertragsüberschüsse der Laufenden Rechnung anzustreben, soweit sie zur Deckung von Defiziten in finanziell angespannten Zeiten erforderlich sind.

<sup>4</sup> Ein allfälliger Bilanzfehlbetrag ist mit linearem Ansatz jährlich um mindestens 25 Prozent abzutragen. Die entsprechenden Beträge sind in das Budget aufzunehmen.

**Art. 4**

Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und Finanzierung

<sup>1</sup> Ausgaben dürfen nur getätigt werden, wenn sie nötig und tragbar sind. Für jedes Vorhaben ist eine möglichst wirksame und wirtschaftliche Lösung zu wählen.

<sup>2</sup> Bei allen finanzwirksamen Vorlagen an den Grossen Rat weist die Regierung auf deren wirtschaftliche und finanzielle Folgen hin. Sie legt die Art der Finanzierung dar.

**Art. 5**

Verursacherfinanzierung und Vorteilsabgeltung

<sup>1</sup> Die Verursacher besonderer Vorkehrungen und Aufwendungen sowie die Nutzniesser besonderer Leistungen haben in der Regel die Kosten zu tragen. Für Härtefälle kann die Regierung Ausnahmen beschliessen.

<sup>2</sup> Wirtschaftliche Vorteile aus öffentlichen Einrichtungen oder Anordnungen sind soweit zumutbar abzugelten.

**Art. 6**

Grundsätze der Steuerung von Leistungen und Finanzen

Für die Steuerung von Leistungen und Finanzen auf Verwaltungsebene gelten im Weiteren insbesondere die folgenden betriebswirtschaftlichen Grundsätze:

- a) Ausrichtung auf Wirkungen;
- b) Festlegung der zu erbringenden Leistungen in Form von Produkten und Produktgruppen;
- c) Verbindung der Leistungen in Form von Produktgruppen mit den finanziellen Mitteln.

## II. Führung und Aufbau des Rechnungswesens

### Art. 7

<sup>1</sup> Das Finanz- und Rechnungswesen wird nach den anerkannten Normen Grundsätze für die öffentlichen Haushalte geführt.

<sup>2</sup> Das Rechnungswesen vermittelt ein klares, vollständiges und wahrheitsgetreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Haushaltsentwicklung.

<sup>3</sup> Die Ausgaben und Einnahmen sowie die Aktiven und Passiven sind ohne gegenseitige Verrechnung zu erfassen (Bruttoprinzip). Sämtliche Guthaben und Verpflichtungen sind laufend zu erfassen und mit Ausnahme der zugesicherten Beiträge in der Bestandesrechnung auszuweisen (Sollprinzip).

<sup>4</sup> Es gilt die qualitative, quantitative und zeitliche Bindung der im Budget eingestellten Beträge.

### Art. 8

<sup>1</sup> Der Kanton führt eine Verwaltungs-, Bestandes-, Finanzierungs- und Aufbau Mittelflussrechnung.

<sup>2</sup> Die Verwaltungsrechnung besteht aus der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung. Sie enthält sämtliche Ausgaben und Einnahmen für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben sowie den übrigen Wertverzehr und Wertzufluss.

<sup>3</sup> Die Bestandesrechnung enthält unter den Aktiven das Finanzvermögen, das Verwaltungsvermögen, die Vorschüsse für Spezialfinanzierungen und allenfalls den Bilanzfehlbetrag. Unter den Passiven werden das Fremdkapital, die Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen sowie das Eigenkapital ausgewiesen.

<sup>4</sup> Das Fremdkapital umfasst die Schulden, die Rückstellungen und die Transitorischen Passiven.

<sup>5</sup> Das Eigenkapital wird aus Ertragsüberschüssen der Laufenden Rechnung gebildet und zur Deckung von Aufwandüberschüssen der Laufenden Rechnung verwendet.

### Art. 9

<sup>1</sup> Als Ausgabe gilt die Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung Ausgaben und öffentlicher Aufgaben. Einnahmen

<sup>2</sup> Einnahmen sind jene Finanzvorgänge, die den Bestand an Finanzvermögen erhöhen.

**Art. 10**Finanz- und  
Verwaltungs-  
vermögen

<sup>1</sup> Zum Finanzvermögen gehören jene Vermögenswerte, die nicht unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen und veräussert werden können, ohne die Aufgabenerfüllung zu beeinträchtigen. Dazu zählen auch die vorsorglichen Landerwerbungen, sofern diese veräusserlich sind.

<sup>2</sup> Der Entscheid über die Anlage und die Veräusserung von Finanzvermögen und die Neuaufnahme von Fremdkapital steht in eigener Kompetenz der Regierung zu. Sie kann diese Kompetenz für Geschäfte von geringerer Tragweite an das Departement für Finanzen und Gemeinden delegieren.

<sup>3</sup> Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar und auf längere Zeit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Es besteht insbesondere aus Sachanlagen, Investitionsbeiträgen sowie Darlehen und Beteiligungen, wenn damit eine Einflussnahme im kantonalen Interesse beabsichtigt ist.

<sup>4</sup> Wird ein Vermögenswert für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dauernd nicht mehr benötigt, überträgt ihn die Regierung ins Finanzvermögen.

**Art. 11**

Bewertung

<sup>1</sup> Das Finanzvermögen wird nach kaufmännischen Grundsätzen bewertet.

<sup>2</sup> Das Verwaltungsvermögen ist höchstens zu seinem Beschaffungs- oder Herstellungswert unter Abzug angemessener Abschreibungen zu bilanzieren.

<sup>3</sup> Übertragungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen erfolgen zum Verkehrswert.

<sup>4</sup> Übertragungen vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen erfolgen zum Buchwert.

**Art. 12**

Abschreibungen

<sup>1</sup> Das Verwaltungsvermögen ist planmässig auf dem Restbuchwert abzuschreiben, wobei eine finanz- und volkswirtschaftlich angemessene Selbstfinanzierung der Investitionsausgaben zu beachten ist. Die Abschreibung beträgt, unter Vorbehalt einer anders lautenden Bestimmung in einem Gesetz oder Volksbeschluss, für jede Vermögenskategorie jährlich mindestens 10 Prozent.

<sup>2</sup> Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens sind nach kaufmännischen Grundsätzen abzuschreiben.

<sup>3</sup> Die Nettoinvestitionen innerhalb von Spezialfinanzierungen werden zu 100 Prozent abgeschrieben.

<sup>4</sup> Soweit es die Finanzlage erlaubt, können im Budget ausserordentliche Abschreibungen vorgesehen werden.

**Art. 13**

<sup>1</sup> Spezialfinanzierungen sind gesetzlich zweckgebundene Mittel, um eine bestimmte öffentliche Aufgabe zu erfüllen. Spezialfinanzierungen

<sup>2</sup> Vorschüsse an Spezialfinanzierungen werden verzinst und sind nur vorübergehend zulässig, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.

**Art. 14**

Bürgschaften, andere Garantien und Pfandbestellungen zugunsten Dritter werden als Eventualverpflichtung im Anhang zur Staatsrechnungsbotschaft ausgewiesen. Eventualverpflichtungen

**Art. 15**

<sup>1</sup> Vom jährlichen Kantonsanteil am Reingewinn der interkantonalen Landeslotterie werden 22 bis 27 Prozent dem Sport-Fonds zugewiesen. Über die Verwendung der Mittel des Sport-Fonds entscheidet die Regierung. Landeslotteriemittel

<sup>2</sup> Die verbleibenden Mittel fliessen in die Spezialfinanzierung Landeslotterie. Sie stehen zu mindestens je zwei Fünftel für die Förderung der Kultur sowie für den Natur- und Heimatschutz zur Verfügung. Über den Restbetrag entscheidet die Regierung.

**Art. 16**

<sup>1</sup> Die Regierung ist zuständig, im Namen des Kantons Legate und unselbstständige Stiftungen von Dritten entgegenzunehmen. Legate und Stiftungen

<sup>2</sup> Entfällt deren Zweckbestimmung oder kann diese nicht mehr sachgerecht verfolgt werden, legt die Regierung sie mit anderen Legaten oder unselbstständigen Stiftungen zusammen oder löst sie auf.

<sup>3</sup> Die Legate und unselbstständigen Stiftungen werden im Rahmen deren Zweckbestimmung innerhalb der Bestandesrechnung geführt.

**Art. 17**

Die Dienststellen führen eine zweckmässige Kosten- und Leistungsrechnung. Kosten- und Leistungsrechnung

**III. Mehrjahresplan, Budget, Kredite und Staatsrechnung****Art. 18**

<sup>1</sup> Der Kanton sorgt für eine integrierte Aufgaben- und Finanzplanung <sup>1)</sup>. Aufgaben- und Finanzplanung

---

<sup>1)</sup> Siehe Art. 62a Grossratsgesetz (IAFP), BR 170.100

<sup>2</sup> Das Regierungsprogramm und der Finanzplan sind alle vier Jahre zu erstellen. Sie dienen der mittelfristigen Steuerung von Leistungen und Finanzen.

<sup>3</sup> Der Grosse Rat legt unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze finanzpolitische Richtwerte für die Erstellung der jährlichen Budgets fest.

<sup>4</sup> Das Regierungsprogramm und der Finanzplan sind jährlich im Sinne einer rollenden Planung zu überarbeiten. Die Ergebnisse sind dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen.

### Art. 19

Programm- und Leistungsvereinbarungen mit Bund, Kantonen und Gemeinden

<sup>1</sup> Die Regierung ist ermächtigt, mit dem Bund Programmvereinbarungen mit ein- oder mehrjährigen Leistungsaufträgen abzuschliessen. Sie kann die dazu notwendigen Vorkehrungen treffen, Rechtshandlungen vornehmen und Verpflichtungen eingehen.

<sup>2</sup> Erfordert die Erfüllung einer Aufgabe die Mitwirkung mehrerer Kantone, ist die Regierung zum Abschluss der entsprechenden Vereinbarungen oder Konkordate ermächtigt.

<sup>3</sup> Erbringen die Gemeinden Leistungen im Rahmen von Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kanton, so sind beim Vertragsabschluss und bei der Erbringung der Leistung die entsprechenden Anforderungen gemäss dem eidgenössischen Subventionsgesetz<sup>1)</sup> zu erfüllen. Die Regierung ist ermächtigt, mit den Gemeinden Vereinbarungen analog und ergänzend zu den Programmvereinbarungen gemäss Absatz 1 abzuschliessen. Sie kann diese Kompetenz auf die Departemente und Dienststellen übertragen.

<sup>4</sup> Der Grosse Rat legt die Kredite für die Aufwendungen des Kantons im Rahmen von Programmvereinbarungen mit dem Bund sowie ergänzenden Vereinbarungen mit den Gemeinden in eigener Kompetenz fest.

### Art. 20

Verwaltungsinterne Leistungsvereinbarungen

Die Departemente schliessen mit den Dienststellen Leistungsvereinbarungen ab. Diese enthalten mindestens die Qualitäts-, Quantitäts- und zeitlichen Ziele, die zugeteilten Mittel, die Kriterien für die Leistungsmessung sowie die Instrumente der Kontrolle und der Berichterstattung.

### Art. 21

Budget

<sup>1</sup> Das Budget ist nach dem organisatorischen Aufbau der Verwaltung und der Struktur der Produktgruppen gegliedert.

<sup>2</sup> Der Grosse Rat legt für jede Produktgruppe einer Dienststelle unter Berücksichtigung seiner Wirkungsvorgaben ein Globalbudget fest.

---

<sup>1)</sup> Insbesondere Art. 19 Abs. 2 und Art. 20a (neu; Programmvereinbarungen) Subventionsgesetz vom 5. Oktober 1990 (SuG, SR 616.1)

<sup>3</sup> Er beschliesst als separate Kredite:

- a) die Beiträge der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung;
- b) besondere Ausgaben- und Einnahmen-Rubriken ausserhalb der Dienststellen;
- c) Investitionsausgaben für kantonseigene Hochbauten und für den Strassenbau;
- d) Darlehen und Beteiligungen.

<sup>4</sup> Fehlt zur Zeit der Budgetierung für eine voraussehbare Ausgabe oder Einnahme noch die rechtskräftige Bewilligung des Volkes, des Parlamentes oder des Bundes, sind die dafür bestimmten Kredite mit einem Sperrvermerk zu versehen. Sie bleiben gesperrt, bis die Rechtsgrundlage in Kraft ist.

<sup>5</sup> Vom Grossen Rat allfällig vorgenommene globale Kreditkürzungen bestimmter Organisationseinheiten oder Aufgabenbereiche sind von der Regierung kreditbezogen festzulegen. Diese Konkretisierung bedarf der Genehmigung durch die Geschäftsprüfungskommission.

<sup>6</sup> Genehmigt der Grosse Rat das Budget in Teilbereichen oder als Ganzes bis am 31. Dezember des Vorjahres nicht, gilt für die noch nicht genehmigten Bereiche der Antrag der Regierung. Bis zur vollständigen Genehmigung des Budgets dürfen nur die notwendigen und dringenden Ausgaben getätigt werden.

## Art. 22

<sup>1</sup> Die Kredite sind auf das notwendige Mass zu beschränken und sorgfältig zu berechnen oder zu schätzen. Sie dürfen nicht von einem Jahr auf ein anderes übertragen und nur für den im Budget bezeichneten Zweck verwendet werden. Kredite

<sup>2</sup> Die Regierung entscheidet über die Beanspruchung der bewilligten Kredite. Sie kann diese Kompetenz auf die Departemente und Dienststellen übertragen.

## Art. 23

<sup>1</sup> Soll eine Aufgabe noch im laufenden Jahr erfüllt werden, fehlt aber ein Budgetkredit oder reicht er nicht aus, ist vor jeder neuen Verpflichtung oder Leistung ein Nachtragskredit anzufordern. Darüber entscheidet grundsätzlich die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates. Sie kann Nachtragskreditanträge dem Grossen Rat zum Beschluss vorlegen. Sie orientiert den Grossen Rat in jeder Session über die von ihr bewilligten Nachtragskredite. Nachtragskredite  
und Kredit-  
überschreitungen

<sup>2</sup> Ein Nachtragskredit ist jedoch nicht nötig:

- a) für Ausgaben, deren Zweck, Umfang und Zeitpunkt nach Bundesrecht, Volksbeschluss, Gesetz, Verordnung oder Beschluss des Grossen Rates festgelegt sind;

- b) für Ausgaben aufgrund eines gerichtlichen Entscheides;
- c) für unerlässliche Ausgaben des Kantons- und Verwaltungsgerichts im unmittelbaren Zusammenhang mit der materiellen Rechtsprechung;
- d) für Mehrausgaben, die durch sachbezogene Mehreinnahmen oder Minderausgaben im gleichen Rechnungsjahr vollumfänglich ausgeglichen werden;
- e) wenn durch den Aufschub einer kreditmässig nicht gedeckten Ausgabe Schaden zu erwarten ist;
- f) für Mehrausgaben bis 50 000 Franken oder, wenn dies mehr ausmacht, bis 2 Prozent je Budgetkredit;
- g) für jährliche Mehrausgaben bis 20 Prozent eines Verpflichtungskredites;
- h) für Mehrausgaben im Rahmen eines Verpflichtungskredites zur Erfüllung mehrjähriger Leistungsaufträge des Bundes oder des Grossen Rates;
- i) für Kreditumlagerungen im Bereich der Personalaufwendungen der kantonalen Verwaltung sowie zwischen Globalbudgets einer Dienststelle und der Ausbaukredite der einzelnen Strassenkategorien;
- k) für Ausgaben, welche die Regierung in eigener Kompetenz beschliessen kann.

<sup>3</sup> Die Regierung legt für die Ausgaben nach Absatz 2 Litera d bis k stufengerechte Bewilligungsverfahren fest.

#### Art. 24

Kantons- und  
Verwaltungs-  
gericht

<sup>1</sup> Das Kantons- und das Verwaltungsgericht sind bezüglich der kreditmässigen Entscheidkompetenzen der Regierung gleichgestellt.

<sup>2</sup> Soweit dies für den Justizbereich nötig ist, können sie nach Anhörung des für die Finanzen zuständigen Departements und der Finanzkontrolle durch Verordnung abweichende finanzrechtliche Bestimmungen erlassen.

#### Art. 25

Gebundene und  
neue Ausgaben

<sup>1</sup> Eine Ausgabe gilt insbesondere dann als gebunden, wenn sie:

- a) in der abschliessenden Kompetenz des Grossen Rates oder der Regierung beschlossen werden kann;
- b) durch Rechtssatz oder Gerichtsurteil grundsätzlich und dem Umfang nach vorgeschrieben ist;
- c) zur effizienten Erfüllung von gesetzlich vorgeschriebenen Verwaltungsaufgaben unerlässlich ist und namentlich der Beschaffung und Erneuerung der für die Verwaltungstätigkeit erforderlichen personellen und sachlichen Mittel dient;
- d) bei baulichen Massnahmen zur Erhaltung und ohne wesentliche Zweckänderung zur zweckmässigen Nutzung der vorhandenen Bausubstanz erforderlich ist;

- e) für die Fortführung oder Ablösung bestehender Mietverträge erforderlich ist, die zwecks Erfüllung staatlicher Aufgaben abgeschlossen werden;
- f) die Planungs- und Projektierungskosten zur Vorbereitung eines Projekts betrifft.

Gebunden sind auch sämtliche Abschreibungen und Zinsen.

<sup>2</sup> Eine Ausgabe gilt als neu, wenn in Bezug auf ihren Umfang, ihre beabsichtigte Wirkung, den Zeitpunkt ihrer Vornahme oder andere wesentliche Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht.

#### Art. 26

<sup>1</sup> Für die Kompetenz zur Bewilligung neuer Ausgaben gelten die Bestimmungen über das Finanzreferendum<sup>1)</sup>. Werden die Grenzen des fakultativen Finanzreferendums erreicht, ist eine besondere Botschaft an den Grossen Rat zu richten.

Ausgaben-  
kompetenzen

<sup>2</sup> Gebundene Ausgaben bewilligt der Grosse Rat unabhängig von ihrem Umfang über das Budget. Er kann vorgängig auch Verpflichtungskredite beschliessen.

#### Art. 27

<sup>1</sup> Der Verpflichtungskredit gibt die Ermächtigung, bis zu einer bestimmten Summe für einen bestimmten Zweck finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

Verpflichtungs-  
kredit

<sup>2</sup> Ein Verpflichtungskredit ist in der Regel brutto zu beschliessen. Er kann netto beschlossen werden, wenn die Beiträge Dritter in ihrer Höhe rechtskräftig zugesichert sind oder wenn er vorbehaltlich bestimmter Leistungen Dritter bewilligt wird.

<sup>3</sup> Die jährlichen Leistungen richten sich grundsätzlich nach den im Budget bereitgestellten Mitteln. Die Budgetkredite werden auf separaten Konten erfasst. Liegt ein mehrjähriger Leistungsauftrag des Bundes oder des Grossen Rates vor, richtet sich die jährliche Leistung nach dem Auftragsfortschritt.

<sup>4</sup> Der Verpflichtungskredit verfällt, wenn er nicht beansprucht wird oder sein Zweck erfüllt ist.

<sup>5</sup> Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens, dass der bewilligte Verpflichtungskredit nicht ausreicht, ist ein Zusatzkredit einzuholen, bevor neue Verpflichtungen eingegangen werden.

<sup>6</sup> Enthält der Verpflichtungskredit eine Preisstandklausel, erhöht oder vermindert er sich im Ausmass der Indexveränderung. Wird ein Nettokredit mit einer Preisstandklausel beschlossen, erhöht oder vermindert er

---

<sup>1)</sup> Art. 16 Ziff. 4 und Art. 17 Abs. 1 Ziffer 3 KV, BR 110.100

sich nach Massgabe der Bruttokredit-Veränderung, sofern die Beiträge Dritter nicht indiziert sind.

#### Art. 28

Staatsrechnung

<sup>1</sup> Die Staatsrechnung ist gleich aufgebaut wie das Budget. Sie hat alle wesentlichen Angaben über die Kreditverwendung und die finanzielle Situation des Kantons zu enthalten.

<sup>2</sup> Ertragsüberschüsse der Laufenden Rechnung können teilweise für zusätzliche Abschreibungen und zum Abbau der Strassenschuld verwendet werden.

### IV. Kantonsbeiträge

#### Art. 29

Rechtsform der Beitragsgewährung

<sup>1</sup> Soweit Beitragsempfänger und Beitragshöhe nicht gesetzlich festgelegt sind, werden Beiträge grundsätzlich durch Beschluss oder Verfügung der zuständigen Instanz gewährt.

<sup>2</sup> Die Beiträge können soweit zweckmässig durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gewährt und mit einem Leistungsauftrag verbunden werden. Solche Verträge müssen eine Kündigungsklausel enthalten.

#### Art. 30

Lineare Beitragskürzungen

<sup>1</sup> Als zusätzliche Massnahme zur Sanierung des kantonalen Finanzhaushaltes kann der Grosse Rat auf dem Verordnungsweg beschliessen, in kantonalen Erlassen festgelegte Beitragssätze während höchstens drei Jahren um bis zu höchstens 20 Prozent zu kürzen.

<sup>2</sup> Er bezeichnet die von der Kürzung betroffenen Beiträge und legt die Höhe der Kürzung fest.

#### Art. 31

Ausgestaltungsgrundsätze

<sup>1</sup> Die Beitragssätze für Kantonsbeiträge sind innerhalb einer bestimmten Bandbreite flexibel zu halten.

<sup>2</sup> Soweit ein rechtlicher Spielraum besteht, sind:

- a) bei der Beitragsbemessung die finanzielle Leistungsfähigkeit und das Eigeninteresse des Empfängers gebührend zu berücksichtigen;
- b) ausreichende Eigenleistungen der Beitragsempfänger sicherzustellen;
- c) die Beitragszusicherungen oder die Leistungsaufträge zeitlich zu befristen.

#### Art. 32

Anrechenbare Aufwendungen und Pauschalierung

<sup>1</sup> Es sind nur Aufwendungen anrechenbar, die für eine zweckmässige und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung unbedingt erforderlich sind.

<sup>2</sup>Der Kanton kann Beiträge aufgrund von Normkosten ausrichten. Die Normkosten sind möglichst im Voraus festzulegen.

<sup>3</sup>Der Kanton kann anstelle von Beiträgen an die angefallenen anrechenbaren Aufwendungen Pauschalbeiträge ausrichten, die sich an der zu erbringenden Leistung orientieren, sofern sich diese Form als wirksamer und wirtschaftlicher erweist.

<sup>4</sup>Für Institutionen, die vom Kanton im wesentlichen Umfang aufwand- oder defizitabhängige Beiträge erhalten, gelten in Bezug auf die Kostenentwicklung analoge Massstäbe wie für die kantonale Verwaltung.

### Art. 33

<sup>1</sup>Die Beiträge müssen dem Zweck oder Leistungsauftrag entsprechen und unter Einhaltung der Auflagen und Bedingungen verwendet werden. Auflagen und Bedingungen

<sup>2</sup>Der Kanton kann:

- a) Beiträge an Bedingungen knüpfen und von der Einhaltung von Fristen abhängig machen;
- b) Beiträge von einem angemessenen Mitspracherecht sowie von Leistungen der Beitragsempfänger und Dritten abhängig machen;
- c) von den Beitragsempfängern Rechenschaft über die Verwendung der Mittel, über deren sparsamen und wirtschaftlichen Einsatz und über die erzielte Wirkung verlangen.

<sup>3</sup>Wer für das gleiche Vorhaben um verschiedene Beiträge nachsucht, hat dies den zuständigen Instanzen mitzuteilen.

### Art. 34

<sup>1</sup>Die Beitragsgewährung entfällt, wenn der Arbeits- oder Baubeginn oder die Bestellung vor der Beitragszusicherung oder vor der Bewilligung gemäss Absatz 2 und 3 erfolgen oder wenn wesentliche Änderungen mit oder ohne Kostenfolge während der Realisierung nicht vorgängig von der zuständigen Instanz genehmigt wurden. Verwirkung

<sup>2</sup>Die Regierung kann eine vorzeitige Baufreigabe beschliessen, wenn dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist. Diese Bewilligung verleiht keinen Anspruch auf eine Beitragsgewährung.

<sup>3</sup>Muss eine nicht voraussehbare Ersatzbeschaffung unverzüglich vorgenommen werden, kann die zuständige Dienststelle eine Bestellung unter dem Vorbehalt der Beitragszusicherung bewilligen.

### Art. 35

<sup>1</sup>Bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Auflagen und Bedingungen sind die Beiträge angemessen zu kürzen oder zurückzufordern. Kürzung und Rückerstattung

<sup>2</sup>Unrechtmässig bezogene oder zweckentfremdete oder nicht benötigte Beiträge sind mit Zinsen zurückzuerstatten.

<sup>3</sup>Die Rückforderung kann innerhalb eines Jahres seit der Feststellung geltend gemacht werden. Der Rückforderungsanspruch verjährt 20 Jahre nach Ausrichtung der Beiträge. Vorbehalten bleiben längere gesetzliche Verjährungsfristen.

#### Art. 36

Zusicherung und  
Auszahlung

<sup>1</sup>Beiträge dürfen nur zugesichert werden, wenn ihre regelmässige Ablösung im Rahmen der jährlichen Budgetkredite gewährleistet ist. Dabei sind Dringlichkeit und Bedeutung der Vorhaben zu berücksichtigen.

<sup>2</sup>Zugesicherte Beiträge werden nur im Rahmen der im Budget bereitgestellten jährlichen Kredite ausbezahlt.

<sup>3</sup>Die Regierung kann die Kompetenz zur Beitragsgewährung an die Departemente und Dienststellen übertragen. Sofern nach Gesetz oder Verordnung ausdrücklich die Regierung für die Beitragsgewährung zuständig ist, kann sie diese Kompetenz nur für geringfügige Beiträge an die Departemente oder Dienststellen übertragen.

<sup>4</sup>Die Regierung bestimmt die minimale Beitragshöhe pro Empfänger und Bereich und legt die weiteren Abwicklungsmodalitäten fest.

#### Art. 37

Beitrags-  
controlling

Die Regierung sorgt für ein zweckmässiges Beitragscontrolling. Der Grosse Rat ist regelmässig über die Ergebnisse zu orientieren.

## V. Finanzaufsicht

#### Art. 38

Aufgabe und  
Organisation

<sup>1</sup>Oberstes Organ der Finanzaufsicht des Kantons ist die Finanzkontrolle. Sie unterstützt:

- a) den Grossen Rat und seine Geschäftsprüfungskommission bei der Ausübung der verfassungsmässigen Finanzaufsicht über die Verwaltung, das Kantons- und das Verwaltungsgericht und die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten;
- b) die Regierung und die Departemente bei der Ausübung der Finanzaufsicht über die Verwaltung;
- c) das Kantons- und das Verwaltungsgericht bei den finanziellen Aspekten der Justizaufsicht.

<sup>2</sup>Die Finanzkontrolle ist administrativ dem Departement für Finanzen und Gemeinden zugeordnet.

<sup>3</sup>Die Finanzkontrolle ist fachlich unabhängig und selbstständig. Sie ist in ihrer Prüfungstätigkeit nur Verfassung und Gesetz verpflichtet. Sie legt jährlich ihr Prüfprogramm fest und bringt dieses der Geschäftsprüfungskommission, der Regierung und auszugsweise dem Kantons- und dem Verwaltungsgericht zur Kenntnis.

<sup>4</sup> Die Regierung und die Geschäftsprüfungskommission schliessen mit der Finanzkontrolle eine Ziel- und Leistungsvereinbarung ab.

#### **Art. 39**

<sup>1</sup> Der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterliegen vorbehaltlich Aufsichtsbereich abweichender Regelung in Spezialgesetzen:

- a) das Rechnungswesen des Grossen Rates;
- b) die kantonale Verwaltung;
- c) die Verwaltung des Kantons- und des Verwaltungsgerichts;
- d) die öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons;
- e) Organisationen und Personen ausserhalb der kantonalen Verwaltung, denen der Kanton öffentliche Aufgaben überträgt;
- f) Organisationen und Personen, die erhebliche kantonale Beiträge empfangen.

<sup>2</sup> Die Finanzkontrolle übt die Finanzaufsicht auch dort aus, wo nach Gesetz oder Statuten eine eigene Revisionsstelle oder Kontrollstelle eingerichtet ist. Sie koordiniert ihre Tätigkeit mit anderen Organen, die Prüfungsaufgaben wahrnehmen.

<sup>3</sup> Die Aufsichtstätigkeit gemäss Absatz 1 Litera d und e beschränkt sich grundsätzlich auf den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Revisionsbericht. Weitergehende Prüfungen kann die Finanzkontrolle nur im Auftrag der Geschäftsprüfungskommission oder der Regierung durchführen.

<sup>4</sup> Die Aufsichtstätigkeit gemäss Absatz 1 Litera f erfolgt in Koordination mit dem für die Überwachung zuständigen Departement.

#### **Art. 40**

<sup>1</sup> Die Regierung wählt die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle auf Leitung Antrag eines Gremiums, bestehend aus Vertretern der Regierung und der Geschäftsprüfungskommission.

<sup>2</sup> Die Leiterin oder der Leiter kann bei schwerwiegender Amtspflichtverletzung oder fachlichem Ungenügen wiederum auf Antrag des gemeinsamen Gremiums von der Regierung abberufen werden.

#### **Art. 41**

<sup>1</sup> Das Personalrecht des Kantons findet Anwendung, ausser wenn dieses Personal Gesetz etwas anderes regelt oder wenn der Grosse Rat im Rahmen der Genehmigung des Budgets eine abweichende Regelung trifft.

<sup>2</sup> Die Leiterin oder der Leiter der Finanzkontrolle ist im Rahmen des genehmigten Budgets für alle Personalgeschäfte der Finanzkontrolle zuständig, insbesondere auch für Einstellungen, Beförderungen und Entlassungen.

**Art. 42**Zusammenarbeit  
mit Dritten

<sup>1</sup> Die Finanzkontrolle kann Sachverständige beiziehen, sofern die Durchführung ihrer Aufgaben besondere Fachkenntnisse erfordert oder mit ihrem ordentlichen Personal nicht gewährleistet werden kann.

<sup>2</sup> Sie kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit privaten oder öffentlichen Institutionen zusammenarbeiten.

**Art. 43**Haushaltsführung  
und Budget

<sup>1</sup> Die Finanzkontrolle ist bezüglich Ausgabenkompetenzen und Kreditüberschreitungskompetenzen einem Departement gleichgestellt.

<sup>2</sup> Die Finanzkontrolle erstellt ihr Budget, das die Regierung unverändert in ihren Entwurf zum Budget übernimmt. Sie unterbreitet der Geschäftsprüfungskommission direkt Gesuche um Kreditüberschreitungen und Nachtragskredite.

**Art. 44**Externe  
Revisionsstelle

Die Geschäftsprüfungskommission beauftragt eine externe Revisionsstelle mit der Prüfung der periodischen Qualitäts- und Leistungsbeurteilung sowie der Rechnung der Finanzkontrolle.

**Art. 45**

Geschäftsverkehr

<sup>1</sup> Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit jenen Stellen, die ihrer Aufsicht unterstehen.

<sup>2</sup> Sie verkehrt direkt mit der Geschäftsprüfungskommission, der Regierung und dem Kantons- und dem Verwaltungsgericht. Diese laden die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle periodisch zu einer Aussprache ein.

**Art. 46**Unterstützung  
und Information  
der  
Geschäftsprüfung  
skommission

<sup>1</sup> Die Finanzkontrolle unterstützt die Aufsichtstätigkeit der Geschäftsprüfungskommission im Rahmen ihrer Möglichkeiten und nach Massgabe des dieser Kommission übertragenen Auftrages.

<sup>2</sup> Sie erteilt der Geschäftsprüfungskommission jede Auskunft, die für die Ausübung der Oberaufsicht dienlich ist. Sie stellt ihr auf Verlangen alle Beschlüsse der Regierung, der Departemente und des Kantons- und des Verwaltungsgerichts, welche die Überwachung der Budgetkredite und den Finanzhaushalt betreffen, zur Verfügung. Ferner unterbreitet sie der Geschäftsprüfungskommission alle Prüfungsberichte und die dazugehörige Korrespondenz, und leitet ihr die Entscheide über die Erledigung von Beanstandungen und Anträgen zu.

<sup>3</sup> Sie legt der Geschäftsprüfungskommission jeweils ein Verzeichnis über sämtliche erstellte Prüfungsberichte und die dazugehörige Korrespondenz vor. Über länger dauernde Revisionen ist die Geschäftsprüfungskommission durch Zwischenberichte zu orientieren.

**Art. 47**

Die Finanzaufsicht der Finanzkontrolle umfasst die Prüfung der Ordnungsmässigkeit, der Rechtmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Zweckmässigkeit, der Sparsamkeit und der Wirksamkeit der Haushaltsführung.

Inhalt der  
Finanzaufsicht

**Art. 48**

Die Finanzkontrolle übt ihre Tätigkeit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und nach anerkannten Grundsätzen aus.

Prüfungsgrundsätze

**Art. 49**

<sup>1</sup> Die Finanzkontrolle ist zuständig für die Prüfung des gesamten Finanzhaushaltes insbesondere für:

Allgemeine  
Aufgaben

- a) die Prüfung der Staatsrechnung, der separaten Rechnungen der Dienststellen, der Anstalten und Betriebe des Kantons;
- b) die Prüfung der internen Kontrollsysteme;
- c) die Vornahme von Systemprüfungen, Projektprüfungen und Prüfungen der Wirkungsrechnungen;
- d) Prüfungen im Auftrage des Bundes;
- e) Prüfungen als Revisionsstelle bei Organisationen, soweit ein öffentliches Interesse besteht.

<sup>2</sup> Die Finanzkontrolle wird bei der Erarbeitung von Vorschriften über den Zahlungsdienst, die Haushaltsführung und bei der Entwicklung und Abnahme von Systemen des Rechnungswesens beigezogen.

<sup>3</sup> Die Finanzkontrolle hat keine Vollzungsaufgaben.

**Art. 50**

<sup>1</sup> Parlamentarische Untersuchungskommissionen, die Geschäftsprüfungskommission, die Regierung, die Departemente sowie das Kantons- und das Verwaltungsgericht können der Finanzkontrolle besondere Prüfungsaufträge erteilen und sie als beratendes Organ in Fragen der Finanzaufsicht beiziehen.

Besondere  
Aufträge und  
Beratung

<sup>2</sup> Die Berichterstattung in diesen Fällen erfolgt nur an das auftraggebende Organ, welches nach allgemeinen Grundsätzen über die Information weiterer Stellen entscheidet.

<sup>3</sup> Die Finanzkontrolle kann Aufträge ablehnen, wenn die Abwicklung des ordentlichen Prüfprogramms gefährdet wird. Aufträge von parlamentarischen Untersuchungskommissionen können nicht abgelehnt werden.

**Art. 51**

<sup>1</sup> Die Finanzkontrolle gibt ihre Feststellungen in mündlicher oder schriftlicher Form bekannt. Über die Ergebnisse von Dienststellen-

Berichterstattung  
und Anträge

Revisionen und übrigen wichtigen Prüfungen sowie bei Beanstandungen von erheblicher Bedeutung erstattet sie in jedem Fall schriftlichen Bericht.

<sup>2</sup> Der Bericht, der mit Anträgen verbunden werden kann, geht an die zuständige kantonale Dienststelle, das zuständige Departement, die Standeskanzlei, das Kantons- oder Verwaltungsgericht und an das Departement für Finanzen und Gemeinden. Bei Revisionsstellenmandaten richtet sich der Bericht an das zuständige Organ.

#### **Art. 52**

Beanstandungen

<sup>1</sup> Geschäftsvorfälle, welche den Grundsätzen von Artikel 47 widersprechen, wie auch Unstimmigkeiten und Unzulänglichkeiten der Rechnungsführung, müssen von der Finanzkontrolle beanstandet werden.

<sup>2</sup> Nimmt die Finanzkontrolle bei der Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit Mängel der Organisation, der Arbeitsweise oder des Arbeitseinsatzes wahr, welche nicht direkt das Finanz- und Rechnungswesen betreffen, so gibt sie dem vorgesetzten Departement, der Standeskanzlei, dem Kantons- oder dem Verwaltungsgericht sowie dem Departement für Finanzen und Gemeinden davon schriftlich Kenntnis. Sie kann Verbesserungsmassnahmen empfehlen.

#### **Art. 53**

Erledigung und  
Entscheid

<sup>1</sup> Die Finanzkontrolle setzt der Dienststelle in der Regel eine Frist, innert welcher die Beanstandung zu erledigen oder einem Antrag Folge zu geben ist. Die Dienststelle orientiert die Finanzkontrolle innert der festgesetzten Frist über die Erledigung der Anstände oder Anträge.

<sup>2</sup> Lässt sich eine Beanstandung oder ein Antrag nicht innert der festgesetzten Frist erledigen, oder sind die Beanstandungen und Anträge bestritten, so unterbreitet die Finanzkontrolle die Angelegenheit zum endgültigen Entscheid:

- a) der Regierung in Fällen, die nicht die Gerichte betreffen;
- b) der zuständigen Aufsichtskommission zuhanden des Grossen Rates in Fällen, die das Kantons- oder das Verwaltungsgericht betreffen;
- c) dem Kantonsgericht in Fällen, die ein seiner Aufsicht unterstelltes Gericht betreffen.

<sup>3</sup> Bis zur endgültigen Erledigung einer Beanstandung oder eines Antrages der Finanzkontrolle dürfen weder Zahlungen geleistet noch Verpflichtungen eingegangen werden, welche Gegenstand des Verfahrens bilden.

#### **Art. 54**

Tätigkeitsbericht

<sup>1</sup> Die Finanzkontrolle erstattet der Geschäftsprüfungskommission und der Regierung jährlich einen Tätigkeitsbericht, in dem sie über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Prüftätigkeit sowie über wichtige Feststellungen und Beurteilungen informiert.

<sup>2</sup> Der Bericht kann ganz oder teilweise dem Grossen Rat unterbreitet werden, wobei das Amtsgeheimnis und die Persönlichkeitsrechte zu wahren sind.

#### Art. 55

<sup>1</sup> Ergeben sich Hinweise auf eine strafbare Handlung, meldet die Finanzkontrolle dies dem zuständigen Departement, der Standeskanzlei, dem Kantons- oder Verwaltungsgericht. Die informierten Instanzen sorgen unverzüglich für die gebotenen Massnahmen.

Strafbare  
Handlungen

<sup>2</sup> Über die Einreichung einer Strafanzeige wird die Regierung und die Geschäftsprüfungskommission informiert.

<sup>3</sup> Werden keine ausreichenden Massnahmen ergriffen, informiert die Finanzkontrolle die Regierung sowie die Geschäftsprüfungskommission über die von ihr entdeckten Hinweise.

#### Art. 56

<sup>1</sup> Beschlüsse und Verfügungen der Regierung, des Kantons- und des Verwaltungsgerichts, der Departemente und der Dienststellen, die den Finanzhaushalt des Kantons betreffen, sind der Finanzkontrolle unaufgefordert verfügbar zu halten.

Dokumentation  
und Datenzugriff

<sup>2</sup> Die Finanzkontrolle hat das Recht, die für die Wahrnehmung der Finanzaufsicht erforderlichen Daten einschliesslich Personendaten aus den Datensammlungen der Departemente und Dienststellen sowie des Kantons- und Verwaltungsgerichts abzurufen. Soweit die Daten für die Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich sind, erstreckt sich das Zugriffsrecht auch auf besonders schützenswerte Personendaten. Die Finanzkontrolle darf die ihr derart zur Kenntnis gebrachten Personendaten nur bis zum Abschluss des Revisionsverfahrens aufbewahren oder speichern. Die Zugriffe auf die verschiedenen Datensammlungen und die damit verfolgten Zwecke müssen dokumentiert werden.

<sup>3</sup> Beim Kantons- und beim Verwaltungsgericht beschränkt sich der Zugriff auf Dokumente und Daten auf Beschlüsse und Verfügungen im Bereich der Justizaufsicht.

#### Art. 57

<sup>1</sup> Wer der Aufsicht durch die Finanzkontrolle untersteht, unterstützt sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Insbesondere legt er auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vor und erteilt die erforderlichen Auskünfte.

Mitwirkung und  
Anzeigepflicht

<sup>2</sup> Mängel von grundsätzlicher und wesentlicher finanzieller Bedeutung sind unverzüglich der Finanzkontrolle zu melden.

**VI. Schlussbestimmungen****Art. 58**Aufhebung von  
Erlassen

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über den Finanzhaushalt vom 18. Juni 2004<sup>1)</sup> aufgehoben.

**Art. 59**Änderung von  
Erlassen

Das Gesetz über den Grossen Rat vom 8. Dezember 2005<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

**Art. 24****Aufgehoben****Art. 60**

Übergangsrecht

<sup>1)</sup> Die wirkungsorientierte Verwaltungsführung wird in Etappen innerhalb von längstens fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Revision eingeführt. Die Departemente bestimmen, welche ihrer Dienststellen in welcher Etappe umstellen.

<sup>2)</sup> Bis zur Umstellung bleibt für die betroffenen Dienststellen das Finanzhaushaltsgesetz in der Fassung vom 18. Juni 2004 gültig. Wirksam sind hingegen Revisionen, die unabhängig von der wirkungsorientierten Verwaltungsführung vorgenommen werden.

<sup>3)</sup> Das Kantons- und das Verwaltungsgericht führen die wirkungsorientierte Verwaltungsführung nach GRiforma Grundsätzen innert fünf Jahren seit Inkrafttreten dieser Teilrevision ein<sup>3)</sup>.

**Art. 61**Referendum und  
Inkrafttreten

<sup>1)</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2)</sup> Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

---

<sup>1)</sup> KA 2004, 3333

<sup>2)</sup> BR 170.100

<sup>3)</sup> Mit Regierungsbeschluss vom 16.04.2007 ist die GRiforma-Teilrevision auf den 1. Mai 2007 in Kraft gesetzt worden.

## Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO)

vom ...

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 Abs. 1 der Kantonsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 29. Mai 2007,

beschliesst:

### I.

Die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 8. Dezember 2005 wird wie folgt geändert:

#### Art. 24

3. Kantonale  
Finanzkontrolle

#### Art. 32 Abs. 1 lit. b, Abs. 2 und 3

<sup>1</sup> Das Ratssekretariat hat insbesondere folgende Aufgaben:

b) Führung des Sekretariates der Leitungsorgane und der Kommissionen (...);

<sup>2</sup> Als Abteilung der Standeskanzlei ist das Ratssekretariat fachlich den Organen des Grossen Rates unterstellt (...).

<sup>3</sup> **Die Präsidentenkonferenz stellt die Leiterin oder den Leiter des Ratssekretariates und weitere Mitarbeitende an, die Geschäftsprüfungskommission ihre Sekretärin oder ihren Sekretär. Der Kanzleidirektorin oder dem Kanzleidirektor steht ein Antragsrecht zu.**

### II.

Diese Änderungen treten mit der Totalrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht des Kantons Graubünden in Kraft.

## **Verordnung über die Finanzkontrolle des Kantons Graubünden**

vom ...

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 Abs. 1 der Kantonsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 29. Mai 2007,

beschliesst:

### **I.**

Die Verordnung über die Finanzkontrolle des Kantons Graubünden vom 25. November 1971 (BR 710.300) wird aufgehoben.

### **II.**

Diese Aufhebung tritt zusammen mit dem Gesetz über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht des Kantons Graubünden in Kraft.

## Lescha davart las finanzas e davart la surveglianza da las finanzas dal chantun Grischun (LFSF)

dals ...

---

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 al. 1 da la constituziun chantunala,  
sunter avoir gi invista da la missiva da la regenza dals 29 da matg 2007,

concluda:

### I. Champ d'applicaziun e princips per las finanzas

#### Art. 1

<sup>1</sup> Questa lescha regla en spezial la gestiun da las finanzas sco er la gestiun da las prestaziuns dal stadi ch'è orientada als resultats. Plinavant regla ella la surveglianza da las finanzas.

Champ  
d'applicaziun

<sup>2</sup> Ella vala per l'administraziun chantunala, per ses instituts dependents sco er per la dretgira chantunala e per la dretgira administrativa.

<sup>3</sup> Per las vischnancas e per ils instituts autonomi da dretg public sco er per la cassa da dischoccupaziun dal Grischun valan las directivas davart la gestiun da las finanzas conform al senn, sch'i n'existan naginas disposiziuns e relaziuns spezialas.

#### Art. 2

<sup>1</sup> Mintga expensa premetta ch'ella saja la consequenza directa u previsibla da leschas u da conclus da credit ch'èn suttaless al referendum. Ina basa legala è avant maun er alura, sch'i sa tracta d'ina expensa liada.

Basa legala per  
expensas

<sup>2</sup> Il cussegl grond po:

- a) concluder expensas periodicas fin 50 000 francs per unitad e per onn ed expensas unicas fin 100 000 francs, sche quellas servan ad adimplir ina incumbensa constituziunala;
- b) concluder expensas en il rom da la collavuraziun e da la coordinaziun interchantunala, sche almain la mesadad dals chantuns pertutgads coopereschon;
- c) concluder expensas en il rom da la collavuraziun e da la coordinaziun internaziunala.

**Art. 3**

Equiliber da las finanzas

<sup>1</sup> Il quint current sto vegnir tegnì en equiliber a media vista. Cun fixar il preventiv ed il pe da taglia ston vegnir resguardads il svilup economic e l'agen chapital. En quest connex sto vegnir resguardada la divergenza probabla en cumparegliaziun cun il resultat che vegn spetgà per il quint.

<sup>2</sup> A media vista na duain las expensas chantunalas betg s'augmentar procentualmain pli fitg che l'economia generala.

<sup>3</sup> En temps da buna conjuntura ston vegnir prendids en mira surplus dal retgav dal quint current, uschenavant che quels èn necessaris per cuvrir ils deficits en temps finanziaimain critics.

<sup>4</sup> In eventual deficit da bilantscha sto vegnir reduci annualmain per almain 25 pertschient cun ina tariffa lineara. Las summas correspondentas ston vegnir integradas en il preventiv.

**Art. 4**

Spargnusadad, rentabilitad, efficacitad e finanziaziun

<sup>1</sup> Expensas dastgan vegnir fatgas mo, sch'ellas èn necessarias e supportablas. Per mintga project sto vegnir elegida ina soluziun uschè efficazia ed economica sco pussaivel.

<sup>2</sup> Tar tut ils projects che vegnan suttamess al cussegl grond e che han in effect sin las finanzas renviescha la regenza a lur consequenzas economicas e finanziaias. Ella preschenta il gener da la finanziaziun.

**Art. 5**

Finanziaziun tras las chaschunadras ed ils chaschunaders e cumpensaziun tenor ils avantatgs

<sup>1</sup> Las chaschunadras ed ils chaschunaders da mesiras e da custs spezial sco er las giudidras ed ils giudiders da prestaziuns spezialas ston per regla purtar sezs ils custs. Per cas da direzza po la regenza concluder excepziuns.

<sup>2</sup> Avantatgs economic d'instituziuns u da disposiziuns publicas ston vegnir cumpensads, uschenavant ch'els èn raschunavels.

**II. Gestiu e structura da la contabilitad****Art. 6**

Princips per la gestiu da prestaziuns e da finanzas

Per la gestiu da prestaziuns e da finanzas sin plaun administrativ valan – ultra dals princip general per las finanzas – spezialmain ils suandants princip da l'economia da manaschi:

- a) orientaziun als resultats;
- b) determinaziun da las prestaziuns che ston vegnir furnidas en furma da products e da gruppas da products;
- c) colliaziun da las prestaziuns en furma da gruppas da products cun ils meds finanziaias.

**Art. 7**

<sup>1</sup> Las finanzas e la contabilitad vegnan manadas tenor las normas reconu- Principi  
schidas per las finanzas publicas.

<sup>2</sup> La contabilitad dat in maletg cler, cumplet e vardaivel davart la situaziun da la facultad, da las finanzas e da la rendita sco er davart il svilup da las finanzas.

<sup>3</sup> Las expensas e las entradas sco er las activas e las passivas ston vegnir registradas senza las scuntrar ina l'autra (princip brut). Tut ils dabuns e tut las obligaziuns ston vegnir registrads currentamain e ston vegnir cumprovads – cun excepziun da las contribuziuns garantidas – en il quint da facultad (princip prevesi).

<sup>4</sup> Valair vala il liom qualitativ, quantitativ e temporal dals imports ch'èn numnads en il preventiv.

**Art. 8**

<sup>1</sup> Il chantun maina in quint administrativ, in quint da facultad, in quint da Organisaziun  
finanziaziun ed in quint da la circulaziun dals meds finanzials.

<sup>2</sup> Il quint administrativ consista dal quint current e dal quint d'investiziun. El cuntogna tut las expensas e tut las entradas per ademplir las incumbensas publicas sco er l'ulteriura sminuziun ed affluenza da valor.

<sup>3</sup> Il quint da facultad cuntogna – sut las activas – la facultad finanziaria, la facultad administrativa, ils pajaments anticipads per finanziaziuns spezialas ed eventualmain il deficit da bilantscha. Sut las passivas vegnan cumprovads il chapital ester, las obligaziuns per finanziaziuns spezialas sco er l'agen chapital.

<sup>4</sup> Il chapital ester cumpiglia ils debits, las retenziuns e las passivas transitoricas.

<sup>5</sup> L'agen chapital sa cumpona da surplis dal retgav dal quint current e vegn utilisà per covrir surplis d'expensas dal quint current.

**Art. 9**

<sup>1</sup> Sco expensa vala l'utilisaziun da facultad finanziaria per ademplir incum- Expensas ed  
bensas publicas. entradas

<sup>2</sup> Entradas èn quels andaments finanzials che augmentan la facultad finanziaria.

**Art. 10**

<sup>1</sup> Tar la facultad finanziaria tutgan quellas valurs da facultad che na servan betg directamain ad ademplir incumbensas publicas e che pon vegnir alienadas senza restrenscher l'adempliment da las incumbensas. Latiers tutgan er ils acquists preventivs da terren, uschenavant che quels èn alienabels. Facultad  
finanziala ed  
administrativa

<sup>2</sup> La decisiun davart l'investiziun e davart l'alienaziun da facultad finanzia-

la sco er davart l'emprest nov da chapital ester è chausa da la regenza, e quai en atgna cumpetenzza. Per fatschentas d'impurtanza pli pitschna po ella delegar questa cumpetenzza al departament da finanzas e vischnancas.

<sup>3</sup>La facultad administrativa cumpiglia quellas valurs da facultad che servan ad ademplir directamain e per in temp pli lung incumbensas publicas. Ella consista spezialmain d'investiziuns materialas, da contribuziuns d'investiziun sco er d'emprests e da participaziuns, sch'ina influenza en l'interess chantunal è intenziunada cun quai.

<sup>4</sup>Sch'ina valur da facultad na vegn permanentamain betg pli duvrada per ademplir ina incumbensa publica, transporta la regenza quella en la facultad finanziaria.

### Art. 11

Validaziun

<sup>1</sup>La facultad finanziaria vegn validada tenor princips commerzials.

<sup>2</sup>La facultad administrativa dastga vegnir bilantschada maximalmain per sia valur d'acquisiziun u da producziun e cun deducir amortisaziuns adequatas.

<sup>3</sup>Transports da la facultad finanziaria en la facultad administrativa succedan per la valur commerziala.

<sup>4</sup>Transports da la facultad administrativa en la facultad finanziaria succedan per la valur cudeschada.

### Art. 12

Amortisaziuns

<sup>1</sup>La facultad administrativa sto vegnir amortisada systematicamain sin la valur cudeschada restanta, e quai resguardond in'atgna finanziaziun da las expensas d'investiziun adattada a l'economia da finanzas ed a l'economia publica. Cun reserva d'ina disposiziun divergenta en ina lescha u en in conclus dal pievel importa l'amortisaziun per mintga categoria da facultad annualmain almain 10 pertschient.

<sup>2</sup>Emprests e participaziuns da la facultad administrativa ston vegnir amortisads tenor princips commerzials.

<sup>3</sup>Las investiziuns nettas entaifer las finanziaziuns spezialas vegnan amortisadas a 100 pertschient.

<sup>4</sup>Sche la situaziun finanziaria permetta, pon vegnir previsas amortisaziuns extraordinarias en il preventiv.

### Art. 13

Finanziaziuns spezialas

<sup>1</sup>Finanziaziuns spezialas èn meds finzials ch'èn liads legalmain ad in intent per ademplir ina tscherta incumbensa publica.

<sup>2</sup>Pajaments anticipads vi da finanziaziuns spezialas vegnan tschainsids ed èn permiss mo transitoricamain, sche la lescha na dispona betg autramain.

**Art. 14**

Caenziuns, autras garantias e constituziuns da pegn en favur da terzas persunas vegnan cumprovadas sco obligaziuns eventualas en il supplement tar la missiva dal quint dal chantun.

Obligaziuns  
eventualas**Art. 15**

<sup>1</sup> Da la part chantunala annuala vi dal gudogn net da la lottaria naziunala interchantunala vegnan assignads 22 fin 27 perschient al fond da sport. Davart l'utilisaziun dals meds dal fond da sport decida la regenza.

Meds da la  
lottaria naziunala

<sup>2</sup> Ils meds restants van en la finanziaziun speziala da la lottaria naziunala. Da quels stattan almain mintgamaì dus tschintgavels a disposiziun per la promoziun da la cultura sco er per la protecziun da la natira e da la patria. Davart la summa restanta decida la regenza.

**Art. 16**

<sup>1</sup> En num dal chantun è la regenza cumpetenta d'acceptar da terzas persunas legats e fundaziuns dependentas.

Legats e  
fundaziuns

<sup>2</sup> Sche lur intent croda u na po betg pli vegnir persequità adequatamain, fusiunescha la regenza il legat u la fundaziun dependenta cun auters legats u cun autras fundaziuns dependentas u als dissolva.

<sup>3</sup> Ils legats e las fundaziuns dependentas vegnan manads en il rom da lur intent entaifer il quint da facultad.

**Art. 17**

Ils posts da servetsch fan ina calculaziun convegnenta dals custs e da las prestaziuns.

Calculaziun dals  
custs e da las  
prestaziuns**III. Plan da plirs onns, preventiv, credits e quint dal chantun****Art. 18**

<sup>1</sup> Il chantun procura per ina planisaziun integrada da las incumbensas e da las finanzas <sup>1)</sup>.

Planisaziun da las  
incumbensas  
e da las finanzas

<sup>2</sup> Il program da la regenza ed il plan da finanzas ston vegnir fatgs mintga quatter onns. Els servan a diriger a media vista las prestaziuns e las finanzas.

<sup>3</sup> Resguardond ils principis per las finanzas fixescha il cussegl grond valurs directivas da la politica da finanzas per far ils preventivs annuals.

---

<sup>1)</sup> vesair l'art. 62a da la lescha davart il cussegl grond (LCG), DG 170.100

<sup>4</sup> Il program da la regenza ed il plan da finanzas ston vegnir repassads annualmain en il senn d'ina planisaziun successiva. Ils resultats ston vegnir communitgads al cussegl grond.

#### Art. 19

Convegns da program e da prestaziun cun la confederaziun, cun ils chantuns e cun las vischnancas

<sup>1</sup> La regenza è autorisada da far convegnoas da program cun la confederaziun. Questas convegnoas cuntengnan incaricas da prestaziun d'in u da plirs onns. Per quest intent po ella prender las mesiras necessarias, far acts giuridics e surpigliar obligaziuns.

<sup>2</sup> Sch'i basegna la cooperaziun da plirs chantuns per ademplir ina incumbensa, è la regenza autorisada da far las convegnoas correspundentas u ils concordats correspundents.

<sup>3</sup> Sche las vischnancas furneschon prestaziuns en il rom da convegnoas da program tranter la confederaziun ed il chantun, ston – cur ch'il contract vegn fatg e cur che las prestaziuns vegnan furnidas – vegnir ademplidas las pretensiuns correspundentas tenor la lescha federala da subvenziuns <sup>1)</sup>. La regenza è autorisada da far convegnoas cun las vischnancas, e quai analogamain e supplementarmain a las convegnoas da program tenor l'alinea 1. Ella po delegar questa competenza als departaments ed als posts da servetsch.

<sup>4</sup> Il cussegl grond fixescha en atgna competenza ils credits per ils custs dal chantun en il rom da convegnoas da program cun la confederaziun sco er en il rom da convegnoas complementaras cun las vischnancas.

#### Art. 20

Convegns da prestaziun entaifer l'administraziun

Ils departaments fan convegnoas da prestaziun cun ils posts da servetsch. Quellas cuntengnan almain las finamiras qualitativas e quantitativas, las finamiras areguard il temp, ils meds finansials attribuids, ils criteris per mesurar las prestaziuns sco er ils instruments da controlla e da rapport.

#### Art. 21

Preventiv

<sup>1</sup> Il preventiv è classifitgà tenor la structura organisatorica da l'administraziun e tenor la structura da las gruppas da products.

<sup>2</sup> Resguardond sias prescripziuns davart ils resultats fixescha il cussegl grond in preventiv global per mintga gruppa da products.

<sup>3</sup> Sco credits separads concluda el:

- a) las contribuziuns dal quint current e dal quint d'investiziun;
- b) rubricas spezialas d'expensas e d'entradas ordaifer ils posts da servetsch;

<sup>1)</sup> en spezial l'art. 19 al. 2 e l'art. 20a (nov; convegnoas da program) da la lescha da subvenziuns dals 5 d'october 1990 (LSu; CS 616.1)

- c) expensas d'investiziun per construcziuns autas dal chantun e per la construcziun da vias;
- d) emprests da daners e participaziuns.

<sup>4</sup> Sche la permissiun valaivla dal pievel, dal parlament u da la confederaziun per in'expensa u per in'entrada previsibla manca anc il mument da la budgetaziun, ston ils credits correspondents vegnir munids cun ina clausula da bloccada. Els restan bloccads, fin che la basa legala è en vigor.

<sup>5</sup> Eventualas scursanidas da credits ch'èn vegnidas fatgas dal cussegl grond per tschertas unitads d'organisaziun u per tscherts champs d'incumbensas ston vegnir determinadas da la regenza conform al credit. Questa concretisaziun basegna l'approvaziun da la cumissiun da gestiun.

<sup>6</sup> Sch'il cussegl grond n'approvescha betg parts dal preventiv u tut il preventiv fin ils 31 da december da l'onn precedent, vala la proposta da la regenza per las parts dal preventiv che n'èn anc betg approvadas. Fin ch'il preventiv n'è betg approvà complettamain, dastgan vegnir fatgas mo las expensas necessarias ed urgentas.

## Art. 22

<sup>1</sup> Ils credits ston vegnir restrenschids a la mesira necessaria e ston vegnir calculads u stimads cun quità. Els na dastgan betg vegnir transportads d'in onn a l'auter e dastgan vegnir duvrads mo per l'intent ch'è inditgà en il preventiv. Credits

<sup>2</sup> La regenza decida davart il diever dals credits approvads. Ella po delegar questa cumpetenzza als departaments ed als posts da servetsch.

## Art. 23

<sup>1</sup> Sch'ina incumbensa duai anc vegnir ademplida durant l'onn current, ma sch'i manca in credit tenor il preventiv u sche quel na tanscha betg, sto vegnir dumandà in credit posteriur avant che surpigliar novas obligaziuns u novas prestaziuns. Davart quai decida da princip la cumissiun da gestiun dal cussegl grond. Ella po suttametter dumondas da credits posteriurs al cussegl grond per laschar concluder. En mintga sessiun orientescha ella il cussegl grond davart ils credits posteriurs ch'ella ha concedi. Credits posteriurs  
e surpassaments  
da credits

<sup>2</sup> In credit posteriur n'è dentant betg necessari:

- a) per expensas, da las qualas l'intent, la dimensiun ed il termin èn fixads tenor il dretg federal, tenor in conclus dal pievel, tenor ina lescha, tenor in'ordinaziun u tenor in conclus dal cussegl grond;
- b) per expensas sin fundament d'ina decisiun giudiziala;
- c) per expensas indispensablas da la dretgira chantunala e da la dretgira administrativa che stattan en in connex direct cun la giurisdicziun materiala;
- d) per expensas supplementaras che vegnan gulivadas il medem onn da quint tras entradas supplementaras u tras expensas pli pitschnas che sa refereschan a la medema chaussa;

- e) sch'i sto vegnir fatg quint cun in donn tras la suspensiun d'ina expensa che n'è betg cuvrida tras in credit;
- f) per expensas supplementaras fin 50 000 francs u, sch'ellas surpassan quest import, fin 2 pertschient per mintga credit tenor il preventiv;
- g) per expensas supplementaras annualas fin 20 pertschient d'in credit d'impegn;
- h) per expensas supplementaras en il rom d'in credit d'impegn per ademplir incaricas da prestaziun da la confederaziun u dal cussegl grond che duran plirs onns;
- i) per spustaments da credits en il sector dals custs da personal da l'administraziun chantunala sco er tranter ils preventivs globals d'in post da servetsch ed en il sector dals credits da cumplettaziun da las singulas categorias da vias;
- k) per expensas che la regenza po concluder en atgna cumpetenzza.

<sup>3</sup> Per las expensas tenor l'alineia 2 litera d fin k fixescha la regenza proceduras da permissiun confurmas al stgalim.

#### Art. 24

Dretgira chantunala e dretgira administrativa

<sup>1</sup> Areguard las cumpetenzas da decider davart ils credits han la dretgira chantunala e la dretgira administrativa il medem status sco la regenza.

<sup>2</sup> Uschenavant che quai è necessari per il sector da la justia, pon ellas – suenter avair tadlà tant il departament ch'è cumpetent per las finanzas sco er la controlla da finanzas – relaschar tras in'ordinaziun disposiziuns che divergeschan dal dretg da finanzas.

#### Art. 25

Expensas liadas e novas expensas

<sup>1</sup> In'expensa vala spezialmain alura sco liada, sch'ella:

- a) po vegnir concludida en la cumpetenzza finala dal cussegl grond u da la regenza;
- b) è prescritta da princip ed areguard la dimensiun tras ina norma giuridica u tras ina sentenza giudiziala;
- c) è indispensabla per ademplir en moda effizienta incumbensas administrativas ch'èn prescrittas da la lescha e sch'ella serva en emprima lingia ad acquistar ed a renovar ils meds personals e materials ch'èn necessaris per l'activitad administrativa;
- d) è necessaria – tar mesiras da construcziun – per mantegnair e per utilizar la substanza architectonica existenta en moda cunvegenta senza midar ses intent;
- e) è necessaria per cuntinuar u per abolir contracts da locaziun existents ch'eran vegnids fatgs cun l'intent d'ademplier incumbensas dal chantun;
- f) concerna ils custs da planisaziun e da projectaziun per preparar in project.

Liads èn er tut las amortisaziuns e tut ils tschains.

<sup>2</sup>In'expensa vala sco nova, sch'igl exista ina libertad d'agir relativamain gronda areguard sia dimensiun, areguard ses effect intenziunà, areguard il termin da sia realisaziun u areguard autras modalitads essenzialas.

#### Art. 26

<sup>1</sup>Per la cumpetenzza da permetter novas incumbensas valan las disposiziuns davart il referendum da finanzas <sup>1)</sup>. Sche las limitas dal referendum facultativ da finanzas vegnan cuntanschidas, sto vegnir inoltrada ina missiva speziala al cussegl grond.

Cumpetenzas  
d'expensas

<sup>2</sup>Expensas liadas vegnan concedidas dal cussegl grond sur il preventiv, e quai independentamain da lur dimensiun. Avant po el er concluder credits d'impegn.

#### Art. 27

<sup>1</sup>Il credit d'impegn autorisescha da surpigliar obligaziuns finanziaias fin ad ina tscherta summa per in tschert intent.

Credit d'impegn

<sup>2</sup>In credit d'impegn sto per regla vegnir concludi sco summa brutta. El po vegnir concludi sco summa netta, sche la summa da las contribuiziuns da terzas personas è garantida valaivlamain u sch'el vegn permess cun resalva da tschertas prestaziuns da terzas personas.

<sup>3</sup>Las prestaziuns annualas sa drizzan da princip tenor ils meds finanziaias che vegnan mess a disposiziun en il preventiv. Ils credits tenor il preventiv vegnan registrads sin contos separads. Sch'igl è avant maun ina incarica da prestaziun da la confederaziun u dal cussegl grond che dura plirs onns, sa drizza la prestaziun annuala tenor il progress da l'incarica.

<sup>4</sup>Il credit d'impegn croda, sch'el na vegn betg duvrà u sche sia finamira è ademplida.

<sup>5</sup>Sch'i sa mussa avant u durant la realisaziun d'in project ch'il credit d'impegn permess na tanscha betg, sto vegnir dumandà in credit supplementar avant che surpigliar novas obligaziuns.

<sup>6</sup>Sch'il credit d'impegn cuntogna ina clausula concernent il stadi dals pretschs, s'augmenta u sa reducescha el en la dimensiun da la midada da l'index. Sch'i vegn concludi in credit net cun ina clausula concernent il stadi dals pretschs, s'augmenta u sa reducescha el a norma da la midada dal credit brut, premess che las contribuiziuns da terzas personas na sajan betg indexadas.

#### Art. 28

<sup>1</sup>Il quint dal chantun ha la medema structura sco il preventiv. El sto cuntengnair tut las indicaziuns essenzialas davart l'utilisaziun dals credits e davart la situaziun finanziaia dal chantun.

Quint dal chantun

<sup>1)</sup> art. 16 cifra 4 ed art. 17 al. 1 cifra 3 CC, DG 110.100

<sup>2</sup> Surplis dal retgav dal quint current pon vegnir duvrads parzialmain per amortisaziuns supplementaras e per reducir il debit da las vias.

#### IV. Contribuziuns chantunalas

##### Art. 29

Furma giuridica per conceder contribuziuns

<sup>1</sup> Uschenavant che las retschavidras e ch'ils retschaviders da contribuziuns e che l'autezza da las contribuziuns n'èn betg fixads da la lescha, vegnan las contribuziuns da princip concedidas tras in conclus u ina disposiziun da l'instanza cumpetenta.

<sup>2</sup> Sche quai è convegnent, pon las contribuziuns vegnir concedidas tras in contract da dretg public e vegnir colliadas cun ina incarica da prestaziun. Tals contracts ston cuntegnair ina clausula da desditga.

##### Art. 30

Scursanidas linearas da contribuziuns

<sup>1</sup> Sco mesira supplementara per sanar las finanzas chantunalas po il cussegl grond concluder tras in'ordinaziun da reducir las tariffas da contribuziun ch'èn fixadas en relaschs chantunals, e quai durant maximalmain 3 onns per maximalmain fin a 20 pertschient.

<sup>2</sup> El designescha las contribuziuns ch'èn pertutgadas da la reducziun e fixescha la dimensiun da la reducziun.

##### Art. 31

Princips da concepziun

<sup>1</sup> Las tariffas per contribuziuns chantunalas ston vegnir tegnidas en moda flexibla entaifer ina tscherta dimensiun.

<sup>2</sup> Uschenavant ch'i dat in spazi giuridic, ston:

- a) vegnir resguardads adequatamain la capaciad finanziaala e l'agen interess da la retschavidra u dal retschavider cun calcular las contribuziuns;
- b) vegnir garantidas atgnas prestaziuns suffizientas da las retschavidras e dals retschaviders da contribuziuns;
- c) vegnir limitadas temporalmain las garantias da contribuziun u las incaricas da prestaziun.

##### Art. 32

Custs imputabels e pauschalisaziun

<sup>1</sup> Imputabels èn mo custs ch'èn absolutamain necessaris per ademplir adequatamain ed economicamain las incumbensas.

<sup>2</sup> Il chantun po pajar contribuziuns sin fundament da custs normads. Ils custs normads ston il pli pussaivel vegnir fixads ordavant.

<sup>3</sup> Il chantun po pajar contribuziuns pauschalas empè da contribuziuns als custs imputabels ch'èn resultads. Questas contribuziuns pauschalas s'orien-

teschan a la prestaziun che sto vegnir furnida, uschenavant che questa furma sa mussa dad esser pli efficazia e pli economica.

<sup>4</sup>Per instituziuns che survegnan contribuziuns chantunalas d'ina dimensiun considerabla, las qualas dependan da las expensas u dal deficit, valan – areguard il svilup dals custs – criteris analogs a quels da l'administraziun chantunala.

### Art. 33

<sup>1</sup>Las contribuziuns ston correspunder a l'intent u a l'incarica da prestaziun e ston vegnir impundidas observond las pretensiuns e las cundiziuns.

Pretensiuns e cundiziuns

<sup>2</sup>Il chantun po:

- a) colliar contribuziuns a cundiziuns e las far dependentas da l'observaziun da terms;
- b) far depender contribuziuns d'in dretg da cogestiun adequat sco er da prestaziuns da las retschavidras e dals retschaviders da contribuziuns e da terzas persunas;
- c) pretender pled e fatg da las retschavidras e dals retschaviders da contribuziuns davart il diever dals meds finansials, davart l'applicaziun spargnusa ed economica e davart l'effect cuntanschi.

<sup>3</sup>Tgi che dumonda differentas contribuziuns per il medem project, sto communitgar quai a las instanzas cumpetentas.

### Art. 34

<sup>1</sup>La concessiun da contribuziuns croda, sch'il cumenzament da la lavur u da la construcziun u sche l'empustaziun succeda avant la garanzia da contribuziun u avant la permissiun tenor ils alineas 2 e 3 u sche midadas essenzialas cun u senza consequenzas per ils custs che vegnan fatgas durant la realisaziun, n'èn betg vegnidas approvadas ordavant da l'istanza cumpetenta.

Scadenza

<sup>2</sup>La regenza po concluder da dar liber anticipadamain las lavurs da construcziun, sche quai è previs expressivamain da la lescha. Questa permissiun na dat nagin dretg d'ina concessiun da contribuziuns.

<sup>3</sup>Sch'ina acquisiziun cumpensatorica betg previsibla sto vegnir fatga immediatamain, po il post da servetsch cumpetent permetter in'empustaziun cun resalva da la garanzia da contribuziun.

### Art. 35

<sup>1</sup>En cas d'inadempliment u d'adempliment manglus da las pretensiuns e cundiziuns ston las contribuziuns vegnir scursanidas adequatamain u pretendidas enavos.

Reducziun e restituziun

<sup>2</sup>Contribuziuns ch'èn vegnidas retratgas senza dretg u ch'èn vegnidas utilisadas per in auter intent u che n'èn betg vegnidas duvradas ston vegnir restituidas cun tschains.

<sup>3</sup>La restituziun po vegnir fatga valair entaifer in onn dapi la constataziun. Il dretg da pretender la restituziun surannescha 20 onns sunter il pajament da las contribuziuns. Resalvads restan termins da surannaziun legals pli lungs.

#### Art. 36

Garanzia e  
pajament

<sup>1</sup> Contribuziuns dastgan vegnir garantidas mo, sche lur amortisaziun regulara è garantida en il rom dals credits annuals tenor il preventiv. En quest connex ston vegnir resguardadas l'urgenza e l'impurtanza dals projects.

<sup>2</sup> Contribuziuns garantidas vegnan pajadas mo en il rom dals credits annuals ch'èn vegnids mess a disposiziun en il preventiv.

<sup>3</sup> La regenza po surdar als departaments ed als posts da servetsch la competenza da conceder contribuziuns. Uschenavant che la regenza è cumpetenta tenor lescha u tenor ordinaziun per conceder contribuziuns, po ella surdar questa competenza per pitschnas contribuziuns als departaments u als posts da servetsch.

<sup>4</sup> La regenza fixescha la dimensiun minimala da la contribuziun per retschavidra u per retschavider e per sectur e fixescha las ulteriuras modalitads da procedura.

#### Art. 37

Controlling da las  
contribuziuns

La regenza procura per in controlling adequat da las contribuziuns. Il cussegl grond sto vegnir orientà regularmain davart ils resultats.

## V. Surveglianza da las finanzas

#### Art. 38

Incumbensa ed  
organisaziun

<sup>1</sup> La controlla da finanzas è l'organ suprem da la surveglianza da las finanzas. Ella sustegna:

- a) il cussegl grond e sia cumissiun da gestiun exequind la surveglianza da las finanzas sur da l'administraziun, sur da la dretgira chantunala e sur da la dretgira administrativa sco er sur dals instituts autonoms da dretg public;
- b) la regenza ed ils departaments exequind la surveglianza da las finanzas sur da l'administraziun;
- c) la dretgira chantunala e la dretgira administrativa en connex cun ils aspects finansials da la surveglianza da la giustia.

<sup>2</sup> La controlla da finanzas è suttamessa administrativamain al departament da finanzas e vischnancas.

<sup>3</sup> La controlla da finanzas è professiunalmain independenta ed è autonoma. En sia activitad da controlla è ella obligada mo a la constituziun ed a la lescha. Ella fixescha annualmain ses program da controlla ed al suttametta a la cumissiun da gestiun dal cussegl grond. a la regenza ed – en extracts – a

la dretgira chantunala ed a la dretgira administrativa per laschar prender enconuschientscha.

<sup>4</sup> La regenza e la cumissiun da gestiun concludan ina curvegna da finamiras e da prestaziun cun la controlla da finanzas.

### Art. 39

<sup>1</sup> A la surveglianza da las finanzas tras la controlla da finanzas èn sutta-mess – cun resalva d'ina regulaziun divergenta en leschas spezialas:

Champ da  
surveglianza

- a) la contabilitad dal cussegl grond,
- b) l'administraziun chantunala,
- c) l'administraziun da la dretgira chantunala e da la dretgira administrativa,
- d) ils instituts da dretg public dal chantun,
- e) las organisaziuns e las persunas ordaifer l'administraziun chantunala, a las qualas il chantun surdat incumbensas publicas,
- f) organisaziuns e persunas che survegnan contribuziuns chantunalas considerablas.

<sup>2</sup> La controlla da finanzas surveglia las finanzas er là, nua ch'igl è vegni endrizzà in agen post da revisiun u da controlla tenor la lescha u tenor ils statuts. Ella coordinescha sia activitad cun auters organs che han incumbensas da controlla.

<sup>3</sup> L'activitad da surveglianza tenor l'alineia 1 literas d ed e sa restrenscha da princip al rapport da gestiun, al quint annual ed al rapport da revisiun. Ulteriuras controllas pon vegnir fatgas da la controlla da finanzas mo per incumbensa da la cumissiun da gestiun e da la regenza.

<sup>4</sup> L'activitad da surveglianza tenor l'alineia 1 litera f succeda en coordinaziun cun il departament ch'è cumpetent per la surveglianza.

### Art. 40

<sup>1</sup> La regenza elegia la manadra u il manader da la controlla da finanzas sin proposta d'in gremi che consista da represchentantas e da represchentants da la regenza e da la cumissiun da gestiun.

Direcziun

<sup>2</sup> Medemamain sin proposta dal gremi communabel po la regenza revocar la manadra u il manader, sch'ella u sch'el violescha grevamain l'obligaziun d'uffizi ubain sch'ella u sch'el na cuntenta betg dal puntg da vista professiunal.

### Art. 41

<sup>1</sup> Il dretg da persunal dal chantun vegn applitgà, nun che questa lescha reglia insatge auter u sch'il cussegl grond prenda ina regulaziun divergenta cun approvar il preventiv.

Persunal

<sup>2</sup> En il rom dal preventiv approvà è la manadra u il manader da la controlla da finanzas cumpetent per tut las fatschentas da persunal da la controlla da

finanzas, en spezial er per engaschaments, per promoziuns e per relaschadas.

**Art. 42**

Collavuraziun  
cun terzas  
persunas

<sup>1</sup> La controlla da finanzas po consultar expertas ed experts, sch'i basegna enconuschientschas professiunalas spezialas per realisar sias incumbensas u sche quai na po betg vegnir garanti tras ses persunal regular.

<sup>2</sup> Per ademplir sias incumbensas po la controlla da finanzas collavurar cun instituziuns privatas u publicas.

**Art. 43**

Gestiun da las  
finanzas e  
preventiv

<sup>1</sup> Areguard las cumpetenzas d'expensas ed areguard ils surpassaments da credits ha la controlla da finanzas il medem status sco in departament.

<sup>2</sup> La controlla da finanzas fa ses preventiv che vegn surpiglià da la regenza senza midadas en il sboz per il preventiv. Ella suttaimetta directamain a la cumissiun da gestiun las dumondas per surpassaments da credits e per credits posteriurs.

**Art. 44**

Post da revisiun  
extern

La cumissiun da gestiun incumbensescha in post da revisiun extern d'examinar il giudicament periodic da la qualidat e da las prestaziuns sco er il quint da la controlla da finanzas.

**Art. 45**

Correspondenza

<sup>1</sup> La controlla da finanzas è en correspondenza directa cun quels posts che stattan sut sia surveglianza.

<sup>2</sup> La controlla da finanzas è en correspondenza directa cun la cumissiun da gestiun, cun la regenza sco er cun la dretgira chantunala e cun la dretgira administrativa. Questas instanzas envidan periodicamain la manadra u il manader da la controlla da finanzas ad ina discussiun.

**Art. 46**

Sustegn ed infur-  
maziun da la cu-  
missiun da ge-  
stiun

<sup>1</sup> La controlla da finanzas sustegna l'activitad da surveglianza da la cumissiun da gestiun en il rom da sias pussaivladads ed a norma da l'incarica ch'è vegnida surdada a questa cumissiun.

<sup>2</sup> La controlla da finanzas dat a la cumissiun da gestiun tut las infurraziuns che servan ad exequir la surveglianza suprema. Sin dumonda metta ella a disposiziun tut ils conclus da la regenza, dals departaments sco er da la dretgira chantunala e da la dretgira administrativa che pertutgan la surveglianza dals credits tenor il preventiv e las finanzas dal chantun. Plinavant suttaimetta ella a la cumissiun da gestiun tut ils rapports da revisiun e la correspondenza respectiva e la trametta las decisiuns davart la liquidaziun da reclamaziuns e da propostas.

<sup>3</sup> La controlla da finanzas suttametta a la cumissiun da gestiun mintgamai in register davart tut ils rapports da revisiun ch'èn vegnids fatgs sco er la correspondenza respectiva. Davart revisiuns che duran pli ditg sto la cumissiun da gestiun vegnir orientada cun agid da rapports intermediars.

#### Art. 47

La surveglianza da las finanzas da la controlla da finanzas cumpiglia la controlla da la regularitad, da la legalitad, da la rentabilitad, da l'utilitad, da la spargnusadad e da l'effizienz da la gestiun da las finanzas.

Cuntegn da la surveglianza da las finanzas

#### Art. 48

La controlla da finanzas pratitgescha sia activitad tenor las disposiziuns da questa lescha e tenor princips renconuschids.

Princips da controlla

#### Art. 49

<sup>1</sup> La controlla da finanzas è cumpetenta per controllar tut las finanzas dal chantun, en spezial:

Incumbensas generalas

- a) per controllar il quint dal chantun, ils quints separads dals posts da servetsch, dals instituts e dals manaschis dal chantun;
- b) per controllar ils sistems da controlla interns;
- c) per far controllas da sistems, da projects e dals quints tenor ils resultats;
- d) per far controllas per incumbensa da la confederaziun;
- e) per controllar organisaziuns sco post da revisiun, sch'igl exista in interes public.

<sup>2</sup> La controlla da finanzas vegn consultada per elavurar las prescripziuns davart il servetsch da pajament e davart la gestiun da las finanzas sco er per sviluppar e per cumprar sistems da contabilitad.

<sup>3</sup> La controlla da finanzas n'ha naginas incumbensas executivas.

#### Art. 50

<sup>1</sup> Las cumissiuns d'inquisiziun parlamentaras, la cumissiun da gestiun, la regenza, ils departaments sco er la dretgira chantunala e la dretgira administrativa pon dar incumbensas da controlla spezialas a la controlla da finanzas e la pon consultar – sco organ consultativ – per dumondas da la surveglianza da las finanzas.

Incumbensas spezialas e cussegliaziun

<sup>2</sup> La controlla da finanzas po refuser incumbensas, sch'i vegn periclità l'andament dal program da controlla regular. Incumbensas da cumissiuns d'inquisiziun parlamentaras na pon betg vegnir refusadas.

#### Art. 51

<sup>1</sup> La controlla da finanzas communitgescha sias constataziuns a bucca u en scrit. Ella fa en mintg cas in rapport en scrit davart ils resultats da revi-

Rapport e propostas

siuns da posts da servetsch e d'ulteriuras controllas impurtantas sco er en cas da reclamaziuns che han ina impurtanza considerabla.

<sup>2</sup> Il rapport che po vegnir collià cun propostas, vegn tramess al post da servetsch chantunal competent, al departament competent, a la chanzlia chantunala, a la dretgira chantunala u a la dretgira administrativa sco er al departament da finanzas e vischnancas. En cas da mandats sco post da revisiun vegn il rapport tramess a l'organ competent.

#### Art. 52

Contestaziuns

<sup>1</sup> Fatschentas che na correspundan betg als princips da l'artitgel 47, sco er irregularitads ed insuffizienzas da la contabilitad, ston vegnir contestadas da la controlla da finanzas.

<sup>2</sup> Sche la controlla da finanzas constatescha – exequind sia activitad da surveglianza – mancanzas da l'organisaziun, da la moda da lavurar u da l'engaschament da lavur che na pertutgan betg directamain las finanzas e la contabilitad, communitgescha ella quai en scrit al departament superieur, a la chanzlia chantunala, a la dretgira chantunala u a la dretgira administrativa sco er al departament da finanzas e vischnancas. Ella po recumandar mesiras da meglieraziun.

#### Art. 53

Liquidaziun e  
decisiun

<sup>1</sup> La controlla da finanzas fixescha per regla in termin per il post da servetsch. Entaifer quest termin sto la contestaziun vegnir liquidada u sto vegnir dà suatientscha ad ina proposta. Il post da servetsch orientescha la controlla da finanzas entaifer il termin fixà davart la liquidaziun da las contestaziuns u da las propostas.

<sup>2</sup> Sch'ina contestaziun u sch'ina proposta na po betg vegnir liquidada entaifer il termin fixà u sche las contestaziuns e sche las propostas èn dispitavlas, suttametta la controlla da finanzas la fatschenta per la decisiun definitiva:

- a) a la regenza, en cas che na pertutgan betg las dretgiras;
- b) a la cumissiun da surveglianza competente, per mauns dal cussegl grond, en cas che pertutgan la dretgira chantunala u la dretgira administrativa;
- c) a la dretgira chantunala, en cas che pertutgan ina dretgira che stat sur sia surveglianza.

<sup>3</sup> Fin a la liquidaziun definitiva d'ina contestaziun u d'ina proposta da la controlla da finanzas na dastgan ni vegnir fatgs pajaments ni vegnir surpiadas obligaziuns ch'èn chausa da la procedura. Resalvada resta ina reglamentaziun speziala per pajaments e per obligaziuns che pon vegnir contestads pir en ina procedura da controlla posteriura.

**Art. 54**

<sup>1</sup> La controlla da finanzas fa annualmain in rapport da gestiun per la cummissiun da gestiun e per la regenza, en il qual ella infurmescha davart la dimensiun e davart ils accents da sia activitad da controlla sco er davart constataziuns impurtantas e davart giudicaments impurtants.

Rapport da gestiun

<sup>2</sup> Quest rapport po vegnir suttaless totalmain u parzialmain al cussegl grond; el sto dentant tegnair quint dal secret d'uffizi e dals dretgs persunals.

**Art. 55**

<sup>1</sup> Sch'i dat indizis per in act chastiabel, annunzia la controlla da finanzas quai al departament cumpetent, a la chanzlia chantunala, a la dretgira chantunala u a la dretgira administrativa. Las instanzas infurmadadas procuran immediatamain per las mesiras dumandadas.

Acts chastiabels

<sup>2</sup> En cas ch'i vegn fatg ina denunzia penala, vegnan infurmadadas la regenza e la cummissiun da gestiun.

<sup>3</sup> Sch'i na vegnan betg prendidas mesiras suffizientas, infurmescha la controlla da finanzas la regenza sco er la cummissiun da gestiun davart ils indizis ch'ella ha scuvi.

**Art. 56**

<sup>1</sup> Conclus e disposiziuns da la regenza, da la dretgira chantunala e da la dretgira administrativa, dals departaments e dals posts da servetsch che pertutgan las finanzas dal chantun, ston vegnir mess a disposiziun a la controlla da finanzas senza ch'i stoppia vegnir intimà.

Documentaziun ed access a datas

<sup>2</sup> La controlla da finanzas ha il dretg da consultar las datas ch'èn necessarias per ademplir la surveglianza da las finanzas inclusiv las datas da persunas or da collecziuns da datas dals departaments e dals posts da servetsch sco er da la dretgira chantunala u da la dretgira administrativa. Sche las datas èn adattadas e necessarias per ademplir las incumbensas, vala il dretg d'access er per las datas da persunas ch'èn spezialmain degnas da vegnir protegidas. La controlla da finanzas dastga tegnair en salv u aruncar las datas da persunas, da las qualas ella ha premdi enconuschientscha en tala moda, mo fin che la procedura da revisiun è terminada. Ils access a las differentas collecziuns da datas ed ils intents che duain vegnir cuntanschids cun quai ston vegnir documentads.

<sup>3</sup> Per la dretgira chantunala e per la dretgira administrativa sa restrenschan l'access als documents ed a las datas sin conclus e sin disposiziuns che stattan en connex cun la surveglianza da la justia.

**Art. 57**

Cooperaziun ed obligaziun d'annunzia

<sup>1</sup> Tgi ch'è suttamesa a la surveglianza tras la controlla da finanzas, la gida ad exequir sias incumbensas. En spezial preschenta ella u el – sin dumonda – ils documents necessaris e dat las infurmaziuns necessarias.

<sup>2</sup> Mancanzas d'ina impurtanza finanziaria fundamentala e considerabla, ston vegnir annunziadas immediatamain a la controlla da finanzas.

**VI. Disposiziuns finalas****Art. 58**

Aboliziun da relaschs

Cun l'entrada en vigur da questa lescha vegn abolida la lescha davart las finanzas dal chantun Grischun dals 18 da zercladur 2004<sup>1)</sup>.

**Art. 59**

Midada da relaschs

La lescha davart il cussegl grond dals 8 da december 2005<sup>2)</sup> vegn midada sco suonda:

**Art. 24****aboli****Art. 60**

Dretg transitoric

<sup>1</sup> La nova gestiun publica vegn introducida en etappas entaifer maximalmain tschintg onns suenter che questa revisiun è entrada en vigur. Ils departaments fixeschan, en tge etappa che tgenins da lur posts da servetsch fan la midada.

<sup>2</sup> Fin a la midada resta valaivla per ils posts da servetsch pertutgads la lescha davart las finanzas en sia versiun dals 18 da zercladur 2004. Percunter èn valaivlas revisiuns che vegnan fatgas independentamain da la nova gestiun publica.

<sup>3</sup> La dretgira chantunala e la dretgira administrativa introduceschan la nova gestiun publica tenor ils principis da GRiforma, e quai entaifer tschintg onns suenter che questa revisiun parziala è entrada en vigur<sup>3)</sup>.

**Art. 61**

Referendum ed entrada en vigur

<sup>1</sup> Questa lescha è suttamesa al referendum facultativ.

<sup>2</sup> La regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur da questa lescha.

---

<sup>1)</sup> FUC 2004, 3333

<sup>2)</sup> DG 170.100

<sup>3)</sup> cun il conclus da la regenza dals 16 d'avrigl 2007 è la revisiun parziala da GRiforma vegnida messa en vigur per il 1. da matg 2007

## Urden da gestiun dal cussegl grond (UGCG)

dals ...

---

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 32 al. 1 da la constituziun chantunala,  
sunter avair gî invista da la missiva da la regenza dals 29 da matg 2007,

concluda:

### I.

L'urden da gestiun dal cussegl grond dals 8 da december 2005 vegn midà sco suonda:

#### Art. 24

3. controlla da  
finanzas dal  
chantun  
Grischun

#### Art. 32 al. 1 lit. b, al. 2 e 3

<sup>1</sup> Il secretariat dal cussegl grond ha en spezial las suandantas incumbensas:

b) manar il secretariat dals organs directivs e da las cumissiuns (...);

<sup>2</sup> Sco partiziun da la chanzlia chantunala è il secretariat dal cussegl grond suttamest professiunalmain als organs dal cussegl grond. (...).

<sup>3</sup> **La conferenza da las presidentas e dals presidents engascha la manadra u il manader dal secretariat dal cussegl grond sco er las ulteriuras collavuraturas ed ils ulteriurs collavuratur, la cumissiun da gestiun sia secretaria u ses secretari. La chanceliera u il chancelier ha il dretg da far propostas.**

### II.

Questas midadas entran en vigur ensemen cun la revisiun totala da la lescha davart las finanzas e davart la surveglianza da las finanzas dal chantun Grischun.

## **Ordinaziun davart la controlla da finanzas dal chantun Grischun**

dals ...

---

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 32 al. 1 da la constituziun chantunala,  
sunter avair gi' invista da la missiva da la regenza dals ...,

concluda:

---

### **I.**

L'ordinaziun davart la controlla da finanzas dal chantun Grischun dals 25 da november 1971 (DG 710.300) vegn abolida.

### **II.**

Questa aboliziun entra en vigur ensemen cun la lescha davart las finanzas e davart la surveglianza da las finanzas dal chantun Grischun.

## Legge sulla gestione e sulla vigilanza finanziaria del Cantone dei Grigioni (LGVF)

del ...

---

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 31 cpv. 1 della Costituzione cantonale;

visto il messaggio del Governo del 29 maggio 2007,

decide:

### I. Campo di validità e principi della gestione finanziaria

#### Art. 1

<sup>1</sup> La presente legge disciplina in particolare la conduzione della gestione finanziaria e la gestione delle prestazioni statali orientata ai risultati. Inoltre disciplina la vigilanza finanziaria. Campo d'applicazione

<sup>2</sup> Essa fa stato per l'Amministrazione cantonale, per i suoi istituti non autonomi, nonché per il Tribunale cantonale e il Tribunale amministrativo.

<sup>3</sup> Per i comuni e gli istituti autonomi di diritto pubblico, nonché per la Cassa cantonale di disoccupazione fanno stato per analogia le direttive sulla conduzione della gestione finanziaria, nella misura in cui non ci si trovi in presenza di disposizioni e circostanze speciali.

#### Art. 2

<sup>1</sup> Ogni spesa presuppone che essa costituisca la conseguenza immediata o prevedibile di leggi o di decreti di credito soggetti a referendum. Una base legale è data anche quando si tratta di una spesa vincolata. Base legale per spese

<sup>2</sup> Il Gran Consiglio può:

- a) decidere spese ricorrenti fino a 50 000 franchi per unità e anno e spese una tantum fino a 100 000 franchi, qualora servano all'adempimento di un compito costituzionale;
- b) decidere spese nell'ambito della collaborazione e del coordinamento intercantionali, qualora collabori almeno la metà dei Cantoni interessati;
- c) decidere spese nell'ambito della collaborazione e del coordinamento internazionali.

Equilibrio della gestione finanziaria

### Art. 3

<sup>1</sup> Il conto di gestione corrente deve essere mantenuto in equilibrio a media scadenza. All'atto di stabilire il preventivo e il tasso fiscale si deve tenere conto dello sviluppo economico e del capitale proprio. Al riguardo occorre considerare il presunto scarto dell'atteso risultato del conto.

<sup>2</sup> A media scadenza l'aumento delle spese cantonali non deve essere percentualmente superiore rispetto all'incremento economico.

<sup>3</sup> In tempi favorevoli dal profilo congiunturale si deve mirare ad eccedenze dei ricavi del conto di gestione corrente, le quali dovranno essere utilizzate per coprire i disavanzi in tempi finanziariamente difficili.

<sup>4</sup> Un eventuale disavanzo di bilancio deve essere ridotto ogni anno di almeno il 25 per cento con un'aliquota lineare. I rispettivi importi vanno inseriti nel preventivo.

Parsimonia, economicità, efficacia e finanziamento

### Art. 4

<sup>1</sup> Sono consentite unicamente le spese necessarie e sostenibili. Per ogni progetto si deve optare per una soluzione la più efficace ed economica possibile.

<sup>2</sup> Per tutti i progetti finanziariamente efficaci all'indirizzo del Gran Consiglio il Governo indica le loro conseguenze economiche e finanziarie. Esso enuncia il genere di finanziamento.

Finanziamento per causalità e compenso dei vantaggi

### Art. 5

<sup>1</sup> Chi causa particolari provvedimenti e spese, nonché chi usufruisce di particolari prestazioni deve di regola assumersi le spese. In casi di rigore il Governo può autorizzare delle eccezioni.

<sup>2</sup> I vantaggi economici da istituzioni pubbliche o disposizioni devono essere compensati se esigibili.

## II. Gestione e struttura della contabilità

Principi del controllo di prestazioni e finanze

### Art. 6

Per il controllo di prestazioni e finanze a livello dell'Amministrazione fanno inoltre stato in particolare i seguenti principi economico-aziendali:

- a) orientamento ai risultati;
- b) determinazione delle prestazioni da fornire sotto forma di prodotti e gruppi di prodotti;
- c) unione tra le prestazioni sotto forma di gruppi di prodotti e i mezzi finanziari.

Principi

### Art. 7

<sup>1</sup> Le finanze e la contabilità vengono gestite secondo le norme riconosciute

per le gestioni finanziarie pubbliche.

<sup>2</sup> La contabilità trasmette una visione chiara, completa e veritiera della situazione patrimoniale, finanziaria e di reddito, nonché dello sviluppo della gestione finanziaria.

<sup>3</sup> Le uscite e le entrate, nonché gli attivi ed i passivi devono essere registrati senza compensazione reciproca (principio dell'integrità). Tutti i crediti e tutti gli impegni devono essere correntemente rilevati e, ad eccezione dei sussidi garantiti, dichiarati nel conto delle giacenze (principio teorico).

<sup>4</sup> Vale il legame qualitativo, quantitativo e temporale degli importi inseriti nel preventivo.

#### **Art. 8**

<sup>1</sup> Il Cantone tiene un conto amministrativo, delle giacenze, di finanziamento e del flusso di fondi. Struttura

<sup>2</sup> Il conto amministrativo è composto dal conto di gestione corrente e dal conto degli investimenti. Esso contiene tutte le uscite e le entrate per l'adempimento dei compiti pubblici, come pure il rimanente deprezzamento e l'afflusso di valore.

<sup>3</sup> Il conto delle giacenze contiene, fra gli attivi, i beni finanziari, i beni amministrativi, gli anticipi per finanziamenti speciali e tutt'al più il disavanzo di bilancio. Fra i passivi vi sono il capitale di terzi, gli impegni per finanziamenti speciali e il capitale proprio.

<sup>4</sup> Il capitale di terzi comprende i debiti, gli accantonamenti ed i passivi transitori.

<sup>5</sup> Il capitale proprio è formato dalle eccedenze dei ricavi del conto di gestione corrente ed è utilizzato per coprire le eccedenze di spesa del conto di gestione corrente.

#### **Art. 9**

<sup>1</sup> Viene considerata uscita l'impiego di beni finanziari per l'adempimento di compiti pubblici. Uscite ed entrate

<sup>2</sup> Le entrate sono costituite da quei movimenti finanziari che accrescono i beni finanziari.

#### **Art. 10**

<sup>1</sup> I beni finanziari si compongono di quei valori patrimoniali che non servono direttamente all'adempimento di compiti pubblici e possono essere alienati senza pregiudicare l'adempimento dei compiti. Ne fanno parte anche gli acquisti provvisionali di terreno, per quanto questi siano alienabili. Beni finanziari ed amministrativi

<sup>2</sup> La decisione d'investimento e di alienazione di beni finanziari e la riasunzione di capitale di terzi rientra nella competenza del Governo. Esso

può delegare questa competenza per affari di minore portata al Dipartimento delle finanze e dei comuni.

<sup>3</sup> I beni amministrativi comprendono quei valori patrimoniali che servono direttamente e per un periodo relativamente lungo all'adempimento di compiti pubblici. Essi si compongono in modo particolare di beni materiali, sussidi agli investimenti, nonché prestiti e partecipazioni, se con ciò influisce negli interessi cantonali.

<sup>4</sup> Se il bisogno di un valore patrimoniale per l'adempimento di un compito pubblico viene definitivamente meno, il Governo trasferisce questo valore nei beni finanziari.

### Art. 11

Valutazione

<sup>1</sup> I beni finanziari vengono valutati secondo principi commerciali.

<sup>2</sup> I beni amministrativi vengono inseriti nel bilancio al massimo al loro valore d'acquisto o al costo di produzione, deducendo adeguati ammortamenti.

<sup>3</sup> I trasferimenti dai beni finanziari ai beni amministrativi avvengono al valore commerciale.

<sup>4</sup> I trasferimenti dai beni amministrativi ai beni finanziari avvengono al valore contabile.

### Art. 12

Ammortamenti

<sup>1</sup> I beni amministrativi devono venire regolarmente ammortizzati in base al valore contabile residuo, in modo da garantire un autofinanziamento degli investimenti conforme alle finanze e all'economia pubblica. L'ammortamento ammonta, fatta salva una disposizione divergente di una legge o di una decisione popolare, annualmente ad almeno il 10 per cento per ogni categoria di beni.

<sup>2</sup> I prestiti e le partecipazioni dei beni amministrativi devono essere ammortizzati secondo principi commerciali.

<sup>3</sup> Gli investimenti netti che vengono effettuati nel quadro di finanziamenti speciali vengono ammortizzati nella misura del 100 per cento.

<sup>4</sup> Nella misura in cui la situazione finanziaria lo consenta, nel preventivo possono essere previsti ammortamenti straordinari.

### Art. 13

Finanziamenti speciali

<sup>1</sup> Sono considerati finanziamenti speciali i mezzi, la cui destinazione vincolata è prescritta dalla legge e che sono destinati all'adempimento di un determinato compito pubblico.

<sup>2</sup> Gli anticipi per finanziamenti speciali sono soggetti a interessi e sono consentiti solo temporaneamente, qualora la legge non disponga altrimenti.

**Art. 14**

Le fidejussioni, altre garanzie e messe in pegno a favore di terzi vengono dichiarate quale impegno eventuale nell'appendice al messaggio sul consuntivo. Impegni eventuali

**Art. 15**

<sup>1</sup> Tra il 22 ed il 27 per cento dell'aliquota cantonale annua del provento netto della Lotteria intercantonale viene attribuito al Fondo per lo sport. La decisione sull'impiego dei mezzi del Fondo per lo sport compete al Governo. Mezzi della Lotteria intercantonale

<sup>2</sup> I mezzi rimanenti confluiscono nel finanziamento speciale della Lotteria intercantonale. Per la promozione della cultura, nonché per la protezione della natura e del patrimonio culturale sono a disposizione almeno due quinti ciascuno. Il Governo decide sull'importo rimanente.

**Art. 16**

<sup>1</sup> Il Governo è competente per accettare a nome del Cantone lasciti e fondazioni dipendenti da parte di terzi. Lasciti e fondazioni

<sup>2</sup> Se la loro destinazione viene meno oppure se questa non può più essere perseguita in modo conforme, il Governo li raggruppa con altri lasciti o fondazioni dipendenti oppure li scioglie.

<sup>3</sup> I lasciti e le fondazioni dipendenti vengono gestiti nel quadro della loro destinazione nel conto delle giacenze.

**Art. 17**

I servizi tengono un conto adeguato delle spese e delle prestazioni. Conto delle spese e delle prestazioni

**III. Piano pluriennale, preventivo, crediti e consuntivo****Art. 18**

<sup>1</sup> Il Cantone provvede ad una pianificazione dei compiti e finanziaria integrata<sup>1)</sup>. Pianificazione dei compiti e finanziaria

<sup>2</sup> Il programma di Governo e il piano finanziario devono essere allestiti ogni quattro anni. Essi servono al controllo a medio termine di prestazioni e finanze.

<sup>3</sup> Il Gran Consiglio fissa valori indicativi politico-finanziari per l'allestimento del preventivo annuo, tenendo conto dei principi della gestione finanziaria.

---

<sup>1</sup>Vedi l'art. 62a della legge sul Gran Consiglio (LGC), CSC 170.100

<sup>4</sup> Il programma di Governo e il piano finanziario devono essere rielaborati ogni anno ai sensi di una pianificazione continua. I risultati devono essere comunicati al Gran Consiglio.

#### Art. 19

Accordi di programma e di prestazioni con Confederazione, Cantoni e comuni

<sup>1</sup> Il Governo è autorizzato a stipulare con la Confederazione accordi di programma con mandati di prestazioni annuali o pluriennali. A questo fine esso può adottare le misure necessarie, procedere ad azioni legali e contrarre impegni.

<sup>2</sup> Se l'adempimento di un compito richiede la cooperazione di diversi Cantoni, il Governo è autorizzato a stipulare i relativi accordi o concordati.

<sup>3</sup> Se i comuni forniscono prestazioni nell'ambito di accordi di programma tra Confederazione e Cantone, per la stipulazione del contratto e la fornitura della prestazione devono essere soddisfatti i relativi requisiti secondo la legge federale sui sussidi<sup>1)</sup>. Il Governo è autorizzato a stipulare accordi con i comuni, in via analoga e complementare agli accordi di programma secondo il capoverso 1. Esso può delegare questa competenza ai Dipartimenti e ai servizi.

<sup>4</sup> Il Gran Consiglio fissa di propria competenza i crediti per le spese del Cantone nei limiti degli accordi di programma conclusi con la Confederazione, nonché degli accordi complementari conclusi con i comuni.

#### Art. 20

Accordi di prestazioni interni all'Amministrazione

I Dipartimenti stipulano accordi di prestazioni con i servizi. Questi accordi includono almeno gli obiettivi relativi alla qualità, alla quantità e al tempo, i mezzi assegnati, i criteri per la misurazione delle prestazioni, nonché gli strumenti di controllo e di resoconto.

#### Art. 21

Preventivo

<sup>1</sup> Il preventivo è strutturato secondo l'organizzazione dell'Amministrazione e la struttura dei gruppi di prodotti.

<sup>2</sup> In considerazione delle proprie prescrizioni sui risultati il Gran Consiglio fissa un preventivo globale per ogni gruppo di prodotti di un servizio.

<sup>3</sup> Esso decide quali crediti separati:

- a) i contributi del conto di gestione corrente e del conto degli investimenti;
- b) particolari voci di spesa e di entrata esterne ai servizi;
- c) spese d'investimento per opere di sovrastruttura di proprietà del Cantone e per la costruzione di strade;
- d) mutui e partecipazioni.

<sup>1)</sup> In particolare l'art. 19 cpv. 2 e art. 20a (nuovo; accordi di programma) della legge sui sussidi del 5 ott. 1990 (LSu; RS 616.1)

<sup>4</sup> Se al momento dell'allestimento del preventivo per una spesa o un'entrata prevedibile manca ancora l'approvazione cresciuta in giudicato del Popolo, del Parlamento o della Confederazione, i crediti previsti devono essere muniti di un blocco temporaneo. Essi rimangono bloccati fino al momento dell'entrata in vigore della base giuridica.

<sup>5</sup> Eventuali riduzioni globali di crediti di determinate unità organizzative o campi di attività, effettuate dal Gran Consiglio, devono essere stabilite dal Governo in riferimento ai crediti. Questa concretizzazione necessita dell'approvazione della Commissione della gestione.

<sup>6</sup> Se fino al 31 dicembre dell'anno precedente il Gran Consiglio non approva parti del preventivo o il preventivo nella sua totalità, per le parti non ancora approvate fa stato la proposta del Governo. Finché il preventivo non viene approvato nella sua totalità, possono venire effettuate soltanto spese necessarie e urgenti.

#### Art. 22

<sup>1</sup> I crediti devono essere limitati allo stretto necessario e calcolati o stimati accuratamente. Essi non possono essere trasferiti da un anno all'altro e possono essere utilizzati unicamente allo scopo designato nel preventivo. Crediti

<sup>2</sup> Il Governo decide in merito all'utilizzo dei crediti approvati. Esso può delegare questa competenza ai Dipartimenti e ai servizi.

#### Art. 23

<sup>1</sup> Se un compito deve essere svolto ancora nell'anno in corso, ma un credito di preventivo manca oppure non è sufficiente, prima di contrarre ogni nuovo impegno o di effettuare una nuova prestazione deve essere richiesto un credito suppletivo. Spetta in linea di massima alla Commissione della gestione del Gran Consiglio decidere in materia. Essa può sottoporre per decisione al Gran Consiglio istanze per crediti suppletivi. Essa informa il Gran Consiglio in ogni sessione sui crediti suppletivi da essa approvati. Crediti suppletivi  
e sorpassi di  
credito

<sup>2</sup> Non occorre per contro un credito suppletivo:

- a) per le spese il cui scopo, volume e termine sono regolate da diritto federale, decisione popolare, legge, ordinanza o decreto del Gran Consiglio;
- b) per le spese basate su una decisione giudiziaria;
- c) per le spese indispensabili del Tribunale cantonale e del Tribunale amministrativo in relazione diretta alla giurisprudenza materiale;
- d) per le spese supplementari che vengono completamente pareggiate nello stesso anno contabile con entrate supplementari o spese minori specifiche;
- e) se il rinvio di una spesa non coperta da credito fa prevedere un danno;
- f) per le spese supplementari fino a 50 000 franchi oppure, se superano tale importo, fino al 2 per cento per ciascun credito di preventivo;

- g) per le spese supplementari annue fino al 20 per cento di un credito d'impegno;
  - h) per le spese supplementari risultanti da un credito d'impegno per l'adempimento di mandati di prestazioni pluriennali della Confederazione o del Gran Consiglio;
  - i) per gli spostamenti di crediti nell'ambito delle spese per il personale dell'Amministrazione cantonale, tra preventivi globali di un servizio, nonché nell'ambito dei crediti di sviluppo delle singole categorie di strade;
  - k) per le spese su cui il Governo può decidere di propria competenza.
- <sup>3</sup> Per le spese di cui al capoverso 2 lettere da d) a k) il Governo stabilisce una procedura d'approvazione secondo le esigenze.

#### Art. 24

Tribunale  
cantonale e  
Tribunale  
amministrativo

- <sup>1</sup> Per quanto riguarda le competenze decisionali relative ai crediti, il Tribunale cantonale e il Tribunale amministrativo sono equiparati al Governo.
- <sup>2</sup> Per quanto necessario per il settore giudiziario, essi possono, dopo aver sentito il Dipartimento competente per le finanze e il Controllo delle finanze, emanare tramite ordinanza disposizioni derogatorie di diritto finanziario.

#### Art. 25

Spese vincolate e  
nuove

- <sup>1</sup> Una spesa viene considerata vincolata se:
- a) essa può venire decisa in via definitiva dal Gran Consiglio o dal Governo;
  - b) è prescritta in linea di massima e a seconda dell'entità da norma giuridica o sentenza giudiziaria;
  - c) è indispensabile per l'adempimento efficace di compiti amministrativi prescritti dalla legge e se serve segnatamente all'acquisizione e al rinnovo di risorse di personale e di materiale necessarie per l'attività amministrativa;
  - d) in caso di misure edilizie è necessaria per la manutenzione e senza essenziale modifica di destinazione per lo sfruttamento adeguato della sostanza edificata esistente;
  - e) è necessaria per la continuazione o lo scioglimento di contratti d'affitto esistenti, conclusi allo scopo di adempiere compiti statali;
  - f) concerne le spese di pianificazione e di progettazione per la preparazione di un progetto.

Sono vincolati anche tutti gli ammortamenti e interessi.

<sup>2</sup> Una spesa viene considerata nuova, se per quanto riguarda la sua entità, il suo previsto effetto, la data della sua attuazione o altre modalità essenziali vi è una libertà d'azione relativamente grande.

**Art. 26**

<sup>1</sup> Riguardo alla competenza per l'approvazione di nuove spese fanno stato le disposizioni sul referendum finanziario <sup>1)</sup>. Qualora vengano raggiunti i limiti del referendum finanziario facoltativo, deve essere allestito un messaggio speciale all'indirizzo del Gran Consiglio.

Competenze  
di spesa

<sup>2</sup> Le spese vincolate vengono approvate dal Gran Consiglio attraverso il preventivo, indipendentemente dalla loro entità. Esso può anche decidere in via preliminare su crediti d'impegno.

**Art. 27**

<sup>1</sup> Il credito d'impegno autorizza l'assunzione di impegni finanziari per uno scopo specifico e fino ad un determinato importo.

Credito  
d'impegno

<sup>2</sup> Un credito d'impegno deve di regola essere deciso sotto forma di importo lordo. Può essere deciso un importo netto, se l'ammontare dei contributi di terzi è stato garantito in modo giuridicamente valido oppure se il credito viene accordato con riserva di determinate prestazioni da parte di terzi.

<sup>3</sup> Le prestazioni annue si conformano di principio ai mezzi stanziati nel preventivo. I crediti di preventivo vengono registrati in conti separati. In caso di mandato di prestazioni pluriennale della Confederazione o del Gran Consiglio la prestazione annua si conforma allo stato del mandato.

<sup>4</sup> Il credito d'impegno viene meno se non viene utilizzato oppure se il suo scopo è raggiunto.

<sup>5</sup> Se prima oppure durante l'esecuzione di un progetto risulta che il credito d'impegno accordato non è sufficiente, deve essere chiesto un credito suppletivo prima di assumere nuovi impegni.

<sup>6</sup> Se il credito d'impegno contiene una clausola del livello dei prezzi, esso aumenta o diminuisce in proporzione alla variazione dell'indice. Qualora venga deciso un credito netto con una clausola del livello dei prezzi, esso aumenta o diminuisce in proporzione alla variazione del credito lordo, qualora non siano indicizzati i contributi di terzi.

**Art. 28**

<sup>1</sup> Il consuntivo presenta la stessa struttura del preventivo. Esso deve contenere tutte le indicazioni essenziali sull'impiego dei crediti e sulla situazione finanziaria del Cantone.

Consuntivo

<sup>2</sup> Le eccedenze dei ricavi del conto di gestione corrente possono in parte essere utilizzate per ammortamenti supplementari e per ridurre il debito stradale.

---

<sup>1)</sup> Art. 16 n. 4 e art. 17 cpv. 1 n. 3 Cost. cant., CSC 110.100

#### IV. Sussidi cantonali

##### Art. 29

Forma giuridica della concessione di sussidi

<sup>1</sup> Per quanto beneficiari e ammontare dei sussidi non siano prescritti dalla legge, i sussidi vengono in linea di massima accordati mediante decreto o decisione dell'istanza competente.

<sup>2</sup> I sussidi possono essere accordati per quanto opportuno mediante un contratto di diritto pubblico e vincolati ad un mandato di prestazioni. Contratti del genere devono contenere una clausola di disdetta.

##### Art. 30

Riduzioni lineari di sussidi

<sup>1</sup> Quale misura supplementare per il risanamento delle finanze cantonali, il Gran Consiglio può decidere, sulla base di un'ordinanza, di ridurre fino ad un massimo del 20 per cento per la durata massima di tre anni le aliquote di sussidio stabilite negli atti normativi cantonali.

<sup>2</sup> Esso designa i sussidi soggetti alla riduzione e fissa l'ammontare della stessa.

##### Art. 31

Principi per il calcolo

<sup>1</sup> Le aliquote per i sussidi cantonali devono essere mantenute flessibili entro un determinato margine di oscillazione.

<sup>2</sup> Per quanto sussista una libertà d'azione giuridica:

- a) nel calcolo del sussidio si deve tenere debitamente conto della capacità finanziaria e dell'interesse proprio del beneficiario;
- b) devono essere garantite sufficienti prestazioni proprie del beneficiario del sussidio;
- c) devono essere limitate nel tempo le garanzie di sussidio o i mandati di prestazioni.

##### Art. 32

Spese computabili e sistema forfettario

<sup>1</sup> Sono computabili soltanto le spese che sono assolutamente necessarie per un adempimento dei compiti opportuno ed economico.

<sup>2</sup> Il Cantone può versare sussidi sulla base di costi standard. I costi standard devono essere fissati se possibile in anticipo.

<sup>3</sup> Al posto di sussidi alle spese computabili risultanti, il Cantone può versare sussidi forfettari che si orientano alla prestazione da fornire, qualora questa forma si riveli più efficace e più economica.

<sup>4</sup> Per quanto attiene allo sviluppo delle spese, per le istituzioni, alle quali il Cantone versa sussidi che in gran parte dipendono dalle spese o dai disavanzi, fanno stato criteri analoghi a quelli vigenti per l'Amministrazione cantonale.

**Art. 33**

<sup>1</sup> I sussidi devono corrispondere allo scopo o al mandato di prestazioni ed essere impiegati rispettando gli oneri e le condizioni. Oneri e condizioni

<sup>2</sup> Il Cantone può:

- a) vincolare i sussidi a condizioni e farli dipendere dall'osservanza dei termini;
- b) far dipendere i sussidi da un diritto adeguato di codecisione e da prestazioni dei beneficiari degli stessi e di terzi;
- c) chiedere ai beneficiari di sussidi ragione circa l'utilizzazione dei mezzi, il loro impiego parsimonioso ed economico e circa l'effetto conseguito.

<sup>3</sup> Chi chiede diversi sussidi per il medesimo progetto, deve comunicarlo alle istanze competenti.

**Art. 34**

<sup>1</sup> Il diritto al sussidio viene meno, se l'inizio dei lavori o della costruzione oppure l'ordinazione avvengono prima della garanzia del sussidio o prima dell'approvazione giusta i capoversi 2 e 3, oppure se modifiche essenziali con o senza conseguenze sui costi, effettuate durante la realizzazione, non sono state precedentemente approvate dall'istanza competente. Decadenza

<sup>2</sup> Il Governo può decidere il via libera ai lavori anticipato, se ciò è esplicitamente previsto dalla legge. Quest'autorizzazione non dà diritto ad alcuna concessione di sussidi.

<sup>3</sup> Se deve venire effettuato un immediato acquisto sostitutivo non prevedibile, il servizio competente può approvare un'ordinazione su riserva della garanzia di sussidio.

**Art. 35**

<sup>1</sup> In caso di mancato adempimento o di adempimento insufficiente degli oneri e delle condizioni i sussidi devono essere adeguatamente ridotti o rimborsati. Riduzione e rimborso

<sup>2</sup> I sussidi percepiti ingiustamente, destinati ad altro scopo oppure non necessari, devono essere rimborsati con gli interessi.

<sup>3</sup> La domanda di rimborso può essere fatta valere entro un anno dall'accertamento. Il diritto a rimborso si prescrive 20 anni dopo il versamento dei sussidi. Restano riservati termini di prescrizione legali più lunghi.

**Art. 36**

<sup>1</sup> I sussidi possono essere garantiti soltanto se è assicurato il loro regolare versamento nel quadro dei crediti annui di preventivo. Al riguardo occorre tenere conto dell'urgenza e dell'importanza dei progetti. Garanzia e pagamento

<sup>2</sup> I sussidi garantiti vengono versati solo nel quadro dei crediti annui stanziati nel preventivo.

<sup>3</sup> Il Governo può delegare la competenza per la concessione di sussidi ai Dipartimenti e ai servizi. Se in base a legge o ordinanza la competenza per la concessione di sussidi spetta esplicitamente al Governo, esso può delegare questa competenza ai Dipartimenti o servizi soltanto per sussidi esigui.

<sup>4</sup> Il Governo stabilisce l'ammontare minimo dei sussidi per beneficiario e settore e fissa le ulteriori modalità d'esecuzione.

#### Art. 37

Controllo dei  
sussidi

Il Governo provvede ad un adeguato controllo dei sussidi. Il Gran Consiglio deve essere regolarmente informato sui risultati.

### V. Vigilanza finanziaria

#### Art. 38

Compito e  
organizzazione

<sup>1</sup> L'organo supremo della vigilanza finanziaria del Cantone è il Controllo delle finanze. Esso sostiene

- a) il Gran Consiglio e la sua Commissione della gestione nell'esercizio della vigilanza finanziaria, prevista dalla Costituzione, sull'Amministrazione, il Tribunale cantonale e il Tribunale amministrativo, nonché gli istituti autonomi di diritto pubblico;
- b) il Governo e i Dipartimenti nell'esercizio della vigilanza finanziaria sull'Amministrazione;
- c) il Tribunale cantonale e il Tribunale amministrativo negli aspetti finanziari della vigilanza sulla giustizia.

<sup>2</sup> Dal punto di vista amministrativo il Controllo delle finanze è subordinato al Dipartimento delle finanze e dei comuni.

<sup>3</sup> Il Controllo delle finanze è indipendente e autonomo nell'esercizio delle sue funzioni specifiche. Nella sua attività di verifica esso sottostà soltanto alla Costituzione e alla legge. Stabilisce annualmente il suo programma di verifica e lo porta a conoscenza della Commissione della gestione, del Governo e per estratti a conoscenza del Tribunale cantonale e del Tribunale amministrativo.

<sup>4</sup> Il Governo e la Commissione della gestione stipulano con il Controllo delle finanze un accordo sugli obiettivi e sulle prestazioni.

#### Art. 39

Settore di  
vigilanza

<sup>1</sup> Fatte salve norme divergenti di leggi speciali sottostanno alla vigilanza finanziaria del Controllo delle finanze:

- a) la gestione contabile del Gran Consiglio;
- b) l'Amministrazione cantonale;

- c) l'amministrazione del Tribunale cantonale e del Tribunale amministrativo;
- d) gli istituti di diritto pubblico del Cantone;
- e) le organizzazioni e le persone esterne all'Amministrazione cantonale cui il Cantone delega compiti pubblici;
- f) le organizzazioni e le persone che percepiscono importanti sussidi cantonali.

<sup>2</sup> Il Controllo delle finanze esercita la vigilanza finanziaria anche laddove per legge o statuto è stato istituito un ufficio di revisione o di controllo proprio. Esso coordina le proprie attività con altri organi che svolgono compiti di verifica.

<sup>3</sup> L'attività di vigilanza ai sensi del capoverso 1 lettere d ed e si limita di principio al rapporto di gestione, al conto annuale e alla relazione di revisione. Il Controllo delle finanze può procedere ad ulteriori verifiche soltanto su incarico della Commissione della gestione e del Governo.

<sup>4</sup> L'attività di vigilanza ai sensi del capoverso 1 lettera f viene coordinata con il Dipartimento competente per la sorveglianza.

#### **Art. 40**

<sup>1</sup> Il Governo nomina il capo del Controllo delle finanze su proposta di un organo composto da rappresentanti del Governo e della Commissione della gestione. Direzione

<sup>2</sup> In caso di grave violazione dei doveri di servizio o di incompetenza professionale il capo può essere destituito dal Governo, anche in questo caso su proposta dell'organo comune.

#### **Art. 41**

<sup>1</sup> Trova applicazione la legislazione sul personale del Cantone, a meno che la presente legge non disponga diversamente o il Gran Consiglio adotti una norma divergente nell'ambito dell'approvazione del preventivo. Personale

<sup>2</sup> Nei limiti del preventivo approvato il capo del Controllo delle finanze è competente per tutti gli affari del personale del Controllo delle finanze, in particolare anche per le assunzioni, le promozioni e i licenziamenti.

#### **Art. 42**

<sup>1</sup> Qualora l'esecuzione dei suoi compiti richieda conoscenze particolari o non possa essere garantita con l'effettivo ordinario di personale il Controllo delle finanze può avvalersi di periti. Collaborazione con terzi

<sup>2</sup> Il Controllo delle finanze può collaborare con istituzioni private o pubbliche per l'adempimento dei suoi compiti.

**Art. 43**Gestione  
finanziaria e  
preventivo

<sup>1</sup> Per quanto riguarda le competenze relative alle spese e ai sorpassi di credito il Controllo delle finanze è parificato ad un Dipartimento.

<sup>2</sup> Il Controllo delle finanze allestisce il proprio preventivo, che il Governo inserisce senza modifiche nel suo progetto di preventivo. Esso sottopone le domande per crediti suppletivi e sorpassi di credito direttamente alla Commissione della gestione.

**Art. 44**Ufficio di  
revisione esterno

La Commissione della gestione incarica un ufficio di revisione esterno di verificare la valutazione periodica della qualità e delle prestazioni, nonché il conto annuale del Controllo delle finanze.

**Art. 45**

Rapporti

<sup>1</sup> Il Controllo delle finanze tratta direttamente con i servizi che sottostanno alla sua vigilanza.

<sup>2</sup> Il Controllo delle finanze tratta direttamente con la Commissione della gestione, con il Governo, nonché con il Tribunale cantonale e il Tribunale amministrativo. Questi invitano periodicamente il capo del Controllo delle finanze ad un colloquio.

**Art. 46**Sostegno e  
informazioni alla  
Commissione  
della gestione

<sup>1</sup> Per quanto possibile e in base all'incarico conferito alla Commissione della gestione il Controllo delle finanze sostiene l'attività di vigilanza della stessa.

<sup>2</sup> Il Controllo delle finanze fornisce alla Commissione della gestione qualsiasi informazione utile all'esercizio dell'alta vigilanza. Su richiesta mette a sua disposizione tutte le risoluzioni del Governo, dei Dipartimenti, nonché del Tribunale cantonale e del Tribunale amministrativo che riguardano la sorveglianza sui crediti di preventivo e la gestione finanziaria. Inoltre esso invia alla Commissione della gestione tutti i rapporti di verifica e la relativa corrispondenza, nonché le decisioni circa contestazioni e proposte.

<sup>3</sup> Il Controllo delle finanze presenta alla Commissione della gestione un elenco di tutti i rapporti di verifica allestiti, nonché la relativa corrispondenza. Se una revisione richiede molto tempo, la Commissione della gestione deve esserne informata mediante rapporti intermedi.

**Art. 47**Contenuto della  
vigilanza  
finanziaria

La vigilanza finanziaria del Controllo delle finanze comprende la verifica della regolarità, della legittimità, dell'economicità, dell'opportunità, della parsimonia e dell'efficacia della gestione finanziaria.

**Art. 48**

Il Controllo delle finanze esercita la sua attività secondo le disposizioni della presente legge e secondo principi riconosciuti.

Principi di verifica

**Art. 49**

<sup>1</sup> Il Controllo delle finanze è competente per la verifica dell'intera gestione finanziaria, in particolare per:

Compiti generali

- a) la verifica del consuntivo, dei conti separati dei servizi, degli istituti e delle aziende del Cantone;
- b) la verifica dei sistemi di controllo interni;
- c) lo svolgimento di verifiche di sistemi, di progetti e delle analisi d'impatto;
- d) verifiche su incarico della Confederazione;
- e) verifiche quale ufficio di revisione presso organizzazioni, per quanto esista un interesse pubblico.

<sup>2</sup> Il Controllo delle finanze viene coinvolto nell'elaborazione di prescrizioni relative al servizio di pagamento e alla tenuta della gestione finanziaria, nonché nello sviluppo e nel collaudo di sistemi di contabilità.

<sup>3</sup> Il Controllo delle finanze non ha compiti esecutivi.

**Art. 50**

<sup>1</sup> Le commissioni parlamentari d'inchiesta, la Commissione della gestione, il Governo, i Dipartimenti, nonché il Tribunale cantonale e il Tribunale amministrativo possono assegnare al Controllo delle finanze incarichi di verifica speciali e chiamarlo a consulto quale organo consultivo in questioni di vigilanza finanziaria.

Incarichi speciali e consulenza

<sup>2</sup> Il Controllo delle finanze può respingere incarichi se è messo in pericolo lo svolgimento ordinario del programma di verifica. Gli incarichi di commissioni parlamentari d'inchiesta non possono essere respinti.

**Art. 51**

<sup>1</sup> Il Controllo delle finanze comunica le sue constatazioni in forma orale o scritta. In ogni caso riferisce con rapporto scritto in merito ai risultati delle revisioni svolte presso i servizi e alle altre verifiche importanti, nonché in caso di contestazioni di notevole importanza.

Resoconto e proposte

<sup>2</sup> Il rapporto, che può essere associato a proposte, deve essere inviato al servizio cantonale competente, al Dipartimento competente, alla Cancelleria dello Stato, al Tribunale cantonale o al Tribunale amministrativo, nonché al Dipartimento delle finanze e dei comuni. In caso di mandati quale ufficio di revisione il rapporto è indirizzato all'organo competente.

**Art. 52**

Contestazioni

<sup>1</sup> Affari, che non corrispondono ai principi dell'articolo 47, nonché divergenze o inadeguatezze nella gestione contabile devono essere contestati dal Controllo delle finanze.

<sup>2</sup> Se nell'esercizio delle sue funzioni di vigilanza il Controllo delle finanze riscontra irregolarità nell'organizzazione, nel metodo o nell'impiego del personale che non riguardano direttamente le finanze e la contabilità, ne informa per iscritto il Dipartimento preposto, la Cancelleria dello Stato, il Tribunale cantonale o il Tribunale amministrativo, nonché il Dipartimento delle finanze e dei comuni. Esso può raccomandare misure di miglioramento.

**Art. 53**Disbrigo e  
decisione

<sup>1</sup> Di regola il Controllo delle finanze assegna al servizio un termine per liquidare la contestazione o per dare seguito a una proposta. Il servizio informa il Controllo delle finanze entro il termine fissato in merito alla liquidazione delle contestazioni o delle proposte.

<sup>2</sup> Se una contestazione o una proposta non possono essere liquidate entro il termine fissato o se le contestazioni e le proposte sono contestate, il Controllo delle finanze sottopone la pratica per la decisione definitiva:

- a) al Governo nei casi che non riguardano i Tribunali;
- b) alla commissione di vigilanza competente a destinazione del Gran Consiglio nei casi che riguardano il Tribunale cantonale o il Tribunale amministrativo;
- c) al Tribunale cantonale nei casi che riguardano un tribunale sottoposto alla sua vigilanza.

<sup>3</sup> Fintantoché una contestazione o una proposta del Controllo delle finanze non sono state liquidate definitivamente, non può essere effettuato alcun pagamento né assunto alcun impegno che costituisca oggetto della procedura. Sono fatte salve norme speciali per pagamenti e impegni che possono essere contestati solo nella procedura di revisione.

**Art. 54**Rapporto di  
attività

<sup>1</sup> Il Controllo delle finanze riferisce ogni anno alla Commissione della gestione e al Governo con un rapporto d'attività, nel quale informa in merito all'entità e ai punti centrali della sua attività di verifica, nonché alle constatazioni e valutazioni importanti.

<sup>2</sup> Il rapporto può essere sottoposto integralmente o parzialmente al Gran Consiglio, a condizione che non vengano violati il segreto d'ufficio e i diritti della personalità.

**Art. 55**

<sup>1</sup> Qualora sussistano indizi di un reato, il Controllo delle finanze lo comunica al Dipartimento competente, alla Cancelleria dello Stato, al Tribunale cantonale o al Tribunale amministrativo. Le autorità informate provvedono immediatamente alle misure del caso. Reati

<sup>2</sup> In caso di presentazione di una denuncia penale vengono informati il Governo e la Commissione della gestione.

<sup>3</sup> Qualora non vengano adottate misure sufficienti, il Controllo delle finanze informa il Governo e la Commissione della gestione sugli indizi scoperti.

**Art. 56**

<sup>1</sup> I decreti e le decisioni del Governo, del Tribunale cantonale, del Tribunale amministrativo, dei Dipartimenti e dei servizi, che riguardano la gestione finanziaria del Cantone, devono in ogni momento essere a disposizione del Controllo delle finanze. Documentazione e accesso ai dati

<sup>2</sup> Il Controllo delle finanze ha il diritto di consultare i dati necessari all'adempimento della vigilanza finanziaria, inclusi i dati di persone delle collezioni di dati dei Dipartimenti e dei servizi, nonché del Tribunale cantonale e del Tribunale amministrativo. Per quanto i dati siano adatti e necessari all'adempimento del compito, il diritto d'accesso si estende anche ai dati di persone degni di particolare protezione. Il Controllo delle finanze è autorizzato a conservare o salvare i dati di persone di cui è venuto a conoscenza in questo modo soltanto fino alla conclusione della procedura di revisione. Gli accessi alle diverse collezioni di dati e gli scopi così perseguiti devono essere documentati.

<sup>3</sup> Nel caso del Tribunale cantonale e del Tribunale amministrativo l'accesso a documenti e dati si limita ai decreti e alle decisioni nell'ambito della vigilanza sulla giustizia.

**Art. 57**

<sup>1</sup> Chi sottostà alla vigilanza del Controllo delle finanze, sostiene quest'ultimo nello svolgimento dei suoi compiti. In particolare presenta su richiesta i documenti necessari e fornisce le informazioni richieste. Cooperazione e obbligo di notifica

<sup>2</sup> Le irregolarità di importanza finanziaria fondamentale e notevole devono essere notificate immediatamente al Controllo delle finanze.

**VI. Disposizioni finali****Art. 58**Abrogazione di  
atti normativi

Con l'entrata in vigore della presente legge è abrogata la legge sulla gestione finanziaria del 18 giugno 2004<sup>1)</sup>.

**Art. 59**Modifica di atti  
normativi

La legge sul Gran Consiglio dell'8 dicembre 2005<sup>2)</sup> è modificata come segue:

**Art. 24****Abrogato****Art. 60**

Diritto transitorio

<sup>1</sup> La nuova gestione pubblica verrà introdotta a tappe entro al massimo cinque anni dall'entrata in vigore della presente revisione. I Dipartimenti stabiliscono quali servizi cambiano gestione in quale tappa.

<sup>2</sup> Fino al cambiamento di gestione, per i servizi interessati continua a fare stato la legge sulla gestione finanziaria nella versione del 18 giugno 2004. Sono invece valide le revisioni attuate indipendentemente dalla nuova gestione pubblica.

<sup>3</sup> Il Tribunale cantonale e il Tribunale amministrativo introducono la nuova gestione pubblica secondo i principi di GRiforma entro cinque anni dall'entrata in vigore della presente revisione parziale<sup>3)</sup>.

**Art. 61**Referendum ed  
entrata in vigore

<sup>1</sup> La presente legge è soggetta a referendum facoltativo.

<sup>2</sup> Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore della presente legge.

---

<sup>1)</sup> FUC 2004, 3347

<sup>2)</sup> CSC 170.100

<sup>3)</sup> Con decreto governativo del 16 apr. 2007 la revisione parziale dovuta a GRiforma è stata posta in vigore con effetto al 1° mag. 2007.

## Regolamento organico del Gran Consiglio (ROGC)

del ...

---

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 32 cpv. 1 della Costituzione cantonale;  
visto il messaggio del Governo del 29 maggio 2007,

decide:

### I.

Il regolamento organico del Gran Consiglio dell'8 dicembre 2005 è modificato come segue:

#### Art. 24

#### Art. 32 cpv. 1 lett. b, cpv. 2 e 3

<sup>1</sup> La Segreteria del Gran Consiglio ha in particolare i seguenti compiti:

b) la gestione della segreteria degli organi direttivi e delle commissioni (...);

<sup>2</sup> Quale sezione della Cancelleria dello Stato la Segreteria del Gran Consiglio è subordinata, dal profilo specialistico, agli organi del Gran Consiglio. (...).

<sup>3</sup> **La Conferenza dei presidenti nomina il capo della Segreteria del Gran Consiglio e altri collaboratori, la Commissione della gestione nomina il segretario. Il Cancelliere ha un diritto di proposta.**

3. Controllo  
cantonale delle  
finanze

### II.

Le presenti modifiche entrano in vigore contemporaneamente alla revisione totale della legge sulla gestione e sulla vigilanza finanziaria del Cantone dei Grigioni.

## **Ordinanza sul Controllo delle finanze del Cantone dei Grigioni**

del ...

---

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 32 cpv. 1 della Costituzione cantonale;

visto il messaggio del Governo del 29 maggio 2007,

decide:

### **I.**

L'ordinanza sul Controllo delle finanze del Cantone dei Grigioni del 25 novembre 1971 (CSC 710.300) è abrogata.

### **II.**

La presente modifica entra in vigore contemporaneamente alla legge sulla gestione e sulla vigilanza finanziaria del Cantone dei Grigioni.

**Synoptische Darstellung/Vergleich:  
FFG-Entwurf, Teil Finanzhaushalt mit geltendem Finanzhaushaltsgesetz**

Geltendes Finanzhaushaltsgesetz	FFG-Entwurf Teil Finanzhaushalt (ohne Abschnitt Finanzaufsicht)
<p><b>710.100 Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden</b> Vom grossen Rat beschlossen am 18. Juni 2004</p>	<p><b>710.100 Entwurf Gesetz über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht des Kantons Graubünden (FFG)</b> Vom Grossen Rat ...</p>
<p><b>I. Geltungsbereich und Haushaltsgrundsätze</b></p> <p><b>Art. 1 Geltungsbereich</b></p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt insbesondere die Führung des Finanzhaushaltes sowie die wirkungsorientierte Steuerung der staatlichen Leistungen.</p> <p><sup>2</sup> Es gilt für die kantonale Verwaltung sowie für deren unselbständige Anstalten und die kantonalen Gerichte.</p> <p><sup>3</sup> Für die Gemeinden und die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie für die Kantonale Pensionskasse und die kantonale Arbeitslosenkasse gelten die Vorgaben über die Führung des Finanzhaushaltes sinngemäss, soweit nicht besondere Bestimmungen und Verhältnisse vorliegen.</p> <p><b>Art. 2, 3, 4 und 5</b></p> <p><b>Art. 35a Grundsätze der Steuerung von Leistungen und Finanzen</b></p> <p>Für die Steuerung von Leistungen und Finanzen auf Verwaltungsebene gelten neben den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen insbesondere die folgenden betriebswirtschaftlichen Grundsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ausrichtung auf Wirkungen;</li> <li>b) Festlegung der zu erbringenden Leistungen in Form von Produkten und Produktgruppen;</li> <li>c) Verbindung der Leistungen in Form von Produktgruppen mit den finanziellen Mitteln.</li> </ul> <p><b>II. Führung und Aufbau des Rechnungswesens</b></p> <p><b>Art. 6 Grundsätze</b></p> <p><b>Art. 7 Aufbau</b></p> <p><b>Art. 9 Ausgaben und Einnahmen</b></p> <p><b>Art. 10 Finanz- und Verwaltungsvermögen</b></p> <p><sup>2</sup> Der Entscheid über die Anlage und die Veräusserung von Finanzvermögen und die Neuaufnahme von Fremdkapital steht in eigener Kompetenz der Regierung zu. Sie kann diese Kompetenz für Geschäfte von geringerer Tragweite an das Finanzdepartement delegieren.</p>	<p><b>I. Geltungsbereich und Haushaltsgrundsätze</b></p> <p><b>Art. 1 Geltungsbereich</b></p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt insbesondere die Führung des Finanzhaushaltes sowie die wirkungsorientierte Steuerung der staatlichen Leistungen. <b>Im Weiteren regelt es die Finanzaufsicht.</b></p> <p><sup>2</sup> Es gilt für die kantonale Verwaltung, (...) deren unselbständige Anstalten <b>sowie für das Kantons- und Verwaltungsgericht.</b></p> <p><sup>3</sup> Für die Gemeinden und die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie für (...) die kantonale Arbeitslosenkasse gelten die Vorgaben über die Führung des Finanzhaushaltes sinngemäss, soweit nicht besondere Bestimmungen und Verhältnisse vorliegen.</p> <p><b>Art. 2, 3, 4 und 5 unverändert von FHG übernommen</b></p> <p><b>Art. 6 Grundsätze der Steuerung von Leistungen und Finanzen</b></p> <p>Für die Steuerung von Leistungen und Finanzen auf Verwaltungsebene gelten <b>im Weiteren</b> insbesondere die folgenden betriebswirtschaftlichen Grundsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ausrichtung auf Wirkungen;</li> <li>b) Festlegung der zu erbringenden Leistungen in Form von Produkten und Produktgruppen;</li> <li>c) Verbindung der Leistungen in Form von Produktgruppen mit den finanziellen Mitteln.</li> </ul> <p><b>II. Führung und Aufbau des Rechnungswesens</b></p> <p><b>Art. 7 Grundsätze</b></p> <p><b>Art. 8 Aufbau</b></p> <p><b>Art. 9 Ausgaben und Einnahmen</b></p> <p><b>Art. 10 Finanz- und Verwaltungsvermögen</b></p> <p><sup>2</sup> Der Entscheid über die Anlage und die Veräusserung von Finanzvermögen und die Neuaufnahme von Fremdkapital steht in eigener Kompetenz der Regierung zu. Sie kann diese Kompetenz für Geschäfte von geringerer Tragweite an das <b>Departement für Finanzen und Gemeinden</b> delegieren.</p>

Geltendes Finanzhaushaltsgesetz	Entwurf FFG-Teil Finanzhaushalt (ohne Abschnitt Finanzaufsicht)
<p><b>Art. 16 Abschreibungen</b></p> <p><sup>2</sup> Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens sind hingegen nach kaufmännischen Grundsätzen abzuschreiben.</p> <p><sup>4</sup> Soweit es die Finanz- und Konjunkturlage erlauben, können im Budget ausserordentliche Abschreibungen vorgesehen werden.</p>	<p><b>Art. 12 Abschreibungen</b></p> <p><sup>2</sup> Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens sind (...) nach kaufmännischen Grundsätzen abzuschreiben.</p> <p><sup>4</sup> Soweit es die Finanzlage (...) erlaubt, können im Budget ausserordentliche Abschreibungen vorgesehen werden.</p>
<p><b>Art. 12 Spezialfinanzierungen</b></p>	<p><b>Art. 13 Spezialfinanzierungen</b></p>
<p><b>Art. 13 Eventualverpflichtungen</b></p> <p>Bürgschaften, andere Garantien und Pfandbestellungen zugunsten Dritter werden als Eventualverpflichtung in einem Zusatz zur Staatsrechnung ausgewiesen.</p>	<p><b>Art. 14 Eventualverpflichtungen</b></p> <p>Bürgschaften, andere Garantien und Pfandbestellungen zugunsten Dritter werden als Eventualverpflichtung <b>im Anhang zur Staatsrechnungsbotschaft</b> ausgewiesen.</p>
<p><b>Art. 14 Landeslotteriemittel</b></p>	<p><b>Art. 15 Landeslotteriemittel</b></p>
<p><b>Art. 15 Legate und Stiftungen</b></p>	<p><b>Art. 16 Legate und Stiftungen</b></p>
<p><b>Art. 8 Kosten- und Leistungsrechnung</b></p>	<p><b>Art. 17 Kosten- und Leistungsrechnung</b></p>
<p><b>III. Mehrjahresplan, Budget, Kredite und Staatsrechnung</b></p>	<p><b>III. Mehrjahresplan, Budget, Kredite und Staatsrechnung</b></p>
<p><b>Art. 17 Aufgaben- und Finanzplanung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kanton sorgt für eine integrierte Aufgaben- und Finanzplanung.</p>	<p><b>Art. 18 Aufgaben- und Finanzplanung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kanton sorgt für eine integrierte Aufgaben- und Finanzplanung.<sup>1)</sup></p>
<p><b>Art. 17a Programm- und Leistungsvereinbarungen</b></p>	<p><sup>1)</sup> <b>Siehe Art. 62a Grossratsgesetz (IAFP), BR 170.100</b></p>
<p><b>Art. 17a Programm- und Leistungsvereinbarungen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Regierung ist ermächtigt, für eine wirkungsorientierte Steuerung der Aufgabenerfüllung mit dem Bund Programmvereinbarungen mit ein- oder mehrjährigen Leistungsaufträgen abzuschliessen. Sie kann die dazu notwendigen Vorkehrungen treffen, Rechtshandlungen vornehmen und Verpflichtungen eingehen.</p>	<p><b>Art. 19 Programm- und Leistungsvereinbarungen mit Bund, Kantonen und Gemeinden</b></p> <p><sup>1</sup> Die Regierung ist ermächtigt, (...) mit dem Bund Programmvereinbarungen mit ein- oder mehrjährigen Leistungsaufträgen abzuschliessen. Sie kann die dazu notwendigen Vorkehrungen treffen, Rechtshandlungen vornehmen und Verpflichtungen eingehen.</p>
<p><b>Art. 35c Leistungsvereinbarungen</b></p>	<p><b>Art. 20 Verwaltungsinterne Leistungsvereinbarungen</b></p>
<p><b>Art. 18 Budget</b></p> <p><sup>2</sup> Der Grosse Rat legt die Globalbudgets für die Dienststellen fest.</p>	<p><b>Art. 21 Budget</b></p> <p><sup>2</sup> Der Grosse Rat legt für jede Produktgruppe einer Dienststelle unter Berücksichtigung seiner Wirkungsvorgaben ein Globalbudget fest.</p>
<p><b>Art. 35 b Globalbudget</b></p> <p>Der Grosse Rat legt für jede Produktgruppe unter Berücksichtigung seiner Wirkungsvorgaben Globalbudgets fest.</p>	
<p><b>Art. 19 Kredite</b></p> <p><sup>2</sup> Die Regierung ist ermächtigt, über die Beanspruchung der bewilligten Kredite zu entscheiden. Sie kann diese Kompetenz auf die Departemente und Dienststellen übertragen.</p>	<p><b>Art. 22 Kredite</b></p> <p><sup>2</sup> Die Regierung <b>entscheidet</b> über die Beanspruchung der bewilligten Kredite (...). Sie kann diese Kompetenz auf die Departemente und Dienststellen übertragen.</p>

Geltendes Finanzhaushaltsgesetz	Entwurf FFG-Teil Finanzhaushalt (ohne Abschnitt Finanzaufsicht)
<p><b>Art. 20 Nachtragskredite und Kreditüberschreitungen</b></p> <p><sup>2</sup> Ein Nachtragskredit ist jedoch nicht nötig:</p> <p>c) für unerlässliche Ausgaben der kantonalen Gerichte im unmittelbaren Zusammenhang mit der materiellen Rechtsprechung;</p> <p><sup>3</sup> Die Regierung legt für die Ausgaben nach Absatz 2 Buchstabe d) bis k) stufengerechte Bewilligungsverfahren fest.</p> <p><b>Art. 21 Kantons- und Verwaltungsgericht</b></p> <p><b>Art. 22 Gebundene und neue Ausgaben</b></p> <p><sup>1</sup> Eine Ausgabe gilt insbesondere dann als gebunden, wenn sie:</p> <p>e) für die Fortführung oder Ablösung bestehender Mietverträge erforderlich ist, die zwecks Erfüllung staatlicher Aufgaben abgeschlossen wurden;</p> <p><b>Art. 23 Ausgabenkompetenzen</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Kompetenz zur Bewilligung neuer Ausgaben gelten die Bestimmungen über das Finanzreferendum.<sup>1)</sup> Werden die Grenzen des fakultativen Finanzreferendums erreicht, ist eine besondere Botschaft an den Grossen Rat zu richten.</p> <p><sup>1)</sup> Art. 16 Ziff. 4 KV, BR 110.100</p> <p><b>Art. 24 Verpflichtungskredit</b></p> <p><b>Art. 25 Staatsrechnung</b></p> <p><b>IV. Kantonsbeiträge</b></p> <p><b>Art. 26 Rechtsform der Beitragsgewährung</b></p> <p><b>Art. 27 Lineare Beitragskürzungen</b></p> <p><b>Art. 28 Ausgestaltungsprinzipien</b></p> <p><b>Art. 29 Anrechenbare Aufwendungen und Pauschalierungen</b></p> <p><b>Art. 30 Auflagen und Bedingungen</b></p> <p><b>Art. 31 Verwirkung</b></p> <p><b>Art. 32 Kürzung und Rückerstattung</b></p> <p><b>Art. 33 Zusicherung und Auszahlung</b></p> <p><sup>3</sup> Sofern nach Gesetz oder Verordnung der Kanton beziehungsweise die Regierung für die Beitragsgewährung zuständig ist, kann sie diese Kompetenz für geringfügige Beiträge an die Departemente oder Dienststellen übertragen.</p> <p><b>Art. 34 Beitragscontrolling</b></p>	<p><b>Art. 23 Nachtragskredite und Kreditüberschreitungen</b></p> <p><sup>2</sup> Ein Nachtragskredit ist jedoch nicht nötig:</p> <p>c) für unerlässliche Ausgaben <b>des Kantons- und Verwaltungsgerichts</b> im unmittelbaren Zusammenhang mit der materiellen Rechtsprechung;</p> <p><sup>3</sup> Die Regierung legt für die Ausgaben nach Absatz 2 <b>Liter a</b> d bis k stufengerechte Bewilligungsverfahren fest.</p> <p><b>Art. 24 Kantons- und Verwaltungsgericht</b></p> <p><b>Art. 25 Gebundene und neue Ausgaben</b></p> <p><sup>1</sup> Eine Ausgabe gilt insbesondere dann als gebunden, wenn sie:</p> <p>e) für die Fortführung oder Ablösung bestehender Mietverträge erforderlich ist, die zwecks Erfüllung staatlicher Aufgaben abgeschlossen <b>werden</b>;</p> <p><b>Art. 26 Ausgabenkompetenzen</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Kompetenz zur Bewilligung neuer Ausgaben gelten die Bestimmungen über das Finanzreferendum.<sup>1)</sup> Werden die Grenzen des fakultativen Finanzreferendums erreicht, ist eine besondere Botschaft an den Grossen Rat zu richten.</p> <p><sup>1)</sup> Art. 16 Ziff. 4 <b>und Art. 17 Abs. 1 Ziffer 3</b> KV, BR 110.100</p> <p><b>Art. 27 Verpflichtungskredit</b></p> <p><b>Art. 28 Staatsrechnung</b></p> <p><b>IV. Kantonsbeiträge</b></p> <p><b>Art. 29 Rechtsform der Beitragsgewährung</b></p> <p><b>Art. 30 Lineare Beitragskürzungen</b></p> <p><b>Art. 31 Ausgestaltungsprinzipien</b></p> <p><b>Art. 32 Anrechenbare Aufwendungen und Pauschalierungen</b></p> <p><b>Art. 33 Auflagen und Bedingungen</b></p> <p><b>Art. 34 Verwirkung</b></p> <p><b>Art. 35 Kürzung und Rückerstattung</b></p> <p><b>Art. 36 Zusicherung und Auszahlung</b></p> <p><sup>3</sup> <b>Die Regierung kann die Kompetenz zur Beitragsgewährung an die Departemente und Dienststellen übertragen.</b> Sofern nach Gesetz oder Verordnung <b>ausdrücklich</b> die Regierung für die Beitragsgewährung zuständig ist, kann sie diese Kompetenz <b>nur</b> für geringfügige Beiträge an die Departemente oder Dienststellen übertragen.</p> <p><b>Art. 37 Beitragscontrolling</b></p>

Geltendes Finanzhaushaltsgesetz	Entwurf FFG-Teil Finanzhaushalt (ohne Abschnitt Finanzaufsicht)
<b>V. Wirkungsorientierte Verwaltungsführung</b> <b>Art. 35a Grundsätze der Steuerung von Leistungen und Finanzen</b> <b>Art. 35 b Globalbudget</b> <b>Art. 35c Leistungsvereinbarungen</b>	Zwischentitel aufgehoben (Zu Art. 6 verschoben) (In Art. 21 Abs. 2 aufgenommen) (Zu Art. 20 verschoben)
<b>VI. Berufliche Vorsorgeeinrichtungen des Kantons</b> <b>Art. 36, 37, 38, 39, 40 und 41</b>	Zwischentitel aufgehoben Aufgehoben
<b>VII. Finanzkontrolle</b>	<b>V. Finanzaufsicht</b>

<b>VIII. Schlussbestimmungen</b> <b>Art. 44 Ausführungsbestimmungen</b> Die Regierung erlässt die Ausführungsbestimmungen. <b>Art. 45 Aufhebung von Erlassen</b> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über den Finanzhaushalt vom 7. Juni 1998 aufgehoben. <b>Art. 46 Änderung von Erlassen</b> Das Wasserrechtsgesetz vom 12. März 1995 wird wie folgt geändert: <p style="text-align: center;"><b>Art. 13 Beteiligungen des Kantons an Kraftwerkunternehmen</b></p> Über die Beteiligung des Kantons an Kraftwerkunternehmen entscheidet: a) im Falle der erstmaligen Beteiligung: der Grosse Rat. Dieser Entscheid ist endgültig. b) Im Falle der Aufstockung einer bestehenden Beteiligung: die Regierung. Dieser Entscheid ist endgültig. <b>Art. 47 Übergangsrecht</b> <b>Art. 48 Referendum und In-Kraft-Treten</b> <sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. <sup>2</sup> Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes. <sup>3</sup> Artikel 10 Absatz 2, Artikel 18 Absatz 3, Artikel 20 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe i), Artikel 21 und Artikel 46 treten nur in Kraft, wenn die Revision von Artikel 35 der Kantonsverfassung angenommen worden ist. <sup>4</sup> Sofern die Revision von Artikel 35 der Kantonsverfassung abgelehnt wird, bleiben Artikel 9 Absatz 3, Artikel 18 Absatz 1 und Artikel 20 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 7. Juni 1998 unverändert in Kraft.	<b>VI. Schlussbestimmungen</b> Aufgehoben <b>Art. 58 Aufhebung von Erlassen</b> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über den Finanzhaushalt vom <b>18. Juni 2004</b> aufgehoben. <b>Art. 59 Änderung von Erlassen</b> <b>Das Gesetz über den Grossen Rat vom 8. Dezember 2005 wird wie folgt geändert:</b> <p style="text-align: center;"><b>Art. 24 Sekretariat GPK</b></p> Aufgehoben <b>Art. 60 Übergangsrecht</b> <b>Art. 61 Referendum und Inkrafttreten</b> <sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. <sup>2</sup> Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. <b>Aufgehoben</b> <b>Aufgehoben</b>
--	--

**Synoptische Darstellung/Vergleich:  
FFG-Entwurf, Teil Finanzaufsicht mit Mustergesetz für Finanzkontrollen**

Mustergesetz für Finanzkontrollen (Version vom 22. Juni 2001)	FFG-Entwurf Teil Finanzaufsicht (ohne Abschnitt Finanzhaushalt)
	<p><b>710.100 Entwurf Gesetz über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht des Kantons Graubünden (FFG)</b></p> <p>Vom Grossen Rat ...</p>

<p><b>I. Stellung und Organisation der Finanzkontrolle</b></p> <p><b>Stellung</b></p> <p>Artikel 1. Die Finanzkontrolle ist das oberste <i>Fachorgan der Finanzaufsicht</i></p> <p>oder</p> <p><i>Finanzaufsichtsorgan</i> des Kantons. Sie unterstützt</p> <p>a) das Parlament bei der Ausübung der Oberaufsicht über Verwaltung und Rechtspflege,</p> <p>b) die Exekutive, die Departemente, die obersten kantonalen Gerichte und die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten bei der Ausübung der Dienstaufsicht über die Verwaltungen.</p> <p><i>Die Finanzkontrolle ist administrativ dem Lenkungsgremium des Parlamentes zugeordnet.</i></p> <p>oder</p> <p><i>Die Finanzkontrolle ist administrativ dem Präsidium der Exekutive zugeordnet.</i></p> <p>Die Finanzkontrolle ist fachlich unabhängig und selbständig. Sie ist in ihrer Prüfungstätigkeit nur Verfassung und Gesetz verpflichtet. Sie legt jährlich ein Prüfprogramm fest und bringt dieses dem Lenkungsgremium des Parlamentes, der für die Finanzaufsicht zuständigen Aufsichtskommission des Parlamentes, der Exekutive und auszugsweise den obersten kantonalen Gerichten und den obersten Organen der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten zur Kenntnis.</p>	<p><b>V. Finanzaufsicht</b></p> <p><b>Stellung und Organisation der Finanzkontrolle</b></p> <p><b>Art. 38 Aufgabe und Organisation</b></p> <p><sup>1</sup> Oberstes Organ der Finanzaufsicht des Kantons ist die Finanzkontrolle. Sie unterstützt:</p> <p>a) den Grossen Rat und seine Geschäftsprüfungskommission bei der Ausübung der verfassungsmässigen Finanzaufsicht über die Verwaltung, das Kantons- und das Verwaltungsgericht und die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten;</p> <p>b) die Regierung und die Departemente bei der Ausübung der Finanzaufsicht über die Verwaltung;</p> <p>c) das Kantons- und das Verwaltungsgericht bei den finanziellen Aspekten der Justizaufsicht.</p> <p><sup>2</sup> Die Finanzkontrolle ist administrativ dem Departement für Finanzen und Gemeinden zugeordnet.</p> <p><sup>3</sup> Die Finanzkontrolle ist fachlich unabhängig und selbständig. Sie ist in ihrer Prüfungstätigkeit nur Verfassung und Gesetz verpflichtet. Sie legt jährlich ihr Prüfprogramm fest und bringt dieses der Geschäftsprüfungskommission, der Regierung und auszugsweise dem Kantons- und dem Verwaltungsgericht zur Kenntnis.</p> <p><sup>4</sup> Die Regierung und die Geschäftsprüfungskommission schliessen mit der Finanzkontrolle eine Ziel- und Leistungsvereinbarung ab.</p>
--	--

<b>Mustergesetz für Finanzkontrollen</b> <b>(Version vom 22. Juni 2001)</b>	<b>Entwurf FFG Teil Finanzaufsicht</b> <b>(ohne Abschnitt Finanzhaushalt)</b>
<p><b>Aufsichtsbereich</b></p> <p>Artikel 2. Der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterliegen vorbehältlich abweichender Regelung in Spezialgesetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) das Rechnungswesen des Parlamentes und der Ombudsperson</li> <li>b) die kantonale Verwaltung,</li> <li>c) die Verwaltung der Rechtspflege,</li> <li>d) die öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons,</li> <li>e) Organisationen und Personen ausserhalb der kantonalen Verwaltung, denen der Kanton öffentliche Aufgaben überträgt,</li> <li>f) Organisationen und Personen, die kantonale Leistungen gestützt auf das Staatsbeitragsgesetz empfangen.</li> </ul> <p>Die Finanzaufsicht über die Gemeinden richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p> <p>Die Finanzkontrolle übt die Finanzaufsicht auch dort aus, wo nach Gesetz oder Statuten eine eigene Revisionsstelle oder Kontrollstelle eingerichtet ist.</p> <p>Die Finanzkontrolle koordiniert ihre Tätigkeit mit anderen Organen, die Prüfungsaufgaben wahrnehmen.</p> <p>Die Prüftätigkeit bei Organisationen und Personen, die kantonale Leistungen gestützt auf das Staatsbeitragsgesetz empfangen, erfolgt in Koordination mit dem für die Überwachung dieser Leistungen zuständigen Departement.</p> <p><b>Leitung</b></p> <p>Artikel 3. Die Finanzkontrolle wird von einer in Finanzaufsichtsfragen der öffentlichen Verwaltung ausgewiesenen Fachperson geleitet. Sie wird in der höchsten Lohnklasse für kantonale Angestellte eingereiht.</p> <p><i>Das Parlament wählt die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle auf Antrag der Exekutive auf eine Amtsdauer von sechs Jahren. Wiederwahl ist zulässig.</i></p> <p><i>Die Leiterin oder der Leiter kann bei schwerwiegender Amtspflichtverletzung oder fachlichem Ungenügen vom Parlament vor Ablauf der Amtsdauer abberufen werden.</i></p> <p>oder</p> <p><i>Die Exekutive wählt die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle auf eine Amtsdauer von sechs Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl bedarf der Genehmigung durch das Parlament.</i></p> <p><i>Die Leiterin oder der Leiter kann bei schwerwiegender Amtspflichtverletzung oder fachlichem Ungenügen von der Exekutive vor Ablauf der Amtsdauer abberufen werden. Die Abberufung bedarf der Genehmigung durch das Parlament.</i></p>	<p><b>Art. 39 Aufsichtsbereich</b></p> <p><sup>1</sup> Der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterliegen vorbehältlich abweichender Regelung in Spezialgesetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) das Rechnungswesen des Grossen Rates;</li> <li>b) die kantonale Verwaltung;</li> <li>c) die Verwaltung des Kantons- und des Verwaltungsgerichts;</li> <li>d) die öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons;</li> <li>e) Organisationen und Personen ausserhalb der kantonalen Verwaltung, denen der Kanton öffentliche Aufgaben überträgt;</li> <li>f) Organisationen und Personen, die erhebliche kantonale Beiträge empfangen.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Finanzkontrolle übt die Finanzaufsicht auch dort aus, wo nach Gesetz oder Statuten eine eigene Revisionsstelle oder Kontrollstelle eingerichtet ist. Sie koordiniert ihre Tätigkeit mit anderen Organen, die Prüfungsaufgaben wahrnehmen.</p> <p><sup>3</sup> Die Aufsichtstätigkeit gemäss Absatz 1 Litera d und e beschränkt sich grundsätzlich auf den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Revisionsbericht. Weitergehende Prüfungen kann die Finanzkontrolle nur im Auftrag der Geschäftsprüfungskommission oder der Regierung durchführen.</p> <p><sup>4</sup> Die Aufsichtstätigkeit gemäss Absatz 1 Litera f erfolgt in Koordination mit dem für die Überwachung zuständigen Departement.</p> <p><b>Art. 40 Leitung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Regierung wählt die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle auf Antrag eines Gremiums, bestehend aus Vertretern der Regierung und der Geschäftsprüfungskommission.</p> <p><sup>2</sup> Die Leiterin oder der Leiter kann bei schwerwiegender Amtspflichtverletzung oder fachlichem Ungenügen wiederum auf Antrag des gemeinsamen Gremiums von der Regierung abberufen werden.</p>

<p align="center"><b>Mustergesetz für Finanzkontrollen</b> (Version vom 22. Juni 2001)</p>	<p align="center"><b>Entwurf FFG Teil Finanzaufsicht</b> (ohne Abschnitt Finanzhaushalt)</p>
<p><b>Personal</b></p> <p>Artikel 4. Das Personalrecht des Kantons findet auf die Leiterin oder den Leiter sowie das Personal der Finanzkontrolle Anwendung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieses Gesetzes und vom Parlament erlassene abweichende Regelungen aufgrund der besonderen Stellung der Finanzkontrolle.</p> <p>Die Leiterin oder der Leiter der Finanzkontrolle ist im Rahmen des vom Parlament genehmigten Voranschlags für alle Personalgeschäfte der Finanzkontrolle zuständig, insbesondere auch für Einstellungen, Beförderungen und Entlassungen.</p> <p><b>Zusammenarbeit mit Dritten</b></p> <p>Artikel 5. Die Finanzkontrolle kann Sachverständige beiziehen, sofern die Durchführung ihrer Aufgaben besondere Fachkenntnisse erfordert oder mit ihrem ordentlichen Personal nicht gewährleistet werden kann.</p> <p>Der Kanton kann zur gemeinsamen Lösung von Aufgaben der Finanzkontrolle mit privaten oder öffentlichen Institutionen zusammenarbeiten und interkantonalen Vereinbarungen beitreten. Das Lenkungsgremium des Parlamentes ist auf Antrag der Finanzkontrolle zum Abschluss von Vereinbarungen in diesem Bereich abschliessend zuständig.</p> <p><b>Haushaltsführung</b></p> <p>Artikel 6. Für die Haushaltsführung der Finanzkontrolle gilt die Finanzhaushaltsgesetzgebung soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält.</p> <p>Die Finanzkontrolle ist bezüglich Ausgabenkompetenzen einem Departement gleichgestellt. Übersteigen Ausgaben die Zuständigkeit der Finanzkontrolle, sind sie auf Antrag des Lenkungsgremiums des Parlamentes vom Parlament zu bewilligen. Kreditüberschreitungen bewilligt das Lenkungsgremium.</p> <p><b>Voranschlag</b></p> <p>Artikel 7. Die Finanzkontrolle erstellt ihr Budget, das die Exekutive unverändert in ihren Entwurf zum Voranschlag übernimmt.</p> <p><b>Verrechnung der Leistungen</b></p> <p>Artikel 8. Die Finanzkontrolle stellt grundsätzlich nur den öffentlichrechtlichen Anstalten des Kantons sowie bei Aufgaben im Sinne von Artikel 13 Abs. 1 lit. d) und e) ihre Aufwendungen in Rechnung.</p>	<p><b>Art. 41 Personal</b></p> <p><sup>1</sup> Das Personalrecht des Kantons findet Anwendung, ausser wenn dieses Gesetz etwas anderes regelt oder wenn der Grosse Rat im Rahmen der Genehmigung des Budgets eine abweichende Regelung trifft.</p> <p><sup>2</sup> Die Leiterin oder der Leiter der Finanzkontrolle ist im Rahmen des genehmigten Budgets für alle Personalgeschäfte der Finanzkontrolle zuständig, insbesondere auch für Einstellungen, Beförderungen und Entlassungen.</p> <p><b>Art. 42 Zusammenarbeit mit Dritten</b></p> <p><sup>1</sup> Die Finanzkontrolle kann Sachverständige beiziehen, sofern die Durchführung ihrer Aufgaben besondere Fachkenntnisse erfordert oder mit ihrem ordentlichen Personal nicht gewährleistet werden kann.</p> <p><sup>2</sup> Sie kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit privaten oder öffentlichen Institutionen zusammenarbeiten.</p> <p><b>Art. 43 Haushaltsführung und Budget</b></p> <p><sup>1</sup> Die Finanzkontrolle ist bezüglich Ausgabenkompetenzen und Kreditüberschreitungskompetenzen einem Departement gleichgestellt.</p> <p><sup>2</sup> Die Finanzkontrolle erstellt ihr Budget, das die Regierung unverändert in ihren Entwurf zum Budget übernimmt. Sie unterbreitet der Geschäftsprüfungskommission direkt Gesuche um Kreditüberschreitungen und Nachtragskredite.</p>

<p align="center"><b>Mustergesetz für Finanzkontrollen</b> (Version vom 22. Juni 2001)</p>	<p align="center"><b>Entwurf FFG_Teil Finanzaufsicht</b> (ohne Abschnitt Finanzhaushalt)</p>
<p><b>Revisionsstelle</b></p> <p>Artikel 9. Das Lenkungsgremium des Parlamentes beauftragt eine externe Revisionsstelle mit der Prüfung der Rechnung sowie der periodischen Qualitäts- und Leistungsbeurteilung der Finanzkontrolle.</p> <p><b>Geschäftsverkehr</b></p> <p>Artikel 10. Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit denjenigen Stellen, die ihrer Aufsicht unterstehen.</p> <p>Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit der für die Finanzaufsicht zuständigen Kommission des Parlamentes. Die Kommission lädt die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle periodisch zu einer Aussprache ein.</p> <p>Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit der Exekutive. Die Exekutive lädt die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle periodisch zu einer Aussprache ein.</p>	<p><b>Art. 44 Externe Revisionsstelle</b></p> <p>Die Geschäftsprüfungskommission beauftragt eine externe Revisionsstelle mit der Prüfung der periodischen Qualitäts- und Leistungsbeurteilung sowie der Rechnung der Finanzkontrolle.</p> <p><b>Art. 45 Geschäftsverkehr</b></p> <p><sup>1</sup> Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit jenen Stellen, die ihrer Aufsicht unterstehen.</p> <p><sup>2</sup> Sie verkehrt direkt mit der Geschäftsprüfungskommission, der Regierung und dem Kantons- und dem Verwaltungsgericht. Diese laden die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle periodisch zu einer Aussprache ein.</p> <p><b>Art. 46 Unterstützung und Information der Geschäftsprüfungskommission</b></p> <p><sup>1</sup> Die Finanzkontrolle unterstützt die Aufsichtstätigkeit der Geschäftsprüfungskommission im Rahmen ihrer Möglichkeiten und nach Massgabe des dieser Kommission übertragenen Auftrages.</p> <p><sup>2</sup> Sie erteilt der Geschäftsprüfungskommission jede Auskunft, die für die Ausübung der Oberaufsicht dienlich ist. Sie stellt ihr auf Verlangen alle Beschlüsse der Regierung, der Departemente und des Kantons- und des Verwaltungsgerichts, welche die Überwachung der Budgetkredite und den Finanzhaushalt betreffen, zur Verfügung. Ferner unterbreitet sie der Geschäftsprüfungskommission alle Prüfungsberichte und die dazugehörige Korrespondenz, und leitet ihr die Entscheide über die Erledigung von Beanstandungen und Anträgen zu.</p> <p><sup>3</sup> Sie legt der Geschäftsprüfungskommission jeweils ein Verzeichnis über sämtliche erstellte Prüfungsberichte und die dazugehörige Korrespondenz vor. Über länger dauernde Revisionen ist die Geschäftsprüfungskommission durch Zwischenberichte zu orientieren.</p>
<p><b>II. Grundsätze</b></p> <p><b>Inhalt der Finanzaufsicht</b></p> <p>Artikel 11. Die Finanzaufsicht der Finanzkontrolle umfasst die Prüfung der Ordnungsmässigkeit, der Rechtmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Zweckmässigkeit, der Sparsamkeit und der Wirksamkeit der Haushaltsführung.</p> <p><b>Prüfungsgrundsätze</b></p> <p>Artikel 12. Die Finanzkontrolle übt ihre Tätigkeit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und nach anerkannten Grundsätzen aus.</p> <p>Die Finanzkontrolle darf nicht mit Vollzugsaufgaben beauftragt werden.</p>	<p><b>Grundsätze</b></p> <p><b>Art. 47 Inhalt der Finanzaufsicht</b></p> <p>Die Finanzaufsicht der Finanzkontrolle umfasst die Prüfung der Ordnungsmässigkeit, der Rechtmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Zweckmässigkeit, der Sparsamkeit und der Wirksamkeit der Haushaltsführung.</p> <p><b>Art. 48 Prüfungsgrundsätze</b></p> <p>Die Finanzkontrolle übt ihre Tätigkeit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und nach anerkannten Grundsätzen aus.</p>

<b>Mustergesetz für Finanzkontrollen</b> <b>(Version vom 22. Juni 2001)</b>	<b>Entwurf FFG_Teil Finanzaufsicht</b> <b>(ohne Abschnitt Finanzhaushalt)</b>
<p><b>III. Aufgaben</b></p> <p><b>Allgemeine Aufgaben</b></p> <p>Artikel 13. Die Finanzkontrolle ist zuständig für die Prüfung des gesamten Finanzhaushaltes insbesondere für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Prüfung der Staatsrechnung, der separaten Rechnungen der Dienststellen, der Anstalten und Betriebe des Kantons,</li> <li>b) die Prüfung der internen Kontrollsysteme,</li> <li>c) die Vornahme von Systemprüfungen, Projektprüfungen und Prüfungen der Wirkungsrechnungen,</li> <li>d) Prüfungen im Auftrage des Bundes,</li> <li>e) Prüfungen als Revisionsstelle bei Organisationen, soweit ein öffentliches Interesse besteht.</li> </ul> <p>Die Finanzkontrolle wird bei der Erarbeitung von Vorschriften über den Zahlungsdienst, die Haushaltsführung und bei der Entwicklung und Abnahme von Systemen des Rechnungswesens beigezogen.</p> <p><b>Besondere Aufträge und Beratung</b></p> <p>Artikel 14. Parlamentarische Untersuchungskommissionen, die für die Finanzaufsicht zuständige Aufsichtskommission des Parlamentes, die Exekutive, die Departemente, die obersten kantonalen Gerichte und die selbständig öffentlich-rechtlichen Anstalten können der Finanzkontrolle besondere Prüfungsaufträge erteilen und sie als beratendes Organ in Fragen der Finanzaufsicht beiziehen.</p> <p>Die Finanzkontrolle kann Aufträge ablehnen, wenn die Abwicklung des ordentlichen Prüfprogramms gefährdet wird. Aufträge von parlamentarischen Untersuchungskommissionen können nicht abgelehnt werden.</p>	<p><b>Aufgaben</b></p> <p><b>Art. 49 Allgemeine Aufgaben</b></p> <p><sup>1</sup> Die Finanzkontrolle ist zuständig für die Prüfung des gesamten Finanzhaushaltes insbesondere für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Prüfung der Staatsrechnung, der separaten Rechnungen der Dienststellen, der Anstalten und Betriebe des Kantons;</li> <li>b) die Prüfung der internen Kontrollsysteme;</li> <li>c) die Vornahme von Systemprüfungen, Projektprüfungen und Prüfungen der Wirkungsrechnungen;</li> <li>d) Prüfungen im Auftrage des Bundes;</li> <li>e) Prüfungen als Revisionsstelle bei Organisationen; soweit ein öffentliches Interesse besteht.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Finanzkontrolle wird bei der Erarbeitung von Vorschriften über den Zahlungsdienst, die Haushaltsführung und bei der Entwicklung und Abnahme von Systemen des Rechnungswesens beigezogen.</p> <p><sup>3</sup> Die Finanzkontrolle hat keine Vollzugsaufgaben.</p> <p><b>Art. 50 Besondere Aufträge und Beratung</b></p> <p><sup>1</sup> Parlamentarische Untersuchungskommissionen, die Geschäftsprüfungskommission, die Regierung, die Departemente sowie das Kantons- und das Verwaltungsgericht können der Finanzkontrolle besondere Prüfungsaufträge erteilen und sie als beratendes Organ in Fragen der Finanzaufsicht beiziehen.</p> <p><sup>2</sup> Die Berichterstattung in diesen Fällen erfolgt nur an das auftraggebende Organ, welches nach allgemeinen Grundsätzen über die Information weiterer Stellen entscheidet.</p> <p><sup>3</sup> Die Finanzkontrolle kann Aufträge ablehnen, wenn die Abwicklung des ordentlichen Prüfprogramms gefährdet wird. Aufträge von parlamentarischen Untersuchungskommissionen können nicht abgelehnt werden.</p>

<p align="center"><b>Mustergesetz für Finanzkontrollen (Version vom 22. Juni 2001)</b></p>	<p align="center"><b>Entwurf FFG Teil Finanzaufsicht (ohne Abschnitt Finanzhaushalt)</b></p>
<p><b>IV. Berichterstattung und Beanstandungen</b></p> <p><b>Berichterstattung</b></p> <p>Artikel 15. Die Finanzkontrolle teilt der geprüften Stelle die Ergebnisse ihrer Prüfung schriftlich mit. Bei Feststellung wesentlicher Mängel wird auch das betroffene Departement, das betroffene oberste kantonale Gericht oder die operative Gesamtleitung der betroffenen selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt in gleicher Weise orientiert.</p> <p>Die Ergebnisse der Prüfung der Staatsrechnung werden der für die Finanzaufsicht zuständigen Aufsichtskommission des Parlamentes und der Exekutive mitgeteilt, die Ergebnisse der Prüfung der Jahresrechnung der selbständig öffentlich-rechtlichen Anstalten auch der Anstalt und dem zuständigen Departement.</p> <p>Lassen Feststellungen der Finanzkontrolle ein sofortiges Handeln als geboten erscheinen, informiert die Finanzkontrolle unverzüglich die vorgesetzte Instanz der geprüften Stelle.</p> <p>Bei der Prüfung von Organisationen und Personen ausserhalb der kantonalen Verwaltung werden die Ergebnisse der Prüfung sowohl diesen als auch der für den Verkehr mit den geprüften Organisation und Personen zuständigen Stelle der Kantonalen Verwaltung oder der obersten kantonalen Gerichte mitgeteilt.</p> <p>Bei besonderen Aufträgen im Sinne von Artikel 14 erfolgt die Berichterstattung nur an die Auftrag gebende Stelle.</p> <p><b>Semesterberichte oder Quartalsberichte</b></p> <p>Artikel 16. Die Finanzkontrolle orientiert die für die Finanzaufsicht zuständige Aufsichtskommission des Parlamentes sowie, soweit sie davon betroffen sind, die Exekutive, die obersten kantonalen Gerichte und die obersten Organe der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten <i>semesterweise oder quartalsweise</i> über ihre Prüftätigkeit. Die Orientierung erfolgt erst, wenn die Stellungnahmen im Sinne von Artikel 17 Abs. 2 vorliegen oder die Frist zu ihrer Einreichung unbenutzt abgelaufen ist.</p>	<p><b>Berichterstattung und Beanstandungen</b></p> <p><b>Art. 51 Berichterstattung und Anträge</b></p> <p><sup>1</sup> Die Finanzkontrolle gibt ihre Feststellungen in mündlicher oder schriftlicher Form bekannt. Über die Ergebnisse von Dienststellen-Revisionen und übrigen wichtigen Prüfungen sowie bei Beanstandungen von erheblicher Bedeutung erstattet sie in jedem Fall schriftlichen Bericht.</p> <p><sup>2</sup> Der Bericht, der mit Anträgen verbunden werden kann, geht an die zuständige kantonale Dienststelle, das zuständige Departement, die Standeskanzlei oder an das Kantons- und das Verwaltungsgericht und an das Departement für Finanzen und Gemeinden. Bei Revisionsstellenmandaten richtet sich der Bericht an das zuständige Organ.</p>

<p align="center"><b>Mustergesetz für Finanzkontrollen</b> (Version vom 22. Juni 2001)</p>	<p align="center"><b>Entwurf FFG_Teil Finanzaufsicht</b> (ohne Abschnitt Finanzhaushalt)</p>
<p><b>Beanstandungen</b></p> <p>Artikel 17. Werden unwesentliche Mängel, insbesondere Fehler formeller Art, festgestellt, fordert die Finanzkontrolle die geprüfte Stelle auf, innert dreier Monate einen schriftlichen Bericht über die Behebung der Mängel zu erstatten.</p> <p>Werden wesentliche Mängel festgestellt, setzt die Finanzkontrolle der geprüfte Stelle eine Frist von drei Monaten, um auf dem Dienstweg schriftlich dazu Stellung zu nehmen und Auskunft über die getroffenen oder eingeleiteten Massnahmen zu erteilen.</p> <p><b>Unerledigte Beanstandungen</b></p> <p>Artikel 18. Wird der festgestellte Mangel durch die geprüfte Stelle nicht behoben, werden keine Massnahmen zu seiner Behebung eingeleitet oder erstattet sie bei wesentlichen Mängeln innert der dreimonatigen Frist keinen Bericht,</p> <p>a) entscheidet bei Beanstandungen, welche die Wirtschaftlichkeit, die Zweckmässigkeit, die Sparsamkeit oder die Wirksamkeit berühren, auf Antrag der Finanzkontrolle die Exekutive oder das betroffene oberste kantonale Gericht oder das oberste Organ der betroffenen selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt über die notwendigen Massnahmen,</p> <p>b) kann die Finanzkontrolle bei Beanstandungen, welche die Ordnungsmässigkeit oder die Rechtmässigkeit berühren, diese formell feststellen und eine Weisung erlassen.</p>	<p><b>Art. 52 Beanstandungen</b></p> <p><sup>1</sup> Geschäftsvorfälle, welche den Grundsätzen von Artikel 47 widersprechen, wie auch Unstimmigkeiten und Unzulänglichkeiten der Rechnungsführung, müssen von der Finanzkontrolle beanstandet werden.</p> <p><sup>2</sup> Nimmt die Finanzkontrolle bei der Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit Mängel der Organisation, der Arbeitsweise oder des Arbeitseinsatzes wahr, welche nicht direkt das Finanz- und Rechnungswesen betreffen, so gibt sie dem vorgesetzten Departement, der Standeskanzlei oder dem Kantons- und dem Verwaltungsgericht sowie dem Departement für Finanzen und Gemeinden davon schriftlich Kenntnis. Sie kann Verbesserungsmaßnahmen empfehlen.</p> <p><b>Art. 53 Erledigung und Entscheid</b></p> <p><sup>1</sup> Die Finanzkontrolle setzt der Dienststelle in der Regel eine Frist, innert welcher die Beanstandung zu erledigen oder einem Antrag Folge zu geben ist. Die Dienststelle orientiert die Finanzkontrolle innert der festgesetzten Frist über die Erledigung der Anstände oder Anträge.</p> <p><sup>2</sup> Lässt sich eine Beanstandung oder ein Antrag nicht innert der festgesetzten Frist erledigen, oder sind die Beanstandungen und Anträge bestritten, so unterbreitet die Finanzkontrolle die Angelegenheit zum endgültigen Entscheid:</p> <p>a) der Regierung in Fällen, die nicht die Gerichte betreffen;</p> <p>b) der zuständigen Aufsichtskommission zuhanden des Grossen Rates in Fällen, die das Kantons- oder das Verwaltungsgericht betreffen;</p> <p>c) dem Kantonsgericht in Fällen, die ein seiner Aufsicht unterstelltes Gericht betreffen.</p> <p><sup>3</sup> Bis zur endgültigen Erledigung einer Beanstandung oder eines Antrages der Finanzkontrolle dürfen weder Zahlungen geleistet noch Verpflichtungen eingegangen werden, welche Gegenstand des Verfahrens bilden.</p>

<p align="center"><b>Mustergesetz für Finanzkontrollen (Version vom 22. Juni 2001)</b></p>	<p align="center"><b>Entwurf FFG Teil Finanzaufsicht (ohne Abschnitt Finanzhaushalt)</b></p>
<p><b>Anfechtung der Weisung</b></p> <p>Artikel 19. Die geprüfte Stelle kann gegen Weisungen der Finanzkontrolle innert dreissig Tagen Beschwerde erheben.</p> <p>Für geprüfte Stellen der Verwaltung erhebt das betroffene Departement Beschwerde bei der Exekutive.</p> <p>Für geprüfte Stellen der Rechtspflege erhebt das betroffene oberste kantonale Gericht Beschwerde beim Plenarausschuss der Gerichte. Die Beschwerde wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten behandelt. Betrifft die Beschwerde deren oder dessen Gericht, durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.</p> <p>Für geprüfte Stellen selbständiger öffentlich-rechtlicher Anstalten erhebt deren operative Gesamtleitung Beschwerde beim obersten Organ der Anstalt.</p> <p>Die Beschwerdeentscheide sind abschliessend. Das beschwerdeführende Departement oder das beschwerdeführende oberste kantonale Gericht tritt beim Entscheid in den Ausstand.</p> <p>Beschwerdeentscheide werden den am Verfahren Beteiligten und den Aufsichtskommissionen schriftlich und begründet mitgeteilt.</p> <p><b>Tätigkeitsbericht</b></p> <p>Artikel 20. Die Finanzkontrolle erstattet dem Parlament und der Exekutive jährlich einen Tätigkeitsbericht, in dem sie über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Prüftätigkeit sowie über wichtige Feststellungen und Beurteilungen informiert. Der Bericht wird veröffentlicht.</p> <p><b>V. Verfahren</b></p> <p><b>Strafbare Handlungen</b></p> <p>Artikel 21. Ergeben sich Hinweise auf eine strafbare Handlung, meldet die Finanzkontrolle dies dem zuständigen Departement, dem betroffenen obersten kantonalen Gericht oder der operativen Gesamtleitung der betroffenen selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt. Die informierten Instanzen sorgen unverzüglich für die gebotenen Massnahmen.</p> <p>Werden keine ausreichenden Massnahmen ergriffen, informiert die Finanzkontrolle die Exekutive über die von ihr entdeckten Hinweise.</p>	<p><b>Art. 54 Tätigkeitsbericht</b></p> <p><sup>1</sup> Die Finanzkontrolle erstattet der Geschäftsprüfungskommission und der Regierung jährlich einen Tätigkeitsbericht, in dem sie über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Prüftätigkeit sowie über wichtige Feststellungen und Beurteilungen informiert.</p> <p><sup>2</sup> Der Bericht kann ganz oder teilweise dem Grossen Rat unterbreitet werden, wobei das Amtsgeheimnis und die Persönlichkeitsrechte zu wahren sind.</p> <p><b>Verfahren</b></p> <p><b>Art. 55 Strafbare Handlungen</b></p> <p><sup>1</sup> Ergeben sich Hinweise auf eine strafbare Handlung, meldet die Finanzkontrolle dies dem zuständigen Departement, der Standeskanzlei oder dem Kantons- und Verwaltungsgericht. Die informierten Instanzen sorgen unverzüglich für die gebotenen Massnahmen.</p> <p><sup>2</sup> Über die Einreichung einer Strafanzeige wird die Regierung und die Geschäftsprüfungskommission informiert.</p> <p><sup>3</sup> Werden keine ausreichenden Massnahmen ergriffen, informiert die Finanzkontrolle die Regierung sowie die Geschäftsprüfungskommission über die von ihr entdeckten Hinweise.</p>

<p align="center"><b>Mustergesetz für Finanzkontrollen (Version vom 22. Juni 2001)</b></p>	<p align="center"><b>Entwurf FFG_Teil Finanzaufsicht (ohne Abschnitt Finanzhaushalt)</b></p>
<p><b>Laufende Verfahren</b></p> <p>Artikel 22. Bis zur endgültigen Erledigung einer Beanstandung und solange eine Untersuchung der Finanzkontrolle nicht abgeschlossen ist, dürfen ohne Zustimmung der Finanzkontrolle weder neue Verpflichtungen eingegangen noch Zahlungen geleistet werden, die Gegenstand des Verfahrens bilden.</p> <p><b>Dokumentation und Datenzugriff</b></p> <p>Artikel 23. Beschlüsse und Verfügungen des Parlamentes, der Exekutive, der Rechtspflege, der Departemente und der Dienststellen sowie der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, die den Finanzhaushalt des Kantons betreffen, sind der Finanzkontrolle unaufgefordert <i>zuzustellen.</i></p> <p><i>oder</i></p> <p><i>verfügbar zu halten.</i></p> <p>Die Finanzkontrolle hat das Recht, die für die Wahrnehmung der Finanzaufsicht erforderlichen Daten einschliesslich Personendaten aus den Datensammlungen der Departemente und Dienststellen, der Gerichte sowie der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten abzurufen. Soweit die Daten für die Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich sind, erstreckt sich das Zugriffsrecht auch auf besonders schützenswerte Personendaten. Die Finanzkontrolle darf die ihr derart zur Kenntnis gebrachten Personendaten nur bis zum Abschluss des Revisionsverfahrens aufbewahren oder speichern. Die Zugriffe auf die verschiedenen Datensammlungen und die damit verfolgten Zwecke müssen dokumentiert werden.</p> <p><b>Mitwirkungspflicht</b></p> <p>Artikel 24. Wer der Aufsicht durch die Finanzkontrolle untersteht, unterstützt sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Insbesondere legt er auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vor und erteilt die erforderlichen Auskünfte.</p> <p><b>Anzeigepflicht</b></p> <p>Artikel 25. Mängel von grundsätzlicher und wesentlicher finanzieller Bedeutung, sind auf dem Dienstweg unverzüglich der Finanzkontrolle zu melden.</p>	<p><b>Art. 56 Dokumentation und Datenzugriff</b></p> <p><sup>1</sup> Beschlüsse und Verfügungen der Regierung, des Kantons- und des Verwaltungsgerichts, der Departemente und der Dienststellen, die den Finanzhaushalt des Kantons betreffen, sind der Finanzkontrolle unaufgefordert verfügbar zu halten.</p> <p><sup>2</sup> Die Finanzkontrolle hat das Recht, die für die Wahrnehmung der Finanzaufsicht erforderlichen Daten einschliesslich Personendaten aus den Datensammlungen der Departemente und Dienststellen sowie des Kantons- und Verwaltungsgerichts abzurufen. Soweit die Daten für die Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich sind, erstreckt sich das Zugriffsrecht auch auf besonders schützenswerte Personendaten. Die Finanzkontrolle darf die ihr derart zur Kenntnis gebrachten Personendaten nur bis zum Abschluss des Revisionsverfahrens aufbewahren oder speichern. Die Zugriffe auf die verschiedenen Datensammlungen und die damit verfolgten Zwecke müssen dokumentiert werden.</p> <p><sup>3</sup> Beim Kantons- und beim Verwaltungsgericht beschränkt sich der Zugriff auf Dokumente und Daten auf Beschlüsse und Verfügungen im Bereich der Justizaufsicht.</p> <p><b>Art. 57 Mitwirkung und Anzeigepflicht</b></p> <p><sup>1</sup> Wer der Aufsicht durch die Finanzkontrolle untersteht, unterstützt sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Insbesondere legt er auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vor und erteilt die erforderlichen Auskünfte.</p> <p><sup>2</sup> Mängel von grundsätzlicher und wesentlicher finanzieller Bedeutung sind unverzüglich der Finanzkontrolle zu melden.</p>



## Geltendes Recht

### Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz)

vom 18. Juni 2004

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 2. März 2004<sup>2)</sup>,

beschliesst<sup>3)</sup>:

#### I. Geltungsbereich und Haushaltsgrundsätze

##### Art. 1

<sup>1</sup> <sup>4)</sup>Dieses Gesetz regelt insbesondere die Führung des Finanzhaushaltes sowie die wirkungsorientierte Steuerung der staatlichen Leistungen. Geltungsbereich

<sup>2</sup> Es gilt für die kantonale Verwaltung sowie für deren unselbständige Anstalten und die kantonalen Gerichte.

<sup>3</sup> <sup>5)</sup>Für die Gemeinden und die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie für die Kantonale Pensionskasse und die kantonale Arbeitslosenkasse gelten die Vorgaben über die Führung des Finanzhaushaltes sinngemäss, soweit nicht besondere Bestimmungen und Verhältnisse vorliegen.

---

<sup>1)</sup> BR 110.100

<sup>2)</sup> Seite 93

<sup>3)</sup> GRP 2004/05, 137

<sup>4)</sup> Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2007; B vom 12. Juni 2006, 995; GRP 2006/2007, 459; mit RB vom 16. April 2007 auf den 1. Mai 2007 in Kraft gesetzt.

<sup>5)</sup> Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2007; B vom 12. Juni 2006, 995; GRP 2006/2007, 459; mit RB vom 16. April 2007 auf den 1. Mai 2007 in Kraft gesetzt.

**Art. 2**Rechtsgrundlage  
für Ausgaben

<sup>1</sup> Jede Ausgabe setzt voraus, dass sie die unmittelbare oder voraussehbare Folge von Gesetzen oder dem Referendum unterstellten Kreditbeschlüssen ist. Eine Rechtsgrundlage liegt auch dann vor, wenn es sich um eine gebundene Ausgabe handelt.

<sup>2</sup> Der Grosse Rat kann:

- a) wiederkehrende Ausgaben bis 50 000 Franken pro Einheit und Jahr und einmalige Ausgaben bis 100 000 Franken beschliessen, sofern sie der Erfüllung einer verfassungsmässigen Aufgabe dienen;
- b) Ausgaben im Rahmen der interkantonalen Zusammenarbeit und Koordination beschliessen, sofern mindestens die Hälfte der betroffenen Kantone mitwirken;
- c) Ausgaben im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit und Koordination beschliessen.

**Art. 3**

Haushaltsgleichgewicht

<sup>1</sup> Die Laufende Rechnung ist mittelfristig im Gleichgewicht zu halten. Bei der Festlegung des Budgets und des Steuerfusses ist auf die Wirtschaftsentwicklung und das Eigenkapital Rücksicht zu nehmen. Dabei ist die mutmassliche Abweichung zum erwarteten Rechnungsergebnis zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Mittelfristig sollen die kantonalen Ausgaben prozentual nicht stärker zunehmen als die Gesamtwirtschaft.

<sup>3</sup> In konjunkturell guten Zeiten sind Ertragsüberschüsse der Laufenden Rechnung anzustreben, soweit sie zur Deckung von Defiziten in finanziell angespannten Zeiten erforderlich sind.

<sup>4</sup> Ein allfälliger Bilanzfehlbetrag ist mit linearem Ansatz jährlich um mindestens 25 Prozent abzutragen. Die entsprechenden Beträge sind in das Budget aufzunehmen.

**Art. 4**Sparsamkeit,  
Wirtschaftlichkeit,  
Wirksamkeit  
und Finanzierung

<sup>1</sup> Ausgaben dürfen nur getätigt werden, wenn sie nötig und tragbar sind. Für jedes Vorhaben ist eine möglichst wirksame und wirtschaftliche Lösung zu wählen.

<sup>2</sup> Bei allen finanzwirksamen Vorlagen an den Grossen Rat weist die Regierung auf deren wirtschaftliche und finanzielle Folgen hin. Sie legt die Art der Finanzierung dar.

**Art. 5**Verursacher-  
finanzierung und  
Vorteilsabgeltung

<sup>1</sup> Die Verursacher besonderer Vorkehrungen und Aufwendungen sowie die Nutzniesser besonderer Leistungen haben in der Regel die Kosten zu tragen. Für Härtefälle kann die Regierung Ausnahmen beschliessen.

<sup>2</sup> Wirtschaftliche Vorteile aus öffentlichen Einrichtungen oder Anordnungen sind soweit zumutbar abzugelten.

## II. Führung und Aufbau des Rechnungswesens

### Art. 6

<sup>1</sup> Das Finanz- und Rechnungswesen wird nach den anerkannten Normen für die öffentlichen Haushalte geführt. Grundsätze

<sup>2</sup> Das Rechnungswesen vermittelt ein klares, vollständiges und wahrheitsgetreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Haushaltsentwicklung.

<sup>3</sup> Die Ausgaben und Einnahmen sowie die Aktiven und Passiven sind ohne gegenseitige Verrechnung zu erfassen (Bruttoprinzip). Sämtliche Guthaben und Verpflichtungen sind laufend zu erfassen und mit Ausnahme der zugesicherten Beiträge in der Bestandesrechnung auszuweisen (Sollprinzip).

<sup>4</sup> Es gilt die qualitative, quantitative und zeitliche Bindung der im Budget eingestellten Beträge.

### Art. 7

<sup>1</sup> Der Kanton führt eine Verwaltungs-, Bestandes-, Finanzierungs- und Mittelflussrechnung. Aufbau

<sup>2</sup> Die Verwaltungsrechnung besteht aus der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung. Sie enthält sämtliche Ausgaben und Einnahmen für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben sowie den übrigen Wertverzehr und Wertzufluss.

<sup>3</sup> Die Bestandesrechnung enthält unter den Aktiven das Finanzvermögen, das Verwaltungsvermögen, die Vorschüsse für Spezialfinanzierungen und allenfalls den Bilanzfehlbetrag. Unter den Passiven werden das Fremdkapital, die Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen sowie das Eigenkapital ausgewiesen.

<sup>4</sup> Das Fremdkapital umfasst die Schulden, die Rückstellungen und die Transitorischen Passiven.

<sup>5</sup> Das Eigenkapital wird aus Ertragsüberschüssen der Laufenden Rechnung gebildet und zur Deckung von Aufwandüberschüssen der Laufenden Rechnung verwendet.

**Art. 8<sup>1)</sup>**

Kosten- und  
Leistungs-  
rechnung

Die Dienststellen führen eine zweckmässige Kosten- und Leistungsrechnung.

**Art. 9**

Ausgaben und  
Einnahmen

<sup>1</sup> Als Ausgabe gilt die Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

<sup>2</sup> Einnahmen sind jene Finanzvorgänge, die den Bestand an Finanzvermögen erhöhen.

**Art. 10**

Finanz- und  
Verwaltungs-  
vermögen

<sup>1</sup> Zum Finanzvermögen gehören jene Vermögenswerte, die nicht unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen und veräussert werden können, ohne die Aufgabenerfüllung zu beeinträchtigen. Dazu zählen auch die vorsorglichen Landerwerbungen, sofern diese veräusserlich sind.

<sup>2</sup> Der Entscheid über die Anlage und die Veräusserung von Finanzvermögen und die Neuaufnahme von Fremdkapital steht in eigener Kompetenz der Regierung zu. Sie kann diese Kompetenz für Geschäfte von geringerer Tragweite an das Finanzdepartement delegieren.

<sup>3</sup> Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar und auf längere Zeit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Es besteht insbesondere aus Sachanlagen, Investitionsbeiträgen sowie Darlehen und Beteiligungen, wenn damit eine Einflussnahme im kantonalen Interesse beabsichtigt ist.

<sup>4</sup> Wird ein Vermögenswert für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dauernd nicht mehr benötigt, überträgt ihn die Regierung ins Finanzvermögen.

**Art. 11**

Bewertung

<sup>1</sup> Das Finanzvermögen wird nach kaufmännischen Grundsätzen bewertet.

<sup>2</sup> Das Verwaltungsvermögen ist höchstens zu seinem Beschaffungs- oder Herstellungswert unter Abzug angemessener Abschreibungen zu bilanzieren.

<sup>3</sup> Übertragungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen erfolgen zum Verkehrswert.

<sup>4</sup> Übertragungen vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen erfolgen zum Buchwert.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2007; B vom 12. Juni 2006, 995; GRP 2006/2007, 459; mit RB vom 16. April 2007 auf den 1. Mai 2007 in Kraft gesetzt.

**Art. 12**

<sup>1</sup> Spezialfinanzierungen sind gesetzlich zweckgebundene Mittel, um eine bestimmte öffentliche Aufgabe zu erfüllen.

Spezial-  
finanzierungen

<sup>2</sup> Vorschüsse an Spezialfinanzierungen werden verzinst und sind nur vorübergehend zulässig, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.

**Art. 13**

Bürgschaften, andere Garantien und Pfandbestellungen zugunsten Dritter werden als Eventualverpflichtung in einem Zusatz zur Staatsrechnung ausgewiesen.

Eventualver-  
pflichtungen**Art. 14**

<sup>1</sup> Vom jährlichen Kantonsanteil am Reingewinn der interkantonalen Landeslotterie werden 22 bis 27 Prozent dem Sport-Fonds zugewiesen. Über die Verwendung der Mittel des Sport-Fonds entscheidet die Regierung.

Landeslotterie-  
mittel

<sup>2</sup> Die verbleibenden Mittel fliessen in die Spezialfinanzierung Landeslotterie. Sie stehen zu mindestens je zwei Fünftel für die Förderung der Kultur sowie für den Natur- und Heimatschutz zur Verfügung. Über den Restbetrag entscheidet die Regierung.

**Art. 15**

<sup>1</sup> Die Regierung ist zuständig, im Namen des Kantons Legate und unselbstständige Stiftungen von Dritten entgegenzunehmen.

Legate und  
Stiftungen

<sup>2</sup> Entfällt deren Zweckbestimmung oder kann diese nicht mehr sachgerecht verfolgt werden, legt die Regierung sie mit anderen Legaten oder unselbstständigen Stiftungen zusammen oder löst sie auf.

<sup>3</sup> Die Legate und unselbstständigen Stiftungen werden im Rahmen deren Zweckbestimmung innerhalb der Bestandesrechnung geführt.

**Art. 16**

<sup>1</sup> Das Verwaltungsvermögen ist planmässig auf dem Restbuchwert abzuschreiben, wobei eine finanz- und volkswirtschaftlich angemessene Selbstfinanzierung der Investitionsausgaben zu beachten ist. Die Abschreibung beträgt, unter Vorbehalt einer anders lautenden Bestimmung in einem Gesetz oder Volksbeschluss, für jede Vermögenskategorie jährlich mindestens 10 Prozent.

Abschreibungen

<sup>2</sup> Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens sind hingegen nach kaufmännischen Grundsätzen abzuschreiben.

<sup>3</sup> Die Nettoinvestitionen innerhalb von Spezialfinanzierungen werden zu 100 Prozent abgeschrieben.

<sup>4</sup> Soweit es die Finanz- und Konjunkturlage erlauben, können im Budget ausserordentliche Abschreibungen vorgesehen werden.

### III. Mehrjahresplan, Budget, Kredite und Staatsrechnung

#### Art. 17

Aufgaben- und  
Finanzplanung

<sup>1</sup> Der Kanton sorgt für eine integrierte Aufgaben- und Finanzplanung.

<sup>2</sup> Das Regierungsprogramm und der Finanzplan sind alle vier Jahre zu erstellen. Sie dienen der mittelfristigen Steuerung von Leistungen und Finanzen.

<sup>3</sup> Der Grosse Rat legt unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze finanzpolitische Richtwerte für die Erstellung der jährlichen Budgets fest.

<sup>4</sup> Das Regierungsprogramm und der Finanzplan sind jährlich im Sinne einer rollenden Planung zu überarbeiten. Die Ergebnisse sind dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen.

#### Art. 18<sup>1)</sup>

Budget

<sup>1</sup> Das Budget ist nach dem organisatorischen Aufbau der Verwaltung und der Struktur der Produktgruppen gegliedert.

<sup>2</sup> Der Grosse Rat legt die Globalbudgets für die Dienststellen fest<sup>2)</sup>

<sup>3</sup> Er beschliesst als separate Kredite:

- a) die Beiträge der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung;
- b) besondere Ausgaben- und Einnahmen-Rubriken ausserhalb der Dienststellen;
- c) Investitionsausgaben für kantonseigene Hochbauten und für den Strassenbau;
- d) Darlehen und Beteiligungen.

<sup>4</sup> Fehlt zur Zeit der Budgetierung für eine voraussehbare Ausgabe oder Einnahme noch die rechtskräftige Bewilligung des Volkes, des Parlamentes oder des Bundes, sind die dafür bestimmten Kredite mit einem Sperrvermerk zu versehen. Sie bleiben gesperrt, bis die Rechtsgrundlage in Kraft ist.

<sup>5</sup> Vom Grossen Rat allfällig vorgenommene globale Kreditkürzungen bestimmter Organisationseinheiten oder Aufgabenbereiche sind von der Regierung kreditbezogen festzulegen. Diese Konkretisierung bedarf der Genehmigung durch die Geschäftsprüfungskommission.

<sup>6</sup> Genehmigt der Grosse Rat das Budget in Teilbereichen oder als Ganzes bis am 31. Dezember des Vorjahres nicht, gilt für die noch nicht genehmigten Bereiche der Antrag der Regierung. Bis zur vollständigen Genehmigung des Budgets dürfen nur die notwendigen und dringenden Ausgaben getätigt werden.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2007; B vom 12. Juni 2006, 995; GRP 2006/2007, 459; mit RB vom 16. April 2007 auf den 1. Mai 2007 in Kraft gesetzt.

<sup>2)</sup> Im Sinne von Art. 35b

**Art. 19**

<sup>1</sup> Die Kredite sind auf das notwendige Mass zu beschränken und sorgfältig zu berechnen oder zu schätzen. Sie dürfen nicht von einem Jahr auf ein anderes übertragen und nur für den im Budget bezeichneten Zweck verwendet werden. Kredite

<sup>2</sup> Die Regierung ist ermächtigt, über die Beanspruchung der bewilligten Kredite zu entscheiden. Sie kann diese Kompetenz auf die Departemente und Dienststellen übertragen.

**Art. 20**

<sup>1</sup> Soll eine Aufgabe noch im laufenden Jahr erfüllt werden, fehlt aber ein Budgetkredit oder reicht er nicht aus, ist vor jeder neuen Verpflichtung oder Leistung ein Nachtragskredit anzufordern. Darüber entscheidet grundsätzlich die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates. Sie kann Nachtragskreditanträge dem Grossen Rat zum Beschluss vorlegen. Sie orientiert den Grossen Rat in jeder Session über die von ihr bewilligten Nachtragskredite. Nachtragskredite  
und Kredit-  
überschreitungen

<sup>2</sup> Ein Nachtragskredit ist jedoch nicht nötig:

- a) für Ausgaben, deren Zweck, Umfang und Zeitpunkt nach Bundesrecht, Volksbeschluss, Gesetz, Verordnung oder Beschluss des Grossen Rates festgelegt sind;
- b) für Ausgaben aufgrund eines gerichtlichen Entscheides;
- c) für unerlässliche Ausgaben der kantonalen Gerichte im unmittelbaren Zusammenhang mit der materiellen Rechtsprechung;
- d) für Mehrausgaben, die durch sachbezogene Mehreinnahmen oder Minderausgaben im gleichen Rechnungsjahr vollumfänglich ausgeglichen werden;
- e) wenn durch den Aufschub einer kreditmässig nicht gedeckten Ausgabe Schaden zu erwarten ist;
- f) für Mehrausgaben bis 50 000 Franken oder, wenn dies mehr ausmacht, bis 2 Prozent je Budgetkredit;
- g) für jährliche Mehrausgaben bis 20 Prozent eines Verpflichtungskredites;
- h) <sup>1)</sup> für Mehrausgaben im Rahmen eines Verpflichtungskredites zur Erfüllung mehrjähriger Leistungsaufträge des Bundes oder des Grossen Rates;
- i) <sup>1)</sup> für Kreditumlagerungen im Bereich der Personalaufwendungen der kantonalen Verwaltung sowie zwischen Globalbudgets einer Dienststelle und der Ausbaukredite der einzelnen Strassenkategorien;

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2007; B vom 12. Juni 2006, 995; GRP 2006/2007, 459; mit RB vom 16. April 2007 auf den 1. Mai 2007 in Kraft gesetzt.

k) <sup>2)</sup>für Ausgaben, welche die Regierung in eigener Kompetenz beschliessen kann.

<sup>3</sup> <sup>3)</sup>Die Regierung legt für die Ausgaben nach Absatz 2 Buchstabe d) bis k) stufengerechte Bewilligungsverfahren fest.

**Art. 21** <sup>4)</sup>

Kantons- und  
Verwaltungs-  
gericht

<sup>1</sup> Das Kantons- und das Verwaltungsgericht sind bezüglich der kreditmässigen Entscheidkompetenzen der Regierung gleichgestellt.

<sup>2</sup> Soweit dies für den Justizbereich nötig ist, können sie nach Anhörung des für die Finanzen zuständigen Departements und der Finanzkontrolle durch Verordnung abweichende finanzrechtliche Bestimmungen erlassen.

**Art. 22**

Gebundene und  
neue Ausgaben

<sup>1</sup> Eine Ausgabe gilt insbesondere dann als gebunden, wenn sie:

- a) in der abschliessenden Kompetenz des Grossen Rates oder der Regierung beschlossen werden kann;
- b) durch Rechtssatz oder Gerichtsurteil grundsätzlich und dem Umfang nach vorgeschrieben ist;
- c) zur effizienten Erfüllung von gesetzlich vorgeschriebenen Verwaltungsaufgaben unerlässlich ist und namentlich der Beschaffung und Erneuerung der für die Verwaltungstätigkeit erforderlichen personellen und sachlichen Mittel dient;
- d) bei baulichen Massnahmen zur Erhaltung und ohne wesentliche Zweckänderung zur zweckmässigen Nutzung der vorhandenen Bausubstanz erforderlich ist;
- e) für die Fortführung oder Ablösung bestehender Mietverträge erforderlich ist, die zwecks Erfüllung staatlicher Aufgaben abgeschlossen wurden;
- f) die Planungs- und Projektierungskosten zur Vorbereitung eines Projekts betrifft.

Gebunden sind auch sämtliche Abschreibungen und Zinsen.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2007; B vom 12. Juni 2006, 995; GRP 2006/2007, 459; mit RB vom 16. April 2007 auf den 1. Mai 2007 in Kraft gesetzt.

<sup>2)</sup> Einfügung gemäss GRB vom 17. Oktober 2007; B vom 12. Juni 2006, 995; GRP 2006/2007, 459; mit RB vom 16. April 2007 auf den 1. Mai 2007 in Kraft gesetzt.

<sup>3)</sup> Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2007; B vom 12. Juni 2006, 995; GRP 2006/2007, 459; mit RB vom 16. April 2007 auf den 1. Mai 2007 in Kraft gesetzt.

<sup>4)</sup> Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Art. 1, Ziff. 11, AGS 2006, KA 4584; am 1. April 2007 in Kraft getreten.

<sup>2</sup> Eine Ausgabe gilt als neu, wenn in Bezug auf ihren Umfang, ihre beabsichtigte Wirkung, den Zeitpunkt ihrer Vornahme oder andere wesentliche Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht.

#### Art. 23

<sup>1</sup> Für die Kompetenz zur Bewilligung neuer Ausgaben gelten die Bestimmungen über das Finanzreferendum<sup>1)</sup>. Werden die Grenzen des fakultativen Finanzreferendums erreicht, ist eine besondere Botschaft an den Grossen Rat zu richten.

Ausgaben-  
kompetenzen

<sup>2</sup> Gebundene Ausgaben bewilligt der Grosse Rat unabhängig von ihrem Umfang über das Budget. Er kann vorgängig auch Verpflichtungskredite beschliessen.

#### Art. 24

<sup>1</sup> Der Verpflichtungskredit gibt die Ermächtigung, bis zu einer bestimmten Summe für einen bestimmten Zweck finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

Verpflichtungs-  
kredit

<sup>2</sup> Ein Verpflichtungskredit ist in der Regel brutto zu beschliessen. Er kann netto beschlossen werden, wenn die Beiträge Dritter in ihrer Höhe rechtskräftig zugesichert sind oder wenn er vorbehaltlich bestimmter Leistungen Dritter bewilligt wird.

<sup>3</sup> <sup>2)</sup> Die jährlichen Leistungen richten sich grundsätzlich nach den im Budget bereitgestellten Mitteln. Die Budgetkredite werden auf separaten Konten erfasst. Liegt ein mehrjähriger Leistungsauftrag des Bundes oder des Grossen Rates vor, richtet sich die jährliche Leistung nach dem Auftragsfortschritt.

<sup>4</sup> Der Verpflichtungskredit verfällt, wenn er nicht beansprucht wird oder sein Zweck erfüllt ist.

<sup>5</sup> Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens, dass der bewilligte Verpflichtungskredit nicht ausreicht, ist ein Zusatzkredit einzuholen, bevor neue Verpflichtungen eingegangen werden.

<sup>6</sup> Enthält der Verpflichtungskredit eine Preisstandklausel, erhöht oder vermindert er sich im Ausmass der Indexveränderung. Wird ein Nettokredit mit einer Preisstandklausel beschlossen, erhöht oder vermindert er sich nach Massgabe der Bruttokredit-Veränderung, sofern die Beiträge Dritter nicht indiziert sind.

---

<sup>1)</sup> Art. 16 Ziff. 4 KV, BR 110.100

<sup>2)</sup> Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2007; B vom 12. Juni 2006, 995; GRP 2006/2007, 459; mit RB vom 16. April 2007 auf den 1. Mai 2007 in Kraft gesetzt.

**Art. 25**

Staatsrechnung

<sup>1</sup> Die Staatsrechnung ist gleich aufgebaut wie das Budget. Sie hat alle wesentlichen Angaben über die Kreditverwendung und die finanzielle Situation des Kantons zu enthalten.

<sup>2</sup> Ertragsüberschüsse der Laufenden Rechnung können teilweise für zusätzliche Abschreibungen und zum Abbau der Strassenschuld verwendet werden.

**IV. Kantonsbeiträge****Art. 26**

Rechtsform der Beitragsgewährung

<sup>1</sup> Soweit Beitragsempfänger und Beitragshöhe nicht gesetzlich festgelegt sind, werden Beiträge grundsätzlich durch Beschluss oder Verfügung der zuständigen Instanz gewährt.

<sup>2</sup> Die Beiträge können soweit zweckmässig durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gewährt und mit einem Leistungsauftrag verbunden werden. Solche Verträge müssen eine Kündigungsklausel enthalten.

**Art. 27**

Lineare Beitragskürzungen

<sup>1</sup> Als zusätzliche Massnahme zur Sanierung des kantonalen Finanzhaushaltes kann der Grosse Rat auf dem Verordnungsweg beschliessen, in kantonalen Erlassen festgelegte Beitragssätze während höchstens 3 Jahren um bis zu höchstens 20 Prozent zu kürzen.

<sup>2</sup> Er bezeichnet die von der Kürzung betroffenen Beiträge und legt die Höhe der Kürzung fest.

**Art. 28**

Ausgestaltungsgrundsätze

<sup>1</sup> Die Beitragssätze für Kantonsbeiträge sind innerhalb einer bestimmten Bandbreite flexibel zu halten.

<sup>2</sup> Soweit ein rechtlicher Spielraum besteht, sind:

- a) bei der Beitragsbemessung die finanzielle Leistungsfähigkeit und das Eigeninteresse des Empfängers gebührend zu berücksichtigen;
- b) ausreichende Eigenleistungen der Beitragsempfänger sicherzustellen;
- c) die Beitragszusicherungen oder die Leistungsaufträge zeitlich zu befristen.

**Art. 29**

Anrechenbare Aufwendungen und Pauschalierung

<sup>1</sup> Es sind nur Aufwendungen anrechenbar, die für eine zweckmässige und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung unbedingt erforderlich sind.

<sup>2</sup> Der Kanton kann Beiträge aufgrund von Normkosten ausrichten. Die Normkosten sind möglichst im Voraus festzulegen.

<sup>3</sup> Der Kanton kann anstelle von Beiträgen an die angefallenen anrechenbaren Aufwendungen Pauschalbeiträge ausrichten, die sich an der zu erbringenden Leistung orientieren, sofern sich diese Form als wirksamer und wirtschaftlicher erweist.

<sup>4</sup> Für Institutionen, die vom Kanton im wesentlichen Umfang aufwand- oder defizitabhängige Beiträge erhalten, gelten in Bezug auf die Kostenentwicklung analoge Massstäbe wie für die kantonale Verwaltung.

#### **Art. 30**

<sup>1</sup> Die Beiträge müssen dem Zweck oder Leistungsauftrag entsprechen und unter Einhaltung der Auflagen und Bedingungen verwendet werden. Auflagen und Bedingungen

<sup>2</sup> Der Kanton kann:

- a) Beiträge an Bedingungen knüpfen und von der Einhaltung von Fristen abhängig machen;
- b) Beiträge von einem angemessenen Mitspracherecht sowie von Leistungen der Beitragsempfänger und Dritten abhängig machen;
- c) von den Beitragsempfängern Rechenschaft über die Verwendung der Mittel, über deren sparsamen und wirtschaftlichen Einsatz und über die erzielte Wirkung verlangen.

<sup>3</sup> Wer für das gleiche Vorhaben um verschiedene Beiträge nachsucht, hat dies den zuständigen Instanzen mitzuteilen.

#### **Art. 31**

<sup>1</sup> Die Beitragsgewährung entfällt, wenn der Arbeits- oder Baubeginn oder die Bestellung vor der Beitragszusicherung oder vor der Bewilligung gemäss Absatz 2 und 3 erfolgen oder wenn wesentliche Änderungen mit oder ohne Kostenfolge während der Realisierung nicht vorgängig von der zuständigen Instanz genehmigt wurden. Verwirkung

<sup>2</sup> Die Regierung kann eine vorzeitige Baufreigabe beschliessen, wenn dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist. Diese Bewilligung verleiht keinen Anspruch auf eine Beitragsgewährung.

<sup>3</sup> Muss eine nicht voraussehbare Ersatzbeschaffung unverzüglich vorgenommen werden, kann die zuständige Dienststelle eine Bestellung unter dem Vorbehalt der Beitragszusicherung bewilligen.

#### **Art. 32**

<sup>1</sup> Bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Auflagen und Bedingungen sind die Beiträge angemessen zu kürzen oder zurückzufordern. Kürzung und Rückerstattung

<sup>2</sup> Unrechtmässig bezogene oder zweckentfremdete oder nicht benötigte Beiträge sind mit Zinsen zurückzuerstatten.

<sup>3</sup> Die Rückforderung kann innerhalb eines Jahres seit der Feststellung geltend gemacht werden. Der Rückforderungsanspruch verjährt 20 Jahre

nach Ausrichtung der Beiträge. Vorbehalten bleiben längere gesetzliche Verjährungsfristen.

**Art. 33**

Zusicherung und  
Auszahlung

<sup>1</sup> Beiträge dürfen nur zugesichert werden, wenn ihre regelmässige Ablösung im Rahmen der jährlichen Budgetkredite gewährleistet ist. Dabei sind Dringlichkeit und Bedeutung der Vorhaben zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Zugesicherte Beiträge werden nur im Rahmen der im Budget bereitgestellten jährlichen Kredite ausbezahlt.

<sup>3</sup> Sofern nach Gesetz oder Verordnung der Kanton beziehungsweise die Regierung für die Beitragsgewährung zuständig ist, kann sie diese Kompetenz für geringfügige Beiträge an die Departemente oder Dienststellen übertragen.

<sup>4</sup> Die Regierung bestimmt die minimale Beitragshöhe pro Empfänger und Bereich und legt die weiteren Abwicklungsmodalitäten fest.

**Art. 34**

Beitrags-  
controlling

Die Regierung sorgt für ein zweckmässiges Beitragscontrolling. Der Grosse Rat ist regelmässig über die Ergebnisse zu orientieren.

**V. Wirkungsorientierte Verwaltungsführung**

**Art. 35<sup>1)</sup>**

**Art. 35a<sup>2)</sup>**

Grundsätze der  
Steuerung von  
Leistungen und  
Finanzen

Für die Steuerung von Leistungen und Finanzen auf Verwaltungsebene gelten neben den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen insbesondere die folgenden betriebswirtschaftlichen Grundsätze:

- a) Ausrichtung auf Wirkungen;
- b) Festlegung der zu erbringenden Leistungen in Form von Produkten und Produktgruppen;
- c) Verbindung der Leistungen in Form von Produktgruppen mit den finanziellen Mitteln.

<sup>1)</sup> Aufgehoben gemäss GRB vom 17. Oktober 2007; B vom 12. Juni 2006, 995; GRP 2006/2007, 459; mit RB vom 16. April 2007 auf den 1. Mai 2007 in Kraft gesetzt.

<sup>2)</sup> Einfügung gemäss GRB vom 17. Oktober 2007; B vom 12. Juni 2006, 995; GRP 2006/2007, 459; mit RB vom 16. April 2007 auf den 1. Mai 2007 in Kraft gesetzt.

**Art. 35b**<sup>1)</sup>

Der Grosse Rat legt für jede Produktgruppe unter Berücksichtigung seiner Wirkungsvorgaben Globalbudgets fest. Globalbudget

**Art. 35c**<sup>2)</sup>

Die Departemente schliessen mit den Dienststellen Leistungsvereinbarungen ab. Diese enthalten mindestens die Qualitäts-, Quantitäts- und zeitlichen Ziele, die zugewiesenen Mittel, die Kriterien für die Leistungsmessung sowie die Instrumente der Kontrolle und der Berichterstattung. Leistungsvereinbarungen

**VI. Berufliche Vorsorgeeinrichtungen des Kantons****Art. 36**

<sup>1</sup> Der Grosse Rat kann die Versicherungen der Richter des Kantons- und Verwaltungsgerichtes sowie der Mitglieder der Regierung in die Kantonale Pensionskasse integrieren. Versicherungskassen für Richter und Mitglieder der Regierung

<sup>2</sup> Der Kanton garantiert die versicherten Leistungen.

**Art. 37**

<sup>1</sup> Die obligatorisch angeschlossenen Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen übernehmen bis spätestens Ende 2011 je anteilmässig den Deckungsfehlbetrag der Kantonalen Pensionskasse. Kantonale Pensionskasse

<sup>2</sup> Die Regierung legt für jeden Arbeitgeber und jede Arbeitgeberin den jeweiligen Anteil am Fehlbetrag fest. Sie berücksichtigt dabei die Zahl der Versicherten, die versicherte Lohnsumme und die Summe der Freizügigkeitsleistungen am massgebenden Stichtag.

<sup>3</sup> Der Kanton übernimmt den gesamten Fehlbetragsanteil der Psychiatrischen Dienste Graubünden sowie des Bildungszentrums für Gesundheit und Soziales sowie einen Teil am Gemeindeanteil für die versicherten Lehrkräfte und Förster.

**Art. 38**

<sup>1</sup> Ab dem 1. Januar 2005 werden jeweils per Jahresbeginn für jeden Arbeitgeber und jede Arbeitgeberin die auf Ende 2011 berechneten Annuitäten fällig. 2. Verzinsung und Übernahme der Fehlbetragsschuld

<sup>2</sup> Berechnungsgrundlage bildet der jeweilige Deckungsfehlbetrag per Ende

---

<sup>1)</sup> Einfügung gemäss GRB vom 17. Oktober 2007; B vom 12. Juni 2006, 995; GRP 2006/2007, 459; mit RB vom 16. April 2007 auf den 1. Mai 2007 in Kraft gesetzt.

<sup>2)</sup> Einfügung gemäss GRB vom 17. Oktober 2007; B vom 12. Juni 2006, 995; GRP 2006/2007, 459; mit RB vom 16. April 2007 auf den 1. Mai 2007 in Kraft gesetzt.

des Vorjahres. Für sämtliche Tilgungsleistungen ist jener Zins zu berücksichtigen, welcher die Kosten der Kantonalen Pensionskasse für die Verzinsung der Versicherungsleistungen deckt.

<sup>3</sup> Die Übernahme der gesamten Fehlbetragsschuld ist vor der Fälligkeit der Annuitäten möglich.

<sup>4</sup> Hat der Kanton seine Fehlbetragsschuld vollständig übernommen, kann die Regierung den Ausfinanzierungszeitpunkt für einzelne Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen festlegen.

<sup>5</sup> Für erbrachte Tilgungsleistungen besteht keine Nachschusspflicht.

### Art. 39

3. Finanzierung  
der kantonalen  
Fehlbetragsschuld

<sup>1</sup> Der Grosse Rat legt die Kredite für die Aufwendungen des Kantons in eigener Kompetenz fest.

<sup>2</sup> Die dem Kanton aus der Übernahme der Fehlbetragsschuld entstehende Belastung wird in der Bestandesrechnung aktiviert und nach Möglichkeit, längstens innert 40 Jahren, abgeschrieben.

### Art. 40

4. Staatsgarantie  
und Verselbst-  
ständigung

<sup>1</sup> Der Kanton garantiert die versicherten Leistungen bis zur vollständigen Ausfinanzierung. Ab diesem Zeitpunkt gewährt er der Kantonalen Pensionskasse zum Aufbau von Wertschwankungsreserven während längstens 10 Jahren eine Garantie von höchstens 15 Prozent des Deckungskapitals. Erreichen die kasseneigenen Reserven 15 Prozent des Deckungskapitals, entfällt die Staatsgarantie endgültig.

<sup>2</sup> Nach erfolgter Ausfinanzierung überführt der Grosse Rat die Kantonale Pensionskasse in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

### Art. 41

5. Sanierungs-  
massnahmen

Die Regierung kann nach Anhören der Verwaltungskommission Sanierungsmassnahmen beschliessen, sofern sie das Bundesrecht auch für Pensionskassen mit Staatsgarantie vorsieht.

## VII. Finanzkontrolle

### Art. 42

Stellung und  
Organisation

<sup>1</sup> Die Finanzkontrolle ist das Fachorgan der Finanzaufsicht.

<sup>2</sup> Sie ist fachlich selbständig und unabhängig.

<sup>3</sup> Sie unterstützt:

- a) den Grossen Rat bei seiner verfassungsmässigen Finanzaufsicht über die kantonale Verwaltung und die kantonalen Gerichte;

b) die Regierung bei ihrer Finanzaufsicht über die kantonale Verwaltung.

<sup>4</sup> Sie führt das Sekretariat der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates und unterstützt die parlamentarische Finanz- und Verwaltungskontrolle.

<sup>5</sup> Sie bildet administrativ eine Dienststelle des Finanz- und Militärdepartementes.

<sup>6</sup> Der Grosse Rat erlässt nähere Bestimmungen zur Finanzkontrolle in einer Verordnung. <sup>1)</sup>

#### Art. 43

<sup>1</sup> Die Finanzkontrolle übt ihre Finanzaufsicht nach den Kriterien der Ordnungsmässigkeit, der Rechtmässigkeit und der Wirtschaftlichkeit aus. Die Prüfung erfolgt nach allgemein anerkannten Revisionsgrundsätzen. Prüfungskriterien und Aufgaben

<sup>2</sup> Sie überprüft den gesamten Finanzhaushalt auf allen Stufen des Vollzugs. Dazu gehören unter anderem folgende Aufgaben:

- a) die Überwachung der von den Dienststellen zu bewirtschaftenden und zu kontrollierenden Kredite;
- b) die Prüfung des internen Kontrollsystems und von dessen Organisation;
- c) die Prüfung von Bau- und Subventionsabrechnungen.

### VIII. Schlussbestimmungen

#### Art. 44

Die Regierung erlässt die Ausführungsbestimmungen. <sup>2)</sup> Ausführungsbestimmungen

#### Art. 45

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über den Finanzhaushalt vom 7. Juni 1998 <sup>3)</sup> aufgehoben. Aufhebung von Erlassen

#### Art. 46

Das Wasserrechtsgesetz vom 12. März 1995 <sup>4)</sup> wird wie folgt geändert: Änderung von Erlassen

#### Art. 13

Über die Beteiligung des Kantons an Kraftwerkunternehmen entscheidet: Beteiligungen des Kantons an Kraftwerkunternehmen

---

<sup>1)</sup> BR 710.300

<sup>2)</sup> BR 710.110

<sup>3)</sup> AGS 1998, 4099

<sup>4)</sup> BR 810.100

- a) im Falle der erstmaligen Beteiligung: der Grosse Rat. Dieser Entscheid ist endgültig.
- b) Im Falle der Aufstockung einer bestehenden Beteiligung: die Regierung. Dieser Entscheid ist endgültig.

**Art. 47**

Übergangsrecht

<sup>1</sup> <sup>1)</sup>Die wirkungsorientierte Verwaltungsführung wird in Etappen innerhalb von längstens fünf Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Revision eingeführt. Die Departemente bestimmen, welche ihrer Dienststellen in welcher Etappe umstellen.

<sup>2</sup> <sup>2)</sup>Bis zur Umstellung bleibt für die betroffenen Dienststellen das Finanzhaushaltsgesetz in der Fassung vom 18. Juni 2004 gültig. Wirksam sind hingegen Revisionen, die unabhängig von der wirkungsorientierten Verwaltungsführung vorgenommen werden.

<sup>3</sup> <sup>3)</sup>Das Kantons- und das Verwaltungsgericht führen die wirkungsorientierte Verwaltungsführung nach GRiforma Grundsätzen innert fünf Jahren seit In-Kraft-Treten dieser Teilrevision ein.

**Art. 48**

Referendum und In-Kraft-Treten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes. <sup>4)</sup>

<sup>3</sup> Artikel 10 Absatz 2, Artikel 18 Absatz 3, Artikel 20 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe i), Artikel 21 und Artikel 46 treten nur in Kraft, wenn die Revision von Artikel 35 der Kantonsverfassung angenommen worden ist. <sup>5)</sup>

<sup>4</sup> Sofern die Revision von Artikel 35 der Kantonsverfassung abgelehnt wird, bleiben Artikel 9 Absatz 3, Artikel 18 Absatz 1 und Artikel 20 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 7. Juni 1998 unverändert in Kraft.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2007; B vom 12. Juni 2006, 995; GRP 2006/2007, 459; mit RB vom 16. April 2007 auf den 1. Mai 2007 in Kraft gesetzt.

<sup>2)</sup> Einfügung gemäss GRB vom 17. Oktober 2007; B vom 12. Juni 2006, 995; GRP 2006/2007, 459; mit RB vom 16. April 2007 auf den 1. Mai 2007 in Kraft gesetzt.

<sup>3)</sup> Einfügung gemäss GRB vom 17. Oktober 2007; B vom 12. Juni 2006, 995; GRP 2006/2007, 459; mit RB vom 16. April 2007 auf den 1. Mai 2007 in Kraft gesetzt.

<sup>4)</sup> Mit RB vom 14. Dezember 2004 auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.

<sup>5)</sup> Die Revision von Art. 35 KV wurde mit Volksbeschluss vom 26. September 2004 angenommen.

# Verordnung über die Finanzkontrolle des Kantons Graubünden

Gestützt auf Art. 15 Abs. 4 der Kantonsverfassung <sup>1)</sup>

vom Grossen Rat erlassen am 25. November 1971 <sup>2)</sup>

---

## I. Stellung und Organisation der Finanzkontrolle

### Art. 1 <sup>3)</sup>

<sup>1</sup> Die Finanzkontrolle ist das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht der Stellung kantonalen Verwaltung. Als solches dient sie:

- a) dem Grossen Rat und seiner Geschäftsprüfungskommission bei der Ausübung der verfassungsmässigen Oberaufsicht über die kantonale Verwaltung und die kantonalen Gerichte,
- b) der Regierung und dem Finanz- und Militärdepartement bei der Finanzaufsicht über die kantonale Verwaltung.

<sup>2</sup> Die Finanzkontrolle ist fachlich selbständig und unabhängig. Sie verfasst ihre Prüfungsberichte und trifft ihre Revisionsentscheide in voller Unabhängigkeit.

<sup>3</sup> Sie legt jährlich ihr Prüfungsprogramm fest und bringt dieses der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates und der Regierung zur Kenntnis.

<sup>4</sup> Administrativ bildet die Finanzkontrolle eine Dienststelle des Finanz- und Militärdepartementes.

### Art. 2 <sup>4)</sup>

<sup>1</sup> Die Finanzkontrolle wird von einer Vorsteherin oder einem Vorsteher Organisation geleitet.

<sup>2</sup> Die Vorsteherin oder der Vorsteher wird von der Regierung gewählt. Die Wahl und die vorzeitige Entlassung bedarf der Bestätigung durch die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates.

<sup>3</sup> Die Regierung setzt den Bestand des Personals der Finanzkontrolle im Einvernehmen mit der Geschäftsprüfungskommission fest.

---

<sup>1)</sup> BR 110.100

<sup>2)</sup> B vom 30. August 1971, 138; GRP 1971/72, 312

<sup>3)</sup> Fassung Abs. 2 und 3 sowie Einfügung Abs. 4 gemäss GRB vom 28. Januar 1997; B vom 29. Oktober 1996, 530; GRP 1996/97, 671

<sup>4)</sup> Fassung gemäss GRB vom 28. Januar 1997; siehe FN zu Art. 1

<sup>4</sup> Die Finanzkontrolle kann Sachverständige beiziehen, wenn die Erfüllung einer Aufgabe besondere Fachkenntnisse erfordert.

### Art. 3

Dokumentation

<sup>1</sup> Die Standeskanzlei stellt der Finanzkontrolle alle Beschlüsse des Grossen Rates und der Regierung zu, welche einen Einfluss auf den Finanzhaushalt des Kantons haben.

<sup>2</sup> Die Departemente und die kantonalen Gerichte bringen der Finanzkontrolle alle Verfügungen, Weisungen und Beschlüsse zur Kenntnis, welche einen Einfluss auf den Finanzhaushalt des Kantons haben.

<sup>3</sup> Die Dienststellen, die Departemente und kantonalen Gerichte haben der Finanzkontrolle alle Unterlagen auszuhändigen, die ihr zur Erfüllung ihrer Aufgabe dienen können.

### Art. 4

Auskünfte

Wer der Aufsicht der Finanzkontrolle unterstellt ist, hat, ungeachtet der Pflicht zur Geheimhaltung, ihr in allen dienstlichen Belangen Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu gewähren.

<sup>2</sup> <sup>1)</sup>Die Auskunftspflicht der Gerichte bezieht sich in jedem Fall nur auf Fragen der Geschäftsführung und der Justizverwaltung.

### Art. 5<sup>2)</sup>

Dienstlicher  
Verkehr

<sup>1</sup> Die Finanzkontrolle verkehrt im Rahmen ihres Aufsichtsgebietes direkt mit den Departementen, den Dienststellen und den kantonalen Gerichten. Das gleiche Recht steht ihr gegenüber Organisationen und Personen ausserhalb der kantonalen Verwaltung zu, die der Aufsicht der Finanzkontrolle unterstellt sind.

<sup>2</sup> Behördenmitglieder und kantonale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter melden der Finanzkontrolle alle Feststellungen, die für die Finanzaufsicht von erheblicher Bedeutung sind.

### Art. 6<sup>3)</sup>

Verantwortung  
der Departemente  
und Dienststellen

Die Führungsverantwortung und Zuständigkeit der Departemente, der kantonalen Gerichte sowie der Dienststellen wird durch die Aufsicht der Finanzkontrolle nicht berührt.

---

<sup>1)</sup> Einfügung gemäss GRB vom 28. Januar 1997; siehe FN zu Art. 1

<sup>2)</sup> Fassung gemäss GRB vom 28. Januar 1997; siehe FN zu Art. 1

<sup>3)</sup> Fassung gemäss GRB vom 28. Januar 1997; siehe FN zu Art. 1

## II. Aufgabenbereich und Durchführung der Finanzaufsicht

### Art. 7<sup>1)</sup>

Die Aufsicht der Finanzkontrolle erstreckt sich unter Vorbehalt der Sonderregelungen gemäss Artikel 9 auf alle Departemente und die Standeskanzlei mit den ihnen unterstellten Bereichen sowie die kantonalen Gerichte.

Aufsichtsbereich  
a) im allgemeinen

### Art. 8<sup>2)</sup>

<sup>1</sup> Die Finanzkontrolle kann durch Beschluss des Grossen Rates oder der Regierung das Rechnungswesen von Körperschaften und Organisationen ausserhalb der kantonalen Verwaltung nach den Grundsätzen dieser Verordnung überprüfen, sofern der Kanton ihnen öffentliche Aufgaben überträgt oder finanzielle Zuwendungen erbringt oder wenn sonst ein Interesse dafür besteht.

b) im besonderen

<sup>2</sup> Überdies kann die Finanzkontrolle bei solchen Institutionen in Absprache mit dem zuständigen Departement die subventionsrelevanten Grundlagen und Verfahren prüfen.

<sup>3</sup> Das Kantonsgericht kann im Rahmen der Aufsicht über die Gerichtsbehörden gemäss Gerichtsverfassungsgesetz<sup>3)</sup> die Finanzkontrolle um eine Prüfung gemäss dieser Verordnung ersuchen.

### Art. 9<sup>4)</sup>

<sup>1</sup> Die Sozialversicherungsanstalt und die Gebäudeversicherungsanstalt Graubünden fallen nicht in den Bereich der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle. Bei der Graubündner Kantonalbank beschränkt sich die Ausübung der Finanzaufsicht auf eine Überprüfung der finanziellen Risiken im Rahmen einer konsolidierten Betrachtungsweise gestützt auf die Ergebnisse der besonderen Kontrollorgane des Bankinstitutes.

c) Sonderregelungen

<sup>2</sup> Weitere Sonderregelungen bedürfen einer ausdrücklichen gesetzlichen oder grossrätlichen Bestimmung.

### Art. 10<sup>5)</sup>

<sup>1</sup> Die Finanzkontrolle arbeitet mit der Eidgenössischen Finanzkontrolle zusammen und gewährt ihr Unterstützung bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Die Aufsicht bei Aufträgen des Bundes übt sie im übrigen gemäss den jeweils geltenden Bestimmungen des Bundes aus.

Zusammenarbeit  
mit anderen  
Organen

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss GRB vom 28. Januar 1997; siehe FN zu Art. 1

<sup>2)</sup> Fassung gemäss GRB vom 28. Januar 1997; siehe FN zu Art. 1

<sup>3)</sup> BR 310.000

<sup>4)</sup> Fassung gemäss GRB vom 28. Januar 1997; siehe FN zu Art. 1

<sup>5)</sup> Fassung gemäss GRB vom 28. Januar 1997

<sup>2</sup> Interne kantonale Kontrollorgane bringen ihre Berichte der Finanzkontrolle zur Kenntnis und melden ihr ohne Verzug alle Mängelfeststellungen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung.

<sup>3</sup> Der Finanzkontrolle ist Auskunft zu erteilen, soweit dies für eine konsolidierte Betrachtungsweise und kantonsweite Prüfung der Risikosituation erforderlich ist.

#### **Art. 11**<sup>1)</sup>

Kriterien der  
Finanzaufsicht

<sup>1</sup> Die Finanzkontrolle übt die Finanzaufsicht nach den Kriterien der Ordnungsmässigkeit, der Rechtmässigkeit und der Wirtschaftlichkeit aus.

<sup>2</sup> Sie führt Wirtschaftlichkeitsprüfungen durch, in denen sie abklärt, ob:

- a) die Mittel sparsam und wirtschaftlich eingesetzt werden;
- b) die Kosten und der wirtschaftliche Nutzen in einem günstigen Verhältnis stehen;
- c) finanzielle Aufwendungen die erwartete wirtschaftliche Wirkung entfalten.

#### **Art. 12**<sup>2)</sup>

Aufgaben

<sup>1</sup> Die Finanzkontrolle hat namentlich die folgenden Aufgaben:

- a) die mitschreitende und nachträgliche Überprüfung des gesamten Finanzhaushaltes auf allen Stufen des Vollzugs bis zur Erstellung der Staatsrechnung;
- b) die Überwachung der von den Dienststellen zu führenden Kreditkontrollen und Bewirtschaftung der Verpflichtungskredite;
- c) die Überprüfung der von den Dienststellen ausgestellten Buchungs- und Zahlungsanweisungen durch Stichproben;
- d) die Überprüfung der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung;
- e) die Prüfung des internen Kontrollsystems und dessen Organisation;
- f) die Prüfung von Informatikanwendungen im Finanz- und Rechnungswesen im Hinblick auf die Anforderungen der Revision;
- g) die Prüfung von Bau- und Subventionsabrechnungen;
- h) die Mitwirkung bei der Erarbeitung von Vorschriften über den Finanzhaushalt, insbesondere den Zahlungsdienst, die Inventarführung, die interne Kontrolle, die Rechnungsführung sowie deren Organisation und die Finanzaufsicht;
- i) die Prüfung der zeitgerechten, richtigen und vollständigen Wahrnehmung der Aufgaben durch die Kontrollinstanzen;
- k) die Ausübung von Revisionsstellenmandaten nach besonderer Ermächtigung der Regierung.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss GRB vom 28. Januar 1997

<sup>2)</sup> Fassung gemäss GRB vom 28. Januar 1997

<sup>2</sup> Die Finanzkontrolle führt das Sekretariat für die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates und unterstützt die parlamentarische Finanz- und Verwaltungskontrolle in allen Belangen.

<sup>3</sup> Die Finanzkontrolle darf nicht mit Vollzugsaufgaben beauftragt werden, ausser diese Verordnung sieht dies ausdrücklich vor.

#### **Art. 13**<sup>1)</sup>

<sup>1</sup> Die Finanzkontrolle wirkt beratend bei der Vorprüfung des Voranschlages und der längerfristigen Finanzplanung mit. Beratung und Begutachtung

<sup>2</sup> Die Finanzkontrolle kann zu den Verhandlungen der vorberatenden Organe über den Voranschlag, die Staatsrechnung, die längerfristige Finanzplanung sowie zu einzelnen Kreditgeschäften beigezogen werden.

<sup>3</sup> Die Finanzkontrolle begutachtet alle Fragen, die die Finanzaufsicht betreffen.

### **III. Berichterstattung und Verfahren bei Beanstandungen**<sup>2)</sup>

#### **Art. 14**<sup>3)</sup>

<sup>1</sup> Die Finanzkontrolle gibt ihre Feststellungen in mündlicher oder schriftlicher Form bekannt. Über die Ergebnisse von Dienststellen-Revisionen und übrigen wichtigen Prüfungen sowie bei Beanstandungen von erheblicher Bedeutung erstattet sie in jedem Fall schriftlichen Bericht. Berichterstattung und Anträge

<sup>2</sup> Der Bericht, der mit Anträgen verbunden werden kann, geht an die zuständige kantonale Dienststelle, das zuständige Departement, die Ständekanzlei oder an das kantonale Gericht und an das Finanz- und Militärdepartement. Bei Revisionsstellenmandaten richtet sich der Bericht an das zuständige Organ.

<sup>3</sup> Die Finanzkontrolle erstattet der Regierung einen Jahresbericht zur Staatsrechnung und orientiert darin über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Prüfungstätigkeit.

#### **Art. 15**<sup>4)</sup>

<sup>1</sup> Geschäftsvorfälle, welche den Grundsätzen von Artikel 11 widersprechen, wie auch Unstimmigkeiten und Unzulänglichkeiten der Rechnungsführung, müssen von der Finanzkontrolle beanstandet werden. Beanstandungen

<sup>2</sup> Entdeckt die Finanzkontrolle eigentliche Unregelmässigkeiten oder mutmassliche strafbare Handlungen, hat sie alle zur Verhütung von Schäden

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss GRB vom 28. Januar 1997; siehe FN zu Art. 1

<sup>2)</sup> Zwischentitel gemäss GRB vom 28. Januar 1997; siehe FN zu Art. 1

<sup>3)</sup> Fassung gemäss GRB vom 28. Januar 1997; siehe FN zu Art. 1

<sup>4)</sup> Fassung gemäss GRB vom 28. Januar 1997; siehe FN zu Art. 1

und Sicherung von Beweismaterial geeigneten Massnahmen zu treffen und unverzüglich das zuständige Departement, die Standeskanzlei, die Geschäftsprüfungskommission und bei Bedarf das kantonale Gericht zu benachrichtigen. Das Finanz- und Militärdepartement sorgt unverzüglich für die gebotenen Massnahmen.

<sup>3</sup> Nimmt die Finanzkontrolle bei der Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit Mängel der Organisation, der Arbeitsweise oder des Arbeitseinsatzes wahr, welche nicht direkt das Finanz- und Rechnungswesen betreffen, so gibt sie dem vorgesetzten Departement, der Standeskanzlei oder dem kantonalen Gericht sowie dem Finanz- und Militärdepartement davon schriftlich Kenntnis. Sie kann Verbesserungsmassnahmen empfehlen.

#### Art. 16<sup>1)</sup>

Erledigung und  
Entscheid

<sup>1</sup> Die Finanzkontrolle setzt der Dienststelle in der Regel eine Frist, innert welcher die Beanstandung zu erledigen oder einem Antrag Folge zu geben ist. Die Dienststelle orientiert die Finanzkontrolle innert der festgesetzten Frist über die Erledigung der Anstände oder Anträge.

<sup>2</sup> Lässt sich eine Beanstandung oder ein Antrag nicht innert der festgesetzten Frist erledigen, oder sind die Beanstandungen und Anträge bestritten, so unterbreitet die Finanzkontrolle die Angelegenheit in Fällen, die nicht die Gerichte betreffen, der Regierung, welche endgültig entscheidet. Betrifft die Beanstandung oder ein Antrag ein kantonales Gericht, so unterbreitet die Finanzkontrolle die Angelegenheit der Geschäftsprüfungskommission zuhanden des Grossen Rates, der endgültig entscheidet. Im Falle eines der Justizaufsicht des Kantonsgerichtes unterstellten Gerichts entscheidet das Kantonsgericht.

<sup>3</sup> Bis zur endgültigen Erledigung einer Beanstandung oder eines Antrages der Finanzkontrolle dürfen weder Zahlungen geleistet noch Verpflichtungen eingegangen werden, welche Gegenstand des Verfahrens bilden. Vorbehalten bleibt eine besondere Regelung für Zahlungen und Verpflichtungen, die erst im Nachprüfungsverfahren beanstandet werden können.

### IV. Verhältnis zur Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates

#### Art. 17<sup>2)</sup>

Dienstlicher  
Verkehr

<sup>1</sup> Die Finanzkontrolle verkehrt mit der Geschäftsprüfungskommission direkt und führt deren Sekretariat.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss GRB vom 28. Januar 1997; siehe FN zu Art. 1

<sup>2)</sup> Fassung gemäss GRB vom 28. Januar 1997; siehe FN zu Art. 1

<sup>2</sup> Die Finanzkontrolle unterstützt die Aufsichtstätigkeit der Geschäftsprüfungskommission im Rahmen ihrer Möglichkeiten und nach Massgabe des dieser Kommission übertragenen Auftrages.

**Art. 18**<sup>1)</sup>

<sup>1</sup> Die Finanzkontrolle erteilt der Geschäftsprüfungskommission jede Auskunft, die für die Ausübung der Oberaufsicht dienlich ist. Sie stellt ihr auf Verlangen alle Beschlüsse der Regierung, der Departemente und der kantonalen Gerichte, welche die Überwachung der Voranschlagskredite und den Finanzhaushalt betreffen, zur Verfügung. Ferner unterbreitet sie der Geschäftsprüfungskommission alle Prüfungsberichte und die dazugehörige Korrespondenz, und leitet ihr die Entscheide über die Erledigung von Beanstandungen und Anträgen zu.

Auskunft und  
Unterlagen

<sup>2</sup> Die Finanzkontrolle legt der Geschäftsprüfungskommission jeweils ein Verzeichnis über sämtliche erstellte Prüfungsberichte und die dazugehörige Korrespondenz vor. Über länger dauernde Revisionen ist die Geschäftsprüfungskommission durch Zwischenberichte zu orientieren.

## V. Schlussbestimmungen

**Art. 19**<sup>2)</sup>

Die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Förderung der Krankenpflege vom 30. Mai 1979<sup>3)</sup> wird wie folgt geändert:

Änderung  
bisherigen Rechts

Artikel 19

Marginale: Festsetzung der Betriebsbeiträge

Das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement legt aufgrund der Berichte über die Kontrolle der beitragsberechtigten Institutionen die entsprechenden Betriebsbeiträge fest.

**Art. 20**<sup>4)</sup>

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung des Grossen Rates für die Finanzkontrolle des Kantons Graubünden vom 24. November 1936<sup>5)</sup> aufgehoben.

Inkrafttreten dieser  
Verordnung und Aufhebung  
bisherigen  
Rechtes

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss GRB vom 28. Januar 1997; siehe FN zu Art. 1

<sup>2)</sup> Einfügung gemäss GRB vom 28. Januar 1997; siehe FN zu Art. 1

<sup>3)</sup> BR 506.050

<sup>4)</sup> Vor der Revision vom 28. Januar 1997 Art. 18; siehe FN zu Art. 1

<sup>5)</sup> aRB 1152



## Auszug aus dem geltenden Recht

### **Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG)**

Vom 8. Dezember 2005

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden <sup>1)</sup>,

gestützt auf Artikel 27 Absatz 5, 28 Absatz 3, 31, 32 Absatz 3 und 49 Absatz 2 der Kantonsverfassung <sup>2)</sup>,  
nach Einsicht in den Bericht der Präsidentenkonferenz vom 19. September 2005,

beschliesst:

## **II. Organisation**

### **5. RATSDIENSTE UND PROTOKOLLFÜHRUNG**

#### **Art. 24**

Die Finanzkontrolle führt das Sekretariat der Geschäftsprüfungskommission. Sekretariat GPK

---

<sup>1)</sup> GRP 2005/2006, 818

<sup>2)</sup> BR 110.100



## Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO)

vom 8. Dezember 2005

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden<sup>1)</sup>,

gestützt auf Artikel 32 Absatz 1 der Kantonsverfassung<sup>2)</sup> und Artikel 69 des Gesetzes über den Grossen Rat<sup>3)</sup>,  
nach Einsicht in den Bericht der Präsidentenkonferenz vom 19. September 2005,

beschliesst:

### I. Organisation

#### 4. KOMMISSIONEN

##### B. Ständige Kommissionen

##### Art. 24

Die kantonale Finanzkontrolle verkehrt mit der Geschäftsprüfungskommission direkt. Sie erteilt ihr jede Auskunft, die für die Ausübung der Oberaufsicht dienlich ist. 3. Sekretariat

##### C. Nichtständige Kommissionen

#### 5. RATSDIENSTE UND PROTOKOLLFÜHRUNG

##### Art. 32

<sup>1)</sup> Das Ratssekretariat hat insbesondere folgende Aufgaben:

Ratssekretariat

- a) Vorbereitung der Sessionen;
- b) Führung des Sekretariates der Leitungsorgane und der Kommissionen mit Ausnahme der Geschäftsprüfungskommission;
- c) Protokollführung im Grossen Rat;
- d) Ausfertigung der Beschlüsse des Grossen Rates;

---

<sup>1)</sup> GRP 2005/2006, 818

<sup>2)</sup> BR 110.100

<sup>3)</sup> BR 170.100

e) Information der Öffentlichkeit im Auftrag des Grossen Rates.

<sup>2</sup> Als Abteilung der Standeskanzlei ist das Ratssekretariat fachlich den Organen des Grossen Rates unterstellt. Die Leiterin oder der Leiter und weitere Angehörige werden auf Antrag der Kanzleidirektorin oder des Kanzleidirektors von der Präsidentenkonferenz angestellt.